

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**AWZ Steinthal GmbH,
Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025**

**TEILGUTACHTEN
RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS-, UND ORTSBILD**

Verfasser:

**Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH,
vertreten durch DI Thomas KNOLL**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-35

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Beschreibung des Vorhabens	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur	8
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	11
4	Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante (§ 12 Abs. 3 Z. 4 UVP-G 2000)	15
5	Schutzgut Ortsbild	18
5.1	Ist-Zustand	18
5.2	Auswirkungen Flächeninanspruchnahme.....	27
5.3	Auswirkungen Visuelle Störungen.....	29
6	Schutzgut Sach- und Kulturgüter.....	34
6.1	Ist-Zustand	34
6.2	Auswirkungen Flächeninanspruchnahme.....	37
6.3	Auswirkungen Visuelle Störungen.....	40
7	Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	43
7.1	Ist-Zustand	43
7.2	Auswirkungen Flächeninanspruchnahme.....	56
7.3	Auswirkungen Visuelle Störungen.....	63
8	Schutzgut gewidmete Siedlungsgebiete.....	74
8.1	Ist-Zustand	74
8.2	Auswirkungen Luftschadstoffe.....	75
8.3	Auswirkungen Lärm.....	79
8.4	Auswirkungen Licht	82
8.5	Auswirkungen Visuelle Störungen.....	86
9	Schutzgut Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen	88
9.1	Ist-Zustand	88
9.2	Auswirkungen Luftschadstoffe.....	92
9.3	Auswirkungen Lärm.....	97
9.4	Auswirkungen Licht	100
9.5	Auswirkungen Flächeninanspruchnahme.....	104
9.6	Auswirkungen Visuelle Störungen.....	107
10	Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes (§ 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-G 2000).....	114
11	Auflagen.....	123

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Ziel des Projektes ist der Neubau einer Deponie, auf dem nördlich angrenzenden Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach, gemäß den Vorgaben der DVO1 2008. Der Erhalt der Kreislaufwirtschaft und die Vermeidung bzw. Minimierung des Schadstoffeintrages in die Umwelt, sind wesentlicher Aspekt des gegenständlichen Projektes.

Konkret ist vorgesehen, nördlich an die bestehenden Deponiekompartimente (Massenabfall und Reststoff) der jetzigen Deponiefläche einen zusätzlichen Deponiebereich zu errichten.

Abfälle, die sich einerseits zum Recycling oder für andere Formen der Verwertung eignen oder andererseits entsprechende Anteile enthalten, werden nicht auf der Deponie zur Ablagerung verbracht, sondern auf der Multifunktionsfläche (MFF) einer Aufbereitung oder Vorbehandlung unterzogen.

Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht direkt in die Deponie eingebracht werden können, werden auf der MFF ebenfalls einer Vorbehandlung unterzogen. Weiters bietet das Abfallwirtschaftszentrum auch Möglichkeiten zur Zwischenlagerung von Abfallströmen an.

Der wesentliche Zweck des Betriebsstandortes liegt daher:

- in der fachgerechten Übernahme, Kontrolle und gegebenenfalls Deponierung aller eingehenden Stoffströme
- in der Gewinnung von Wertstoffen als Sekundärrohstoff (Kreislaufwirtschaft)
- in der Gewinnung von Metallen und Metallverbindungen (Kreislaufwirtschaft)
- in der Vorbehandlung von Abfällen zum Einbau in der Deponie
- in der Schaffung von Zwischenlagerbereichen
- in der Errichtung der infrastrukturellen Einrichtungen wie Lagerbereiche, Bürogebäude, Brückenwaage, Trafoanlage usw.

Der geplante Deponiestandort befindet sich im Nahbereich des Autobahnknoten Seebenstein und ist somit über eine direkte Anbindung mit dem überregionalen Straßennetz verbunden.

Mit dem vorliegenden Projekt wird um die Genehmigung folgender Tatbestände konkret ange-sucht:

1. Errichtung einer Reststoff- und Massenabfalldeponie mit der Bezeichnung „Deponiebereich NORD“
2. Errichtung eines neuen Zufahrtsbereiches inklusive dazugehöriger Gebäude und Einrichtungen mit der Bezeichnung „Einfahrtsbereich NORD“
3. Errichtung einer ebenen asphaltierten Fläche zur Aufstellung der benötigten technischen Einrichtungen, Bogendachhallen, sowie der Zwischenlager- und Umschlagsflächen, mit der Bezeichnung „Multifunktionsfläche NORD“ inkl. stationärer Genehmigung diverser mobiler Behandlungsanlagen
4. Festlegung der geplanten Gesamtkapazität von 145.000 t/a
5. Genehmigung eines Schlüsselnummernkataloges bezogen auf die einzelnen Behandlungsanlagen und gesamtheitlich für den Standort

Die Gesamtfläche des vom Standort NORD betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Die beantragte Gesamtmenge, der in Summe am Standort behandelten, deponierten oder zwischengelagerten Abfällen beträgt 145.000 t pro Jahr, dies entspricht einem Gesamtvolumen von 100.000 m³ pro Jahr. Diese Gesamtinputmenge stellt das sogenannte „Worst Case“-Szenario dar, wodurch die Schutzgüter den größtmöglichen Emissionswerten ausgesetzt sind. Die Deponie ist für eine Gesamtabfallmenge von 1.242.100 m³ ausgelegt.

Der Betrieb der gegenständlichen Deponie, sowie aller dazugehörigen Betriebseinrichtungen und Bauwerke ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach geht der Betrieb in die Nachsorgephase über.

Das betroffene Areal liegt am Rand der Gemeinde Natschbach-Loipersbach, im Süden der Katastralgemeinde Loipersbach, etwa 1,5 km von deren Ortszentrum entfernt. Die nächstgelegenen Wohnnachbarschaften liegen in einer Entfernung von rund 1 km in südöstlicher Richtung. Das Deponieareal ist durch die Landesstraße L 141 erreichbar.

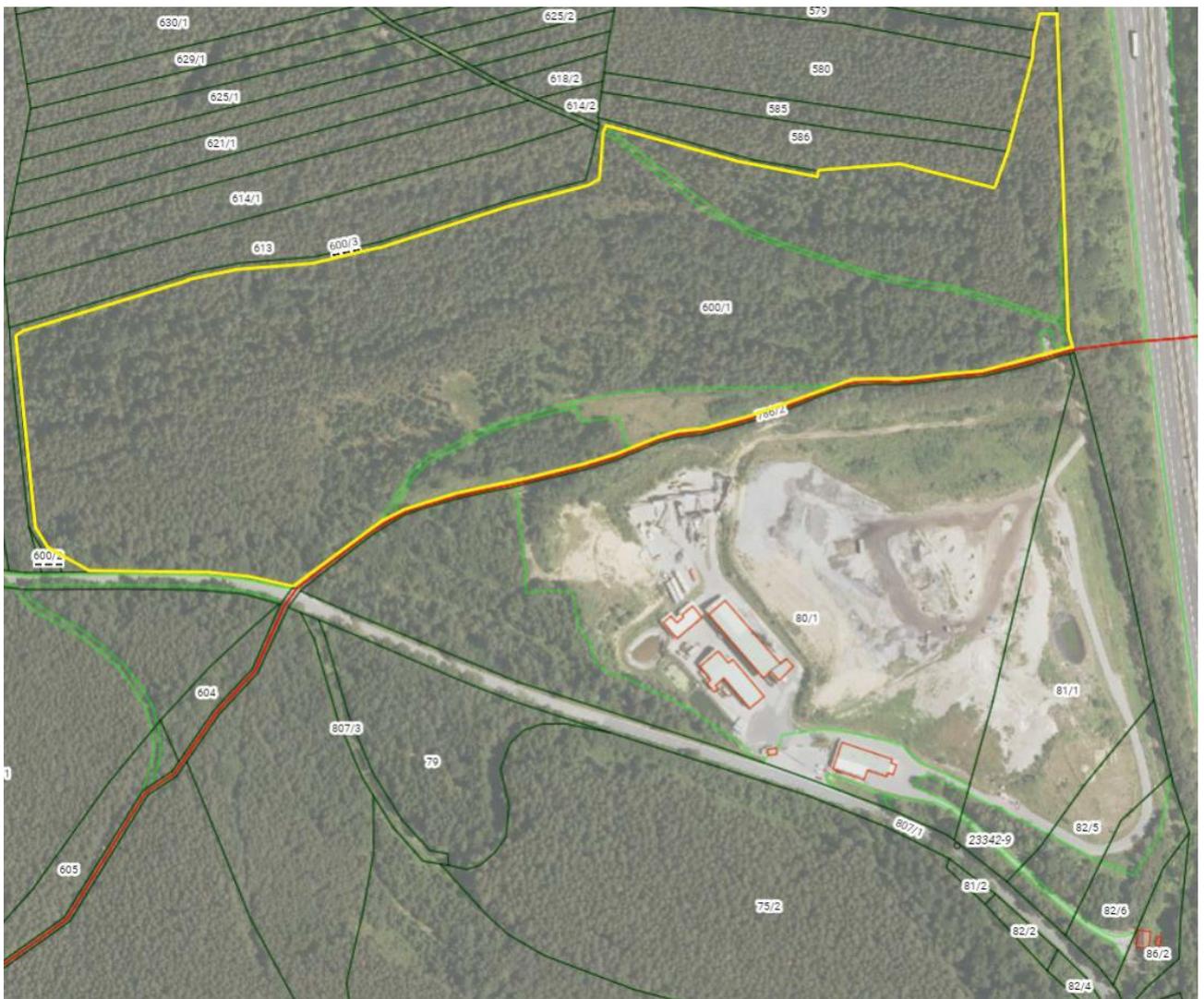


Abbildung 1: Geplanter Projektstandort (gelbe Linie)

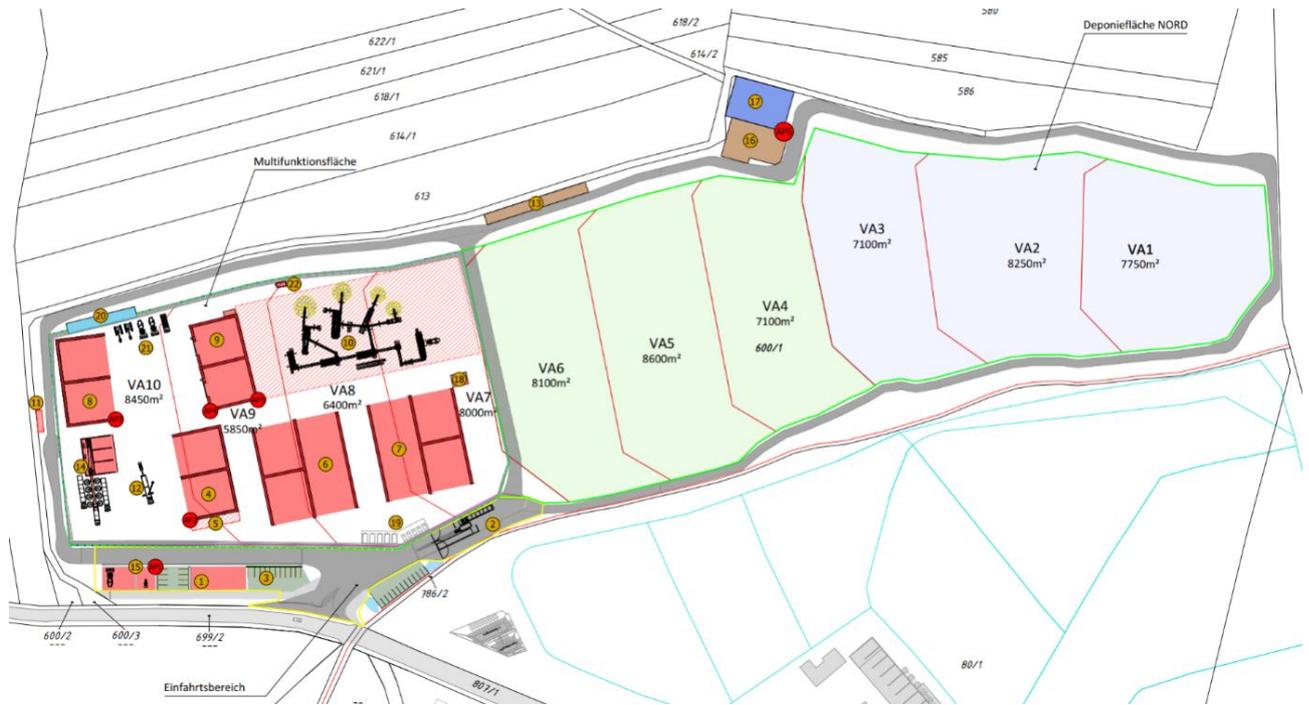


Abbildung 2: Darstellung Multifunktionsfläche auf den Verfüllabschnitten VA7 – VA10 (Abbildung 13: Lage des Vorhabens (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6010 UVE-Fachbeitrag Mensch, Sach- und Kulturgüter)

1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Anforderungen des § 12 Abs. 3 und 4

... (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,

2. sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,

3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,

4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und

5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.

... (4) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.

sowie § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

- a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatengesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben aus dem Jahr 2024.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Elektrotechnik
- Luftreinhaltetechnik
- Lichtimmissionen
- Lärmschutz
- Geologie und Grundwasserhydrologie
- Naturschutz
- Verkehrstechnik

Des Weiteren war eine Begehung ausgewählter Punkte am 16. April 2025 Gutachtensgrundlage.

Fachliteratur:

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.
- Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.
- Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturgueter_A4_BF.pdf
- Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2003): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich südlich der Donau. 2 Teile (Teil 1: A–L; Teil 2: M–Z). Horn/Wien: Verlag Berger.
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UVE_L_Bergbau_2011.pdf
- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UVE_Leitfaden_2019.pdf
- Deutscher Naturschutzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL:

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>

- Fohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.
- Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>
- Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.
- Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf
- Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Hannover: Niedersächsischer Landkreistag. URL: <https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2021/12/Arbeitshilfe-Naturschutz-und-Windenergie-5.-Auflage-Stand-Oktober-2014.pdf>
- Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutach-1993.pdf>
- Nohl, W. (2001): Landschaftsplanung - Ästhetische und rekreative Aspekte. Berlin/Hannover: Patzer Verlag. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Landschaftsplanung.pdf>
- OÖ. Umweltschutzbehörde (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltschutzbehörde. URL: https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/HP_Broschue_Landschaft.pdf
- Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Klewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Bau-recht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.
- Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf>
- Wrabka, T. u. a. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf>

Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF
- Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.
- Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 idgF
- Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 idgF
- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 idgF
- Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Neunkirchen-Bucklige Welt, LGBl. Nr. 18/2025 idgF
- Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 idgF

Normen und Richtlinien:

- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), April 2017. RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Wien: FSV.
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Oktober 2015. RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen. Wien: FSV.
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Februar 2015. RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung. Wien: FSV.

Sonstige Quellen:

- <http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/>
- <http://www.weinberg-walking.at/>
- <https://maps.bev.gv.at>
- <https://www.bda.gv.at/>
- <https://www.burgen-austria.com>
- <https://www.marterl.at/>
- <https://www.niederoesterreich.at/>
- <https://www.noetutgut.at/angebote/schrittewege>
- <https://www.openstreetmap.org/>
- <https://www.ris.bka.gv.at/>

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

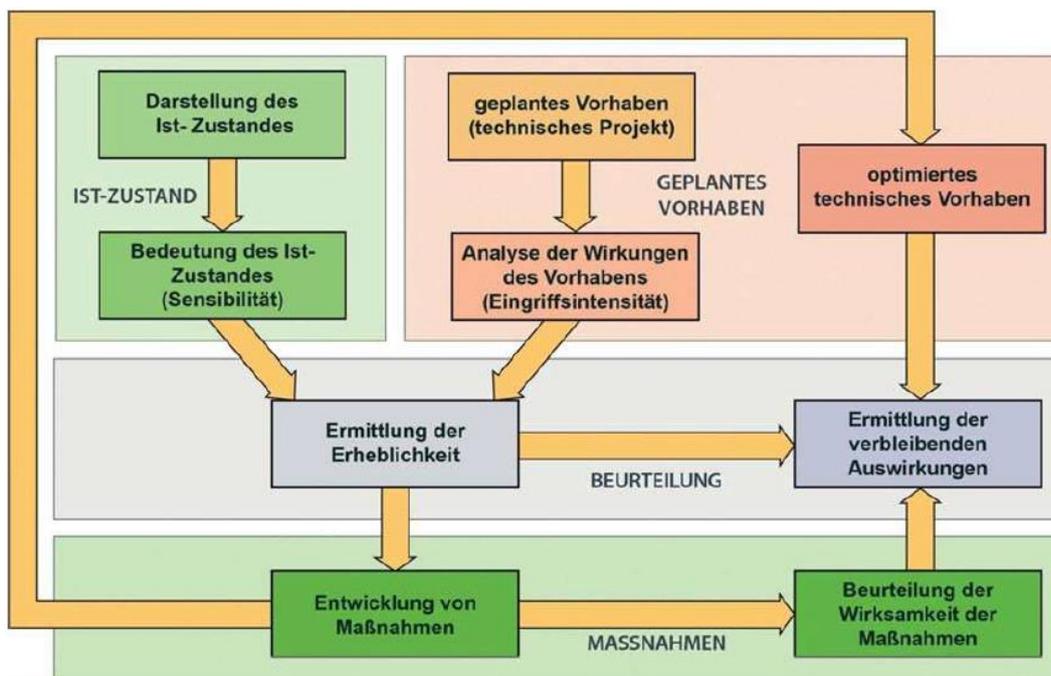


Abbildung 3: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappes Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappes Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

4 Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante (§ 12 Abs. 3 Z. 4 UVP-G 2000)

Fragestellung:

Werden die fachlichen Unterlagen, die der Standortauswahl durch die Projektwerberin zugrunde gelegt wurden, entsprechend dokumentiert und dargelegt? Sind die in den Unterlagen enthaltenen Angaben richtig, plausibel und vollständig?

Befund:

Das Vorhaben „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Multifunktionsfläche mit Abfallbehandlungsanlagen, einer Reststoff- und Massenabfalldeponie sowie eines neuen Zufahrtbereichs auf Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach. Die Gesamtfläche des betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Das geplante Vorhaben (Deponie, Multifunktionsfläche, Einfahrtbereich) schließt nördlich an die derzeit in Betrieb befindliche Deponie der AWZ Steinthal GmbH an. Der Betrieb ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach folgt die Nachsorgephase.

Die Projektwerberin qualifiziert das Projekt als Neubauvorhaben, da es laut Antragsschreiben völlig eigenständig betrieben werden könne und keine Verbindungen zur Bestandsanlage bestünden. Die Anlage könne auch an anderen vergleichbaren Standorten errichtet werden.

Als Hauptziele des Vorhabens werden die Schaffung von zusätzlichem Deponievolumen und die Errichtung moderner Anlagen zur Umsetzung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft genannt (Einlage 1002).

Die Umgebung des Vorhabensgebietes ist geprägt von Waldflächen, der bestehenden Deponie, der L141, Wegen und der A2. Der Knoten Seebenstein (A2/S6) befindet sich ca. 500 m nördlich des Vorhabens. Die aktuelle Nutzung des Vorhabensgebietes umfasst ein temporäres Rotlehm-Zwischenlager (Auflassung bis 31.12.2029, Wiederaufforstungspflicht) und Forst. Die nächstgelegenen Siedlungen (Wohnhäuser) liegen ca. 1 bis 1,3 km entfernt (Seebenstein, Loipersbach, Natschbach, Lindgrub).

Gutachten:

Die Standortwahl wird primär in Kapitel 3.1 und 3.2 der Einlage 6001 (Zusammenfassung Umweltverträglichkeitserklärung) sowie im UVE-Fachbeitrag Geotechnisches Gutachten (Einlage 6002) thematisiert.

- Einlage 6001: Die Projektwerberin begründet die Standortwahl mit
 - der grundsätzlichen Standorteignung und
 - Synergieeffekten beim zeitgleichen Betrieb der geplanten und der benachbarten bestehenden Deponie sowie bei der Nachsorge für die bestehende Deponie. Gemäß Einlage 3001 ist der Beginn der Verfüllung für das Jahr 2026 vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich der Verfüllabschnitt 10 der benachbarten Deponie noch in Verfüllung.

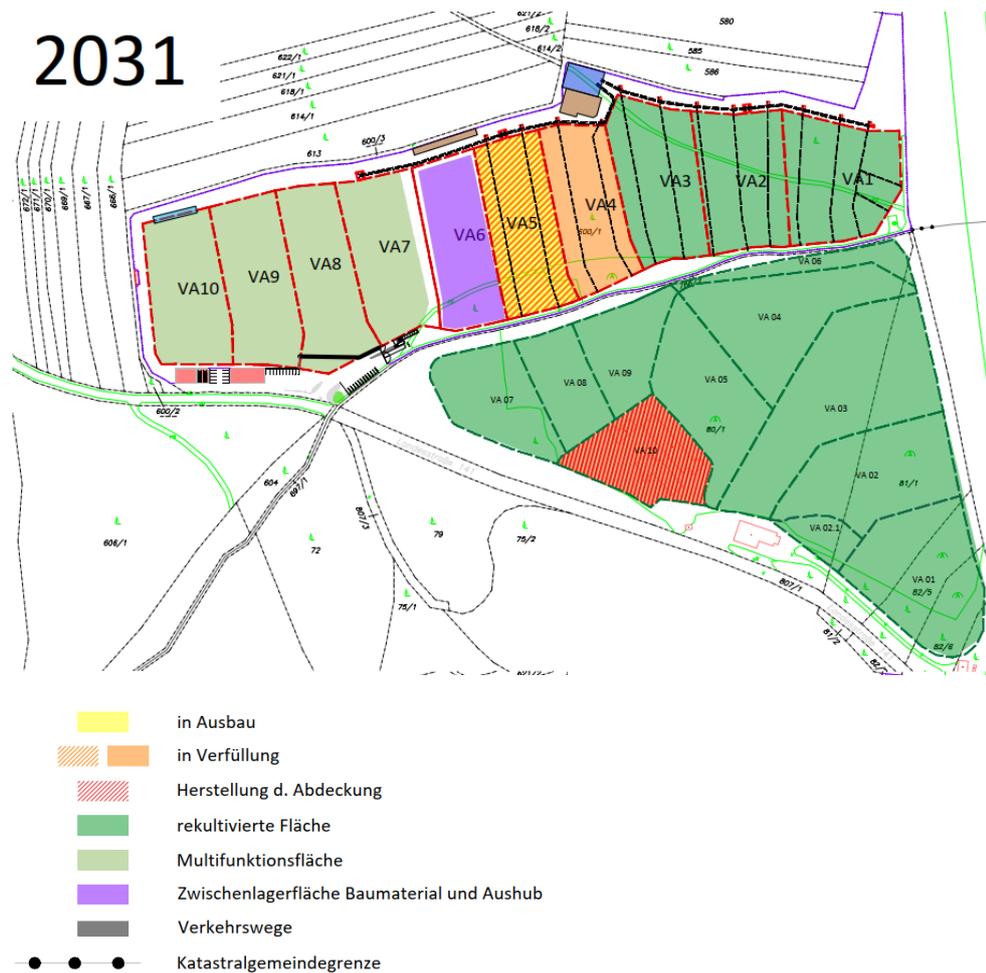


Abbildung 4: Betriebsphasenplan Deponie, Jahr 2031, dargestellt sind geplante und benachbarte bestehende Deponie, Abdeckung Verfüllabschnitt 10 der benachbarten Deponie (Quelle: Einreichoperat, Einlage 3054)

- Einlage 6002 (Geotechnisches Gutachten): Die Eignung des Standorts wird anhand der Kriterien der Deponieverordnung 2008 (§21: Anforderungen an den Deponiestandort; §22: Untergrundanforderungen) beurteilt. Zentrale Feststellung: Erfüllung der Anforderungen, allerdings ist die Errichtung einer künstlichen geologischen Barriere erforderlich, da die natürliche geologische Barriere nicht den Anforderungen der Verordnung entspricht.

Die grundlegenden Überlegungen zur Standortwahl sind in den Einreichunterlagen dokumentiert.

Fragestellung:

Werden die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante) verglichen und sind die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und vollständig?

Befund:

Das Vorhaben „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Multifunktionsfläche mit Abfallbehandlungsanlagen, einer Reststoff- und Massenabfalldeponie sowie eines neuen Zufahrtsbereichs auf Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach. Die Gesamtfläche des betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Das geplante Vorhaben (Deponie, Multifunktionsfläche, Einfahrtsbereich) schließt nördlich an die derzeit in Betrieb befindliche Deponie der AWZ Steinthal GmbH an. Der Betrieb ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach folgt die Nachsorgephase.

Die Nullvariante beschreibt die zu erwartende Umweltentwicklung ohne das Projekt und dient als Vergleichsbasis.

Kernpunkte der Nullvariante:

- Benachbarte Deponie: Außer Betrieb, nur Kontrollfahrten. Rekultivierung/Wiederbewaldung gemäß Genehmigung: 70 % Nadelholz (Weißkiefer, Fichte, Lärche), 30 % Laubholz (Buche, Bergahorn, Eiche, Linde), auf höchster Ebene (> 440 m ü.A.) niederwüchsige Bäume und Sträucher.
- Rotlehm-Zwischenlager (im Projektgebiet): Rückbau und Wiederaufforstung als Laubmischwald gemäß Bescheid WST-K-417/493-2019 bis spätestens 31.12.2029 (Eiche, Spitzahorn, Linde, Hainbuche, Sorbus-Arten).
- Projektgebiet: Bleibt unversiegelt und wird entsprechend den Vorgaben für das Rotlehm-Zwischenlager wieder aufgeforstet.
- Keine projektbedingten Emissionen: Es gibt keine zusätzlichen Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Licht) oder Verkehrsbelastungen durch das Projekt selbst.

Gutachten:

Die UVE-Fachbeiträge vergleichen die Umweltauswirkungen des Projekts mit der Nullvariante. Die Angaben und Schlüsse sind im Wesentlichen plausibel und nachvollziehbar, da sie auf bestehenden Genehmigungen, fachlichen Annahmen und teilweise Modellrechnungen basieren.

Die Nullvariante stellt eine umweltverträglichere Alternative dar, da Belastungen durch Emissionen, Flächenverbrauch und Verkehr entfallen. Die Wiederaufforstung führt langfristig zu einem naturnahen Zustand.

5 Schutzgut Ortsbild

5.1 Ist-Zustand

Definition und Abgrenzung:

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen, die grundsätzlich von den baulichen Anlagen eines Ortes geprägt wird. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen udgl mit einbezogen (PALLITSCH ET AL. 2022).

Untersuchungsraum:

Der Untersuchungsraum (gemäß UVE-Leitfaden, BMNT 2019) ist der Raum, der von voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Im vorliegenden Fall wurden die nächstgelegenen Ortschaften Seebenstein (östlich), Loipersbach und Natschbach (nördlich) sowie Lindgrub (südwestlich) in den Untersuchungsraum einbezogen, da diese in einer Entfernung von etwa 1 bis 1,3 km zum Vorhaben liegen (siehe nachfolgende Abbildung). Für weiter entfernte Ortschaften sind aufgrund der abnehmenden Wahrnehmbarkeit mit zunehmender Distanz keine erheblichen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten.

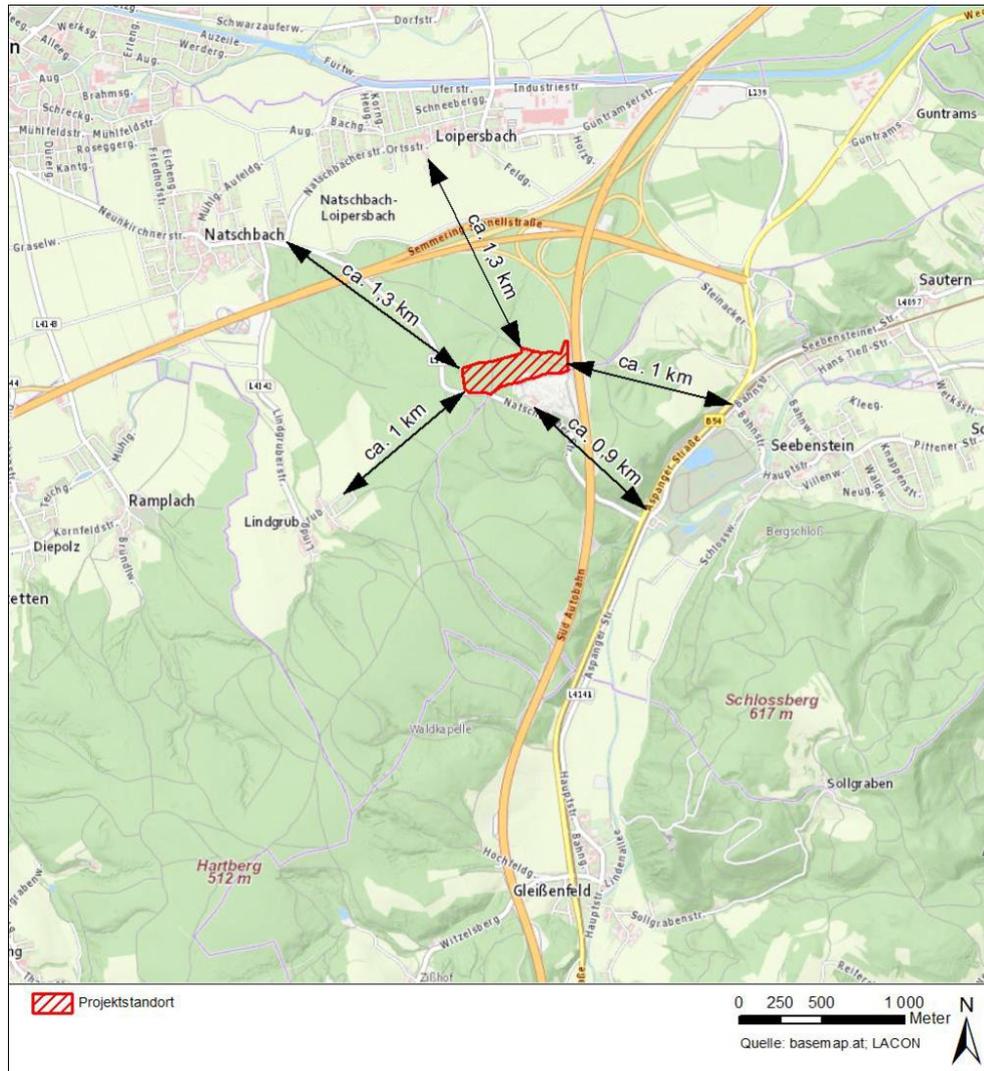


Abbildung 5: Vorhaben mit den nächstgelegenen Wohngebäuden/Siedlungsgrenzen (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6010 UVE-Fachbeitrag Mensch, Sach- und Kulturgüter)

Methodik Ist-Zustandsanalyse:

Die Einstufung der Sensibilität erfolgt anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die Sensibilitätseinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Bewertung der Sensibilität erfolgt in einer verbal argumentativen, gutachterlichen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Beschreibung/Bewertung Ist-Zustand:

KG Seebenstein (PG Seebenstein):

Seebenstein ist eine Ortschaft mit 958 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Seebenstein im Bezirk Neunkirchen in Niederösterreich.

Gemäß DEHIO (2003) ist Seebenstein ein Gassengruppendorf im Pitztal. Der Ort wurde erstmals im Jahr 1170 urkundlich erwähnt. Seebenstein weist eine unregelmäßige Ortsstruktur auf und zeichnet sich durch eine uneinheitliche, durchmischte sowie lockere Bebauung aus. Diese stammt überwiegend aus der Zeit ab dem späten 19. Jahrhundert, insbesondere aber aus der Zeit nach 1945. Im Bereich um die Pfarrkirche finden sich noch einzelne Bauten aus dem späten 19. Jahrhundert sowie umgebaute Drei- und Vierseithöfe.

Die Pfarrkirche hl. Andres befindet sich in der Ortsmitte auf einem Hügel und ist von Resten einer mittelalterlichen Bruchsteinmauer umgeben. Auf einem Felsrücken weithin sichtbar über dem gleichnamigen Ort und dem Pitztal befindet sich die Burg Seebenstein.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralge-
meinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 8: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3
DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

23342 Seebenstein	Burg Seebenstein	Bergschloß 1, 2824 Seebenstein	632, 633, 67	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
23342 Seebenstein	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Hauptstraße 1, 2824 Seebenstein (in der Nähe)	792/3	Denkmalschutz per Verordnung
23342 Seebenstein	Figurenbildstock hl. Thekla	Hauptstraße 1, 2824 Seebenstein (neben)	796/4	Denkmalschutz per Verordnung
23342 Seebenstein	Kath. Pfarrkirche hl. Andreas und Kirchhofmauern	Hauptstraße 15 (Pfarrhaus), 2824 Seebenstein (neben)	.51	Denkmalschutz per Verordnung
23342 Seebenstein	Pfarrhof	Hauptstraße 15, 2824 Seebenstein	.50	Denkmalschutz per Verordnung
23342 Seebenstein	Schule	Schlossweg 5, 2824 Seebenstein	.93	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹

- Burg Seebenstein (Bergschloß 1): Die Höhenburg besteht aus zwei Anlagen, dem alten Teil mit einem runden Bergfried und einem verfallenen Palas aus dem 13./14. Jahrhundert so- wie dem Hochschloss aus dem 15. bis 17. Jahrhundert. In letzterem befindet sich eine bedeutende Sammlung von Waffen und mittelalterlicher Kunst, darunter eine Marienplastik von Veit Stoß. Eine Madonna von Tilman Riemenschneider wurde (vor dem Jahr 2004) verkauft. In einer Ecke des Hochschlusses befindet sich eine Kapelle.
- Kath. Pfarrkirche hl. Andreas und Kirchhofmauern (neben Hauptstraße 15): Spätgotischer Zweistützenraum aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts mit gotischem Chor aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts (?), vor 1304 Pfarre, 1430 urkundlich erwähnt, nach 1544 pro- testantisch, ab 1649 provisorisch von Minoriten betreut, 1656 unter Karl von Pergen restauriert, 1784 unter Kaiser Joseph II. wiedererrichtet und restauriert, von Resten einer mittelalterlichen Bruchsteinmauer umgeben (bis 1837 Friedhof).

Fotodokumentation:



Häuserzeile westlicher Ortsrand



Häuserzeile Richtung Ortsmitte

¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Seebenstein



Burg Seebenstein



Blick vom westlichen Ortsrand Richtung Vorhabensgebiet

Abbildung 6: Seebenstein westlicher Ortsausgang (eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Loipersbach (PG Natschbach-Loipersbach):

Loipersbach ist eine Ortschaft mit 781 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Natschbach-Loipersbach im Bezirk Neunkirchen in Niederösterreich.

Gemäß DEHIO (2003) ist Loipersbach ein gassengruppendorfartig erweitertes Straßendorf an der Bundesstraße 54, südöstlich der Stadt Neunkirchen. Es wurde 1173/1220 urkundlich erwähnt. Die Verbauung stammt großteils aus dem 20. Jahrhundert. An der Südseite der Durchzugsstraße (Ortsstraße/B 54) ist sie locker und unregelmäßig; an der Nordseite ist sie unregelmäßig, teilweise durch Dreiseit-, Haken- oder Zwerchhöfe geprägt, deren Kern auf das Ende des 19. Jahrhunderts zurückgeht. Nördlich der Ortsstraße erfolgte eine Verbauung durch Einfamilienhäuser nach 1945.

Die Ortschaftkapelle hl. Michael befindet sich an der Südseite der Durchzugsstraße.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

23317 Loipersbach	Ortskapelle hl. Michael	Ortsstraße 27, 2620 Natschbach-Loipersbach (Loipersbach)	.29	Denkmalschutz per Verordnung
-------------------	-------------------------	--	-----	------------------------------

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:²

- Ortskapelle hl. Michael (Ortsstraße 27): neugotischer Bau mit Dachreiter, bezeichnet 1873, westlich am Chor seichter Anbau von 1962

Fotodokumentation:



Ortskapelle hl. Michael



Blick westlicher Ortsrand Richtung Vorhabensgebiet



Blick Feldgasse Richtung Vorhabensgebiet

Abbildung 7: Loipersbach (Quelle: eigene Aufnahmen)

² Quelle https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Natschbach-Loipersbach

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Natschbach (PG Natschbach-Loipersbach):

Natschbach ist eine Ortschaft mit 901 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Natschbach-Loipersbach im Bezirk Neunkirchen in Niederösterreich.

Gemäß DEHIO (BDA 2003) wird Natschbach als Gassengruppendorf beschrieben. Charakteristisch ist ein unregelmäßig geformter Anger, der sich im Bereich der Kreuzung Neunkirchner Straße / Am Natschbach zu einem Dorfplatz erweitert. Die erste urkundliche Erwähnung des Ortes datiert auf die Jahre 1140/1155. Die Bebauung stammt überwiegend aus der zweiten Hälfte des 19. sowie dem 20. Jahrhundert. Entlang der Neunkirchner Straße, der Durchzugsstraße des Ortes, zeigt sich die Bebauung gemischt und unregelmäßig. Südöstlich des Angers ist die Struktur ebenfalls unregelmäßig und weist bäuerlichen Charakter auf. Entlang des Natschbachs hingegen findet sich eine geschlossene, teilweise bäuerlich geprägte Bebauung aus dem späten 19. und frühen 20. Jahrhundert. Im westlichen Teil des Ortes stammt die Verbauung durchwegs aus der Zeit nach 1945. Die Ortskapelle hl. Florian befindet sich im südlichen Bereich des Dorfplatzes.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

23320 Natschbach	Ortskapelle hl. Florian	Dorfplatz 1, 2620 Natschbach-Loipersbach (gegenüber)	.93	Denkmalschutz per Verordnung
23320 Natschbach	Flur-/Wegkapelle	Seebensteinerstraße 31, 2620 Neunkirchen (in der Nähe)	256/1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:³

- Ortskapelle hl. Florian (gegenüber Dorfplatz 1): neugotischer Bau von 1898, Langhaus mit Satteldach, Spitzbogenfenstern und Dachreiter

³ Quelle https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Natschbach-Loipersbach

Fotodokumentation:



Ortskapelle hl. Florian



Blick östlicher Ortsrand Richtung Vorhabensgebiet



Blick südwestlicher Ortsrand Richtung Vorhabensgebiet

Abbildung 8: Natschbach (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bbauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Lindgrub (PG Natschbach-Loipersbach):

Lindgrub ist eine Ortschaft mit 58 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Natschbach-Loipersbach im Bezirk Neunkirchen in Niederösterreich.

Gemäß DEHIO (2003) ist Lindgrub ein Weiler südöstlich der Stadt Neunkirchen. Er ist urkundlich erwähnt ab circa 1150. Es zeigt sich eine unregelmäßige, überwiegend bäuerliche Verbauung vom Ende des 19./20. Jahrhunderts. Eine Ortskapelle befindet sich am nördlichen Ortseingang.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Fotodokumentation:



Ortskapelle



Blick von der Ortskapelle Richtung Vorhabensgebiet

Abbildung 9: Lindgrub (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bauungsstrukturen. Die Sensibilität wird insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

Fazit Ist-Zustand:

Der Ist-Zustand der Ortsbilder der umliegenden Ortschaften ist durch eine Mischung aus historischer Bausubstanz und neuerer Wohnbebauung geprägt. Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur auf. Die historischen Siedlungskerne wurden erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedlungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bauungsstrukturen erkennbar überprägt. Die Bauungen in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsenen Siedlungsstrukturen jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt sind, wird die Sensibilität der Ortsbilder insgesamt als **mäßig** eingestuft.

5.2 Auswirkungen Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Ortsbild im Untersuchungsgebiet durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Betriebsphase und Folgenutzungsphase:

Befund:

Das Vorhaben „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Multifunktionsfläche mit Abfallbehandlungsanlagen, einer Reststoff- und Massenabfalldeponie sowie eines neuen Zufahrtbereichs auf Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach. Die Gesamtfläche des betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Das geplante Vorhaben (Deponie, Multifunktionsfläche, Einfahrtbereich) schließt nördlich an die derzeit in Betrieb befindliche Deponie der AWZ Steinthal GmbH an. Der Betrieb ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach folgt die Nachsorgephase.

Die nächstgelegenen Ortschaften – Seebenstein (östlich), Loipersbach und Natschbach (nördlich) sowie Lindgrub (südwestlich) – liegen etwa 1 bis 1,3 km vom geplanten Vorhaben entfernt (siehe Kapitel 5.1).

Gutachten:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 11: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ORTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden Elementen. Unter Berücksichtigung der Lage des Vorhabens abseits von Ortschaften sind **keine Auswirkungen** auf die Ortsbilder durch Flächeninanspruchnahme in der Betriebs- und Folgenutzungsphase zu erwarten.

Auflagen:

-

Bewertung:

Betriebsphase: 0

Folgenutzungsphase: 0

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

5.3 Auswirkungen Visuelle Störungen

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Wird das Ortsbild im Untersuchungsgebiet durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Betriebsphase und Folgenutzungsphase:

Befund:

Das Vorhaben „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Multifunktionsfläche mit Abfallbehandlungsanlagen, einer Reststoff- und Massenabfalldeponie sowie eines neuen Zufahrtsbereichs auf Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach. Die Gesamtfläche des betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Der Betrieb ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach folgt die Nachsorgephase. Das Vorhaben sieht eine sukzessive Rekultivierung der Deponie vor. Die Deponie erreicht im rekultivierten Endzustand eine Höhe von ca. 24 m über dem ursprünglichen Gelände. Das geplante Vorhaben (Deponie, Multifunktionsfläche, Einfahrtsbereich) schließt nördlich an die derzeit in Betrieb befindliche Deponie der AWZ Steinthal GmbH an.

Die nächstgelegenen Ortschaften – Seebenstein (östlich), Loipersbach und Natschbach (nördlich) sowie Lindgrub (südwestlich) – liegen etwa 1 bis 1,3 km vom geplanten Vorhaben entfernt (siehe Kapitel 5.1).

Gemäß dem Einreichoperat (Einlage 6011) ist das geplante Vorhaben von den nächstgelegenen Siedlungsrändern nicht oder lediglich eingeschränkt sichtbar.

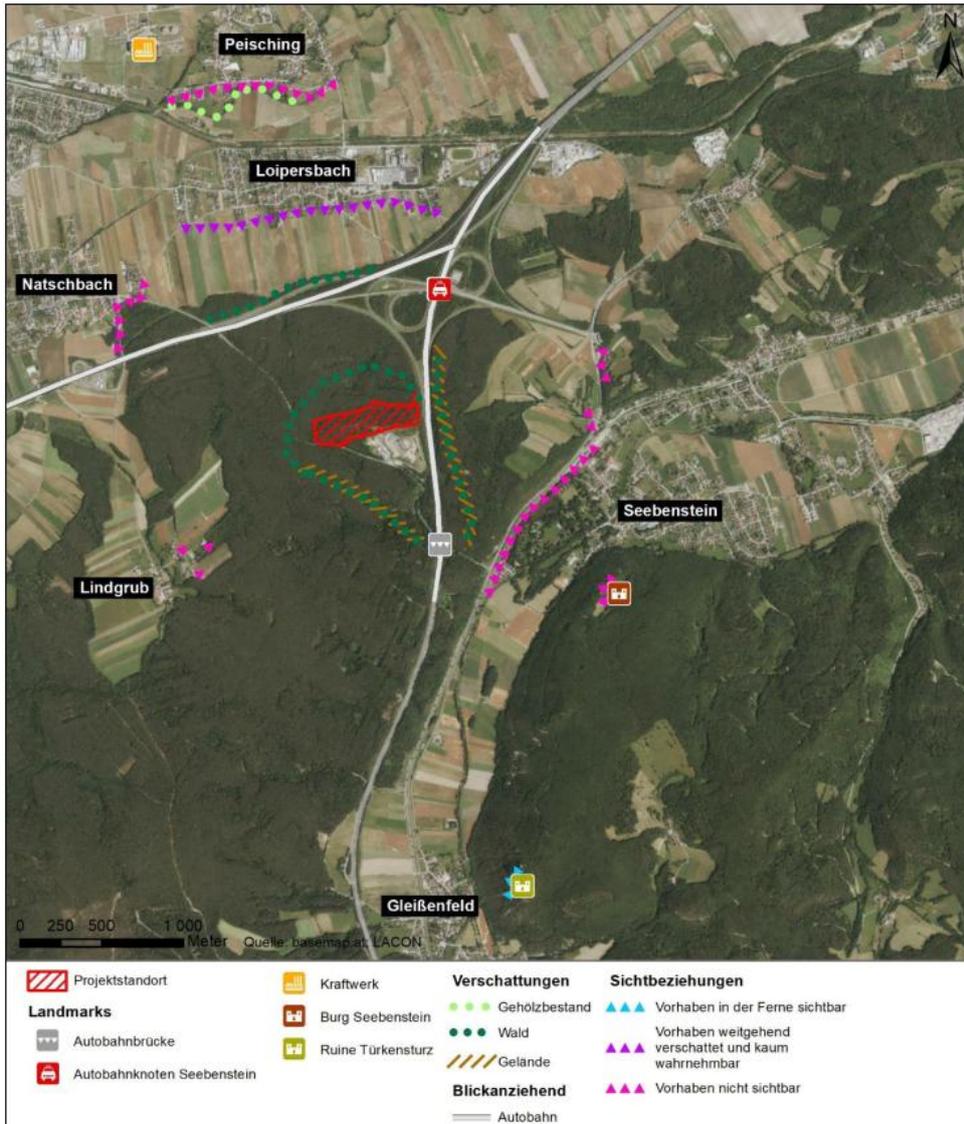
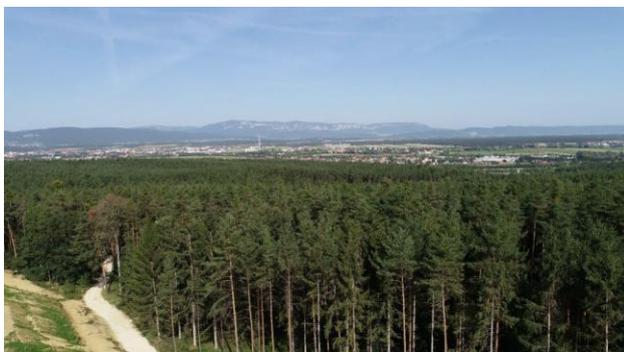


Abbildung 10: Sichtbeziehungen im Raum (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)



Drohenaufnahmen (ca. 20m über Gelände) vom Vorhabensgebiet Richtung Loipersbach, Peisching, Neunkirchen und Hohe Wand.

Drohenaufnahme (ca. 20m über Gelände) vom Vorhabensgebiet Richtung Seebenstein

Abbildung 11: Drohenaufnahmen (ca. 20m über Gelände) vom Vorhabensgebiet Richtung Siedlungsgebiete (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

Gutachten:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 12: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
<p>Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt:</p> <p>Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert</p> <p>Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt</p> <p>Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte</p>	gering
<p>Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren:</p> <p>Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt</p> <p>Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden</p>	mäßig
<p>Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren:</p> <p>Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam</p> <p>Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst</p> <p>Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit</p>	hoch

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
<p>zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt</p> <p>Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen</p>	
<p>Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört:</p> <p>Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit</p> <p>Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt</p> <p>Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen</p>	sehr hoch

Die Sichtbarkeit des Vorhabens von den nächstgelegenen Ortschaften ist aufgrund der Entfernung (ab ca. 1 km), der Geländetopografie und der abschirmenden Vegetation stark eingeschränkt:

- Seebenstein: Keine Sichtbeziehung wegen eines dazwischenliegenden Höhenrückens.
- Loipersbach: Vom südlichen Ortsrand potenziell punktuell einsehbar, jedoch durch Waldflächen und die Distanz (ca. 1,3 km) erheblich abgeschirmt.
- Natschbach und Lindgrub: Nicht sichtbar aufgrund von Gelände- und Waldverschattung.

Aufgrund dieser stark eingeschränkten Wahrnehmbarkeit werden die prägenden Elemente und der Gesamteindruck der Ortsbilder durch das Vorhaben nicht maßgeblich beeinträchtigt. Selbst wo Teile der rekultivierten Deponie sichtbar sein könnten (Loipersbach), würden diese nur als untergeordnetes Element in der Ferne erscheinen.

Die vorgesehenen Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen (Wiesenansaat, Gehölzgruppen, Laubbaumhecke entlang der L141 etc.) sind geeignet, die Sichtbarkeit langfristig weiter zu reduzieren und die landschaftliche Einbindung zu fördern.

Unter Berücksichtigung der Standortfaktoren (Entfernung, Topografie, Vegetation) und der geplanten Maßnahmen (Rekultivierung) werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Ortsbilder durch visuelle Störungen in der Betriebs- und Folgenutzungsphase insgesamt als **gering** bewertet.

Auflagen:

-

Bewertung:

Betriebsphase: 1

Folgenutzungsphase: 1

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

6 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

6.1 Ist-Zustand

Sachgüter, Ist-Zustand:

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen“.

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) sind Sachgüter „gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.“

Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Gemäß dem Einreichoperat (Einlage 6010, UVE-Fachbeitrag Mensch, Sach- und Kulturgüter) befindet sich im Vorhabensgebiet ein in Betrieb befindlicher Mobilfunkmast.



Abbildung 12: Mobilfunkmast im Vorhabensgebiet (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6010, UVE-Fachbeitrag Mensch, Sach- und Kulturgüter)

Kulturgüter, Ist-Zustand:

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potentielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). „Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden“, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) sind Kulturgüter „Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungs-ränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, histori-sche Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammen-schau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 13: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kultur-landschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeut-sam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	mäßig
Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion auf-grund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	hoch
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturland-schaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	sehr hoch

Im Teilgutachten Kulturgüter werden das Vorhabensgebiet und sein unmittelbares Umfeld analy-siert. Kulturgüter außerhalb dieses Bereichs werden in den Teilgutachten zu Ortsbild, Landschaftsbild sowie zum Erholungswert der Landschaft und der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen untersucht, sofern sie vom Vorhaben beeinflusst werden könnten.

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma Novetus wurden im Vorhabensgebiet militärische Strukturen unklarer Zeitstellung entdeckt, die zur Feststellung in weiterer Folge archäologisch ausgegraben wurden. Zusammenfassend wurde von der Firma Novetus (vgl. Einreichoperat, Einlage 6015) Folgendes festgestellt: *„Im Zuge der Prospektionsmaßnahme (MNr. 23317.210.01) für die Erweiterung der AWZ Deponie Steinthal wurden archäologische Befunde festgestellt, die in der darauffolgenden Maßnahme (MNr. 23317.22.01) untersucht wurden. Dabei handelte es sich um Erdkampfstellungen aus den 1980er Jahren des Bundesheeres (wohl angelegt zu Übungszwecken). Es ist mit keinen weiteren archäologischen Befunden zu rechnen.“*

Bauliche Kulturgüter:

Gemäß dem Einreichoperat (Einlage 6010, UVE-Fachbeitrag Mensch, Sach- und Kulturgüter) befinden sich im Vorhabensgebiet und in dessen Umgebung keine denkmalgeschützten baulichen Kulturgüter. Die nächsten denkmalgeschützten baulichen Kulturgüter befinden sich in den Ortsbereichen von Seebenstein und Natschbach.

Am nördlichen Vorhabensrand befindet sich ein nicht denkmalgeschütztes Gedenkkreuz der „Loipersbacher Lichtmessgänger“. Nördlich des Vorhabensgebietes befindet sich ein nicht denkmalgeschütztes Wegkreuz der „Loipersbacher Jagdgesellschaft 1970/1994“ und eine Bank. Die nicht denkmalgeschützten Kleindenkmäler werden als gering sensibel eingestuft.



Gedenkkreuz der „Loipersbacher Lichtmessgänger“
(eigene Aufnahme)



Wegkreuz der „Loipersbacher Jagdgesellschaft 1970/1994“ (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6010, UVE-Fachbeitrag Mensch, Sach- und Kulturgüter)

Abbildung 13: Nichtdenkmalgeschützte Kleindenkmäler

6.2 Auswirkungen Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden Sach-/Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Sachgüter, Betriebsphase und Folgenutzungsphase:

Befund:

Das Vorhaben „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Multifunktionsfläche mit Abfallbehandlungsanlagen, einer Reststoff- und Massenabfalldeponie sowie eines neuen Zufahrtbereichs auf Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach. Die Gesamtfläche des betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Das geplante Vorhaben (Deponie, Multifunktionsfläche, Einfahrtbereich) schließt nördlich an die derzeit in Betrieb befindliche Deponie der AWZ Steinthal GmbH an. Der Betrieb ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach folgt die Nachsorgephase.

Am südöstlichen Rand des Vorhabensgebietes befindet sich ein in Betrieb befindlicher Mobilfunkmast (siehe Kapitel 6.1). Gemäß Einreichoperat (Einlage 6010, UVE-Fachbeitrag Mensch, Sach- und Kulturgüter) bleibt der Mobilfunkmast in seiner jetzigen Form erhalten. Die Zufahrt für Wartungsarbeiten etc. bleibt weiterhin möglich.

Gutachten:

Da der Mobilfunkmast und seine Zufahrt laut Einreichoperat nicht verändert werden, sind direkte Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen. Um jedoch jegliche Beeinträchtigung des Mobilfunkmastes und seiner Funktionsfähigkeit während der Betriebs- und Folgenutzungsphase auszuschließen, wird folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Um Schäden am Mobilfunkmasten, seiner Zufahrt oder anderen Sachgütern zu vermeiden und die Funktionsfähigkeit des Mastes sicherzustellen, sind spätestens drei Monate vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Betreiber des Mobilfunkmastes und anderen betroffenen Eigentümern/Betreibern konkrete Schutzmaßnahmen festzulegen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags sind **keine Auswirkungen** auf Sachgüter durch Flächeninanspruchnahme in der Betriebs- und Folgenutzungsphase zu erwarten.

Kulturgüter, Betriebsphase und Folgenutzungsphase:

Befund:

Archäologische Kulturgüter:

Wie im Kapitel 6.1 dargelegt, befinden sich im Vorhabensgebiet keine archäologisch relevanten Befunde. Im Vorhabensgebiet wurden archäologische Untersuchungen durchgeführt. Dabei entdeckte man militärische Erdkampfstellungen aus den 1980er Jahren, die zu Übungszwecken vom Bundesheer angelegt worden waren. Weitere archäologische Funde sind laut dem Prospektionsbericht (Novetus, Einreichoperat Einlage 6015) nicht zu erwarten.

Bauliche Kulturgüter:

Wie im Kapitel 6.1 dargelegt, sind keine denkmalgeschützten baulichen Kulturgüter im Vorhabensumfeld vorhanden. Die einzigen Kulturgüter im näheren Umfeld sind zwei nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler:

- Gedenkkreuz ("Loipersbacher Lichtmessgänger") am nördlichen Vorhabensrand
- Wegkreuz ("Loipersbacher Jagdgesellschaft 1970/1994") ca. 150 m nördlich des Vorhabensgebiets inmitten eines Waldstücks.

Die Kleindenkmäler sind nicht durch Flächeninanspruchnahme betroffen.

Gutachten:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse:

Tabelle 14: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

Archäologische Kulturgüter:

Da keine relevanten archäologischen Kulturgüter im Vorhabensgebiet vorhanden sind, sind keine Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter zu erwarten.

Bauliche Kulturgüter:

Die nicht denkmalgeschützten Kleindenkmäler im näheren Vorhabensumfeld (Gedenkkreuz am nördlichen Vorhabensrand und Wegkreuz in ca. 150 m Entfernung zum Vorhabensgebiet) werden nicht direkt durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Gedenkkreuzes ("Loipersbacher Lichtmessgänger") am nördlichen Vorhabensrand wird folgender Auflagenvorschlag formuliert:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Gedenkkreuzes am nördlichen Vorhabensrand wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Betriebsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase als **gering** eingestuft werden. In der Folgenutzungsphase sind keine Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme zu erwarten.

Auflagen:

Sachgüter:

- Um Schäden am Mobilfunkmasten, seiner Zufahrt oder anderen Sachgütern zu vermeiden und die Funktionsfähigkeit des Mastes sicherzustellen, sind spätestens drei Monate vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Betreiber des Mobilfunkmasten und anderen betroffenen Eigentümern/Betreibern konkrete Schutzmaßnahmen festzulegen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Kulturgüter:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Betriebsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Bewertung:

Sachgüter:

Betriebsphase: 0

Folgenutzungsphase: 0

Kulturgüter:

Betriebsphase: 1

Folgenutzungsphase: 0

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

6.3 Auswirkungen Visuelle Störungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Werden Sach-/Kulturgüter durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Sachgüter, Folgenutzungsphase:

Befund:

Das Vorhaben „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Multifunktionsfläche mit Abfallbehandlungsanlagen, einer Reststoff- und Massenabfalldeponie sowie eines neuen Zufahrtbereichs auf Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach. Die Gesamtfläche des betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Das geplante Vorhaben (Deponie, Multifunktionsfläche, Einfahrtbereich) schließt nördlich an die derzeit in Betrieb befindliche Deponie der AWZ Steinthal GmbH an. Der Betrieb ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach folgt die Nachsorgephase.

Im Vorhabensgebiet steht ein Mobilfunkmast (siehe Kap 7.1).

Gutachten:

Visuelle Störungen sind für den Mobilfunkmasten im Vorhabensgebiet nicht relevant. Ein Mobilfunkmast ist ein technisches Bauwerk, dessen Funktion durch visuelle Veränderungen der Umgebung nicht beeinträchtigt wird. Für Sachgüter sind dementsprechend **keine Auswirkungen** durch visuelle Störungen zu erwarten.

Kulturgüter, Folgenutzungsphase:

Befund:

Archäologische Kulturgüter:

Wie im Kapitel 6.1 dargelegt, befinden sich im Vorhabensgebiet keine archäologisch relevanten Befunde. Im Vorhabensgebiet wurden archäologische Untersuchungen durchgeführt. Dabei entdeckte man militärische Erdkampfstellungen aus den 1980er Jahren, die zu Übungszwecken vom Bundesheer angelegt worden waren. Weitere archäologische Funde sind laut dem Prospektionsbericht (Novetus, Einreichoperat Einlage 6015) nicht zu erwarten.

Bauliche Kulturgüter:

Wie im Kapitel 6.1 dargelegt, sind keine denkmalgeschützten baulichen Kulturgüter im Vorhabensumfeld vorhanden. Die einzigen Kulturgüter im näheren Umfeld sind zwei nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler:

- Gedenkkreuz ("Loipersbacher Lichtmessgänger", 2003) direkt beim Mobilfunkmasten am südöstlichen Rand des Vorhabensgebietes
- Wegkreuz ("Loipersbacher Jagdgesellschaft 1970/1994") ca. 150 m nördlich des Vorhabensgebiets inmitten eines Waldstücks.

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 15: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	hoch
Kulturgut wird verändert Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	sehr hoch

Archäologische Kulturgüter:

Da im Vorhabensgebiet keine relevanten archäologischen Kulturgüter vorhanden sind und der Wirkfaktor visuelle Störungen für archäologische Kulturgüter grundsätzlich nicht relevant ist, sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Bauliche Kulturgüter:

Denkmalgeschützte bauliche Kulturgüter:

Es befinden sich keine denkmalgeschützten baulichen Kulturgüter im oder in der näheren Umgebung des Vorhabensgebiets. Daher sind auch keine Auswirkungen auf denkmalgeschützte bauliche Kulturgüter zu erwarten.

Nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler:

- Gedenkkreuz: Für das nicht denkmalgeschützte Gedenkkreuz in unmittelbarer Nähe des Mobilfunkmastes ist eine geringfügige Veränderung der Sichtbeziehung und des landschaftlichen Kontexts durch die Deponie nicht vollständig auszuschließen. Auch nach der Rekultivierung wird die Deponie das Landschaftsbild im Hintergrund des Kreuzes teilweise verändern, wobei bereits eine Vorbelastung durch die bestehende Deponie südlich des gegenständlichen Erweiterungsbereichs besteht. Das Gedenkkreuz bleibt weiterhin zugänglich, in seiner Funktion erkennbar und sichtbar.
- Wegkreuz: Für das nicht denkmalgeschützte Wegkreuz, das sich etwa 150 Meter nördlich des Vorhabensgebiets inmitten eines Waldstücks befindet, sind keine Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Aufgrund der Entfernung und der dichten Waldbestände ist eine Sichtverbindung zwischen dem Vorhaben und dem Wegkreuz mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Gesamtbewertung:

Für Kulturgüter werden die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen in der Folgenutzungsphase insgesamt als **gering** bewertet.

Auflagen:

-

Bewertung:

Sachgüter Folgenutzungsphase: 0

Kulturgüter Folgenutzungsphase: 1

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

7 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

7.1 Ist-Zustand

Definition und Abgrenzung:

Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: *„Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“* *„Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“* *„Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe⁴ und technogene⁵, deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“*

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes *„das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“*

Untersuchungsraum:

Der Untersuchungsraum (gemäß UVE-Leitfaden, BMNT 2019) ist der Raum, der von voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Für das Schutzgut Landschaft ist der visuelle Wirkraum (Sichtraum) des Vorhabens maßgeblich.

Landschaftsbild:

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums basiert auf der Sichtraumanalyse im UVE-Fachbeitrag Landschaft (Einlage 6011, Kapitel 9.1 und 9.3), unter Berücksichtigung der Wahrnehmbarkeit von der zukünftigen Deponiehöhe (max. 24 m über Gelände).

⁴ Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ..) etc.

⁵ Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.



Blick vom Vorhabensgebiet auf den Schneeberg



Drohnenaufnahmen (ca. 20m über Gelände) vom Vorhabensgebiet aus Richtung Norden auf Loipersbach, Peisching, Neunkirchen und die Hohe Wand.



Drohnenaufnahme (ca. 20m über Gelände) vom Vorhabensgebiet Richtung Süd-Südosten – zum Ort Seebenstein und auch zur Burg Seebenstein bestehen aufgrund des Höhenrückens keine Blickbeziehungen



Drohnenaufnahme (ca. 20m über Gelände) vom Vorhabensgebiet Richtung Süden auf die bestehende Deponie und den Türkensturz



Blick vom Siedlungsrand Loipersbach Richtung Vorhaben.



Blick vom Türkensturz Richtung Vorhaben. Die genehmigte Deponie ist erkennbar (Pfeil)

Abbildung 14: Fotoaufnahmen Richtung Vorhabensgebiet und Drohnenaufnahmen (ca. 20m über Gelände) vom Vorhabensgebiet Richtung Umland (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft

Es werden folgende Bereiche unterschieden:

- Hauptuntersuchungsraum: Umfasst das Vorhabensgebiet, die bereits genehmigte Deponie und die angrenzenden Waldflächen.
- Teiluntersuchungsraum: Bereich am Türkensturz (nur Betrachtung der Sichtbeziehung).

In diesen Räumen sind landschaftsbildwirksame Beeinträchtigungen möglich. Weiter entfernte Punkte (z.B. Schneeberg, > 20 km) werden aufgrund der Distanz nicht berücksichtigt.

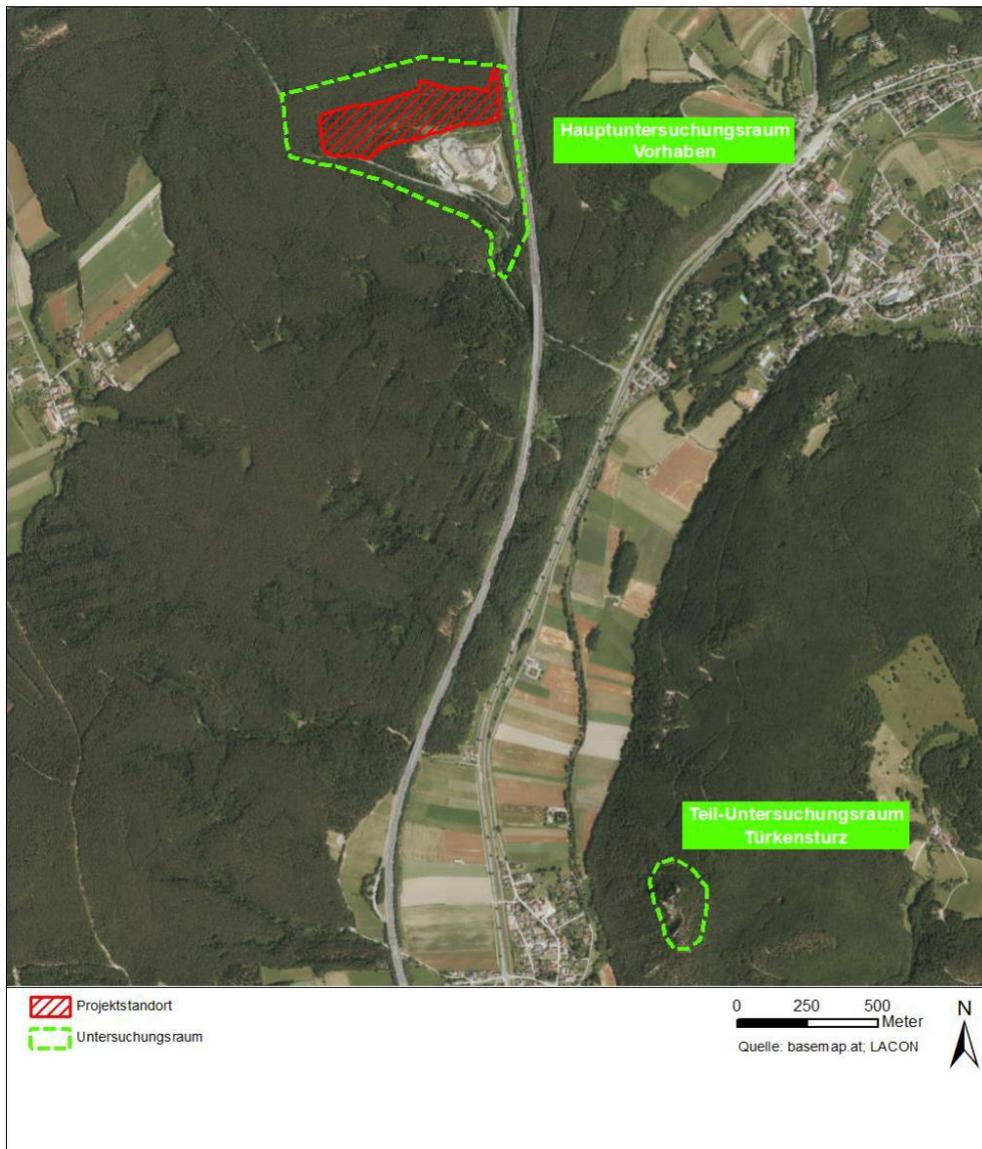


Abbildung 15: Hauptuntersuchungsraum, Teiluntersuchungsraum Landschaftsbild (Quelle: Einreichoperat, 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)



Abbildung 16: Überblick Hauptuntersuchungsraum Landschaftsbild (Quelle: Einreichoperat, 6010 UVE-Fachbeitrag Mensch, Sach und Kulturgüter)

Erholungswert der Landschaft:

Für die Bearbeitung des Erholungswertes der Landschaft wird der Schwerpunkt auf das Vorhabensgebiet und seine unmittelbare Umgebung (ca. 300 m) gelegt (siehe nachfolgende Abbildung).

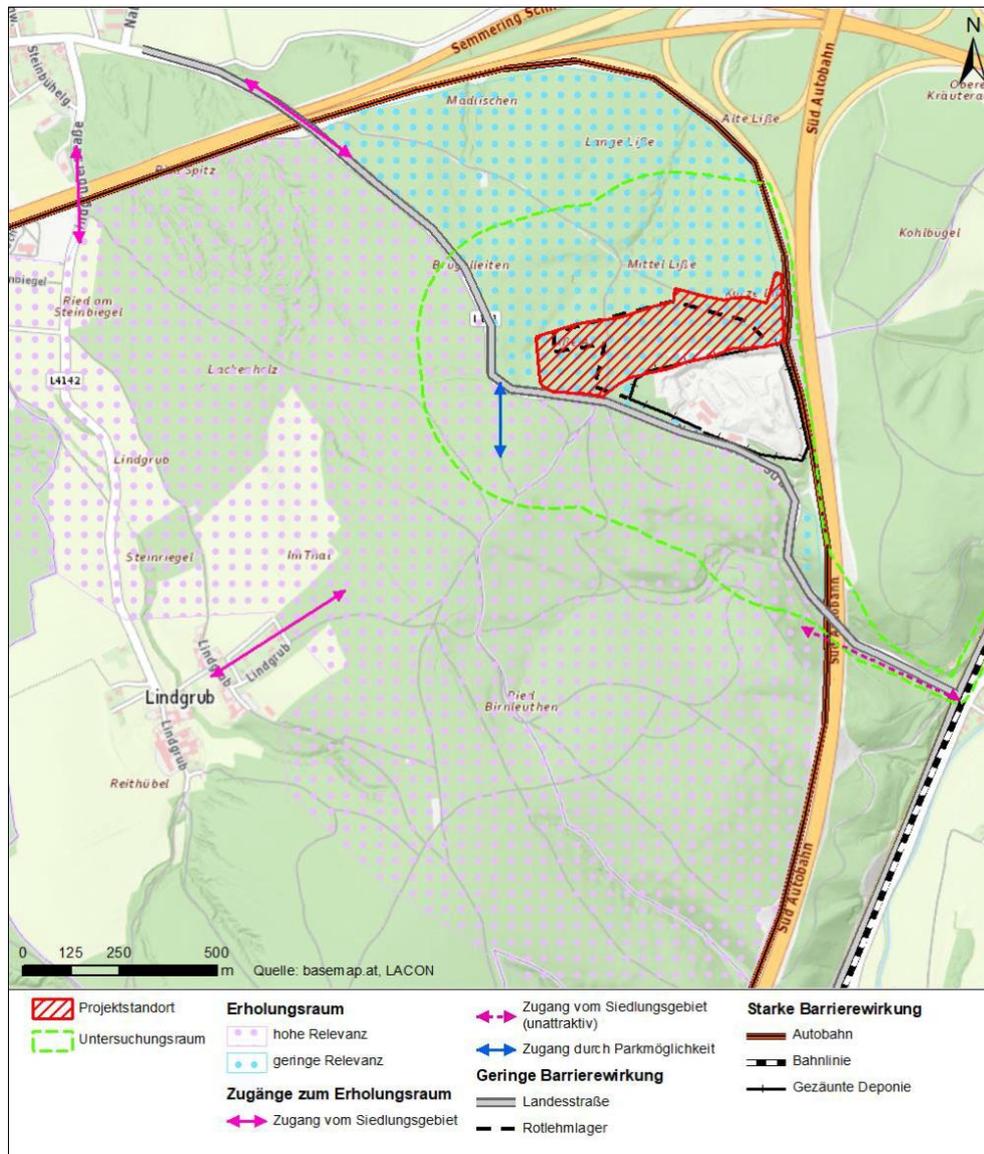


Abbildung 17: Überblick Untersuchungsraum Erholungswert der Landschaft (Quelle: Einreichoperat, 6010 UVE-Fachbeitrag Mensch, Sach und Kulturgüter)

Methodik Ist-Zustandsanalyse Landschaftsbild:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und dennoch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächenförmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).
- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der AR-

BEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: *„Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“*

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Indikatoren (Kriterien) verbal argumentativ.

Tabelle 16: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium	Sensibilität	
Eigenart	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente ⁶ stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	mäßig
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden	hoch

⁶ Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden	sehr hoch
	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern	
Vielfalt	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	sehr hoch

Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):

Keine / geringe Bedeutung:

Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.

Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.

Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:

Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum

Hohe Bedeutung:

Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen

Sehr hohe / höchste Bedeutung:

Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.

Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.

Methodik Ist-Zustandsanalyse Erholungswert der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Bewertung der Sensibilität ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Beurteilungskriterien verbal argumentativ.

Tabelle 17: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur ⁷ und Ausflugsziele Zugänglichkeit / Erreichbarkeit Bedeutung als Erholungsraum	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	gering
	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig
	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden	sehr hoch

⁷ z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)	
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

Beschreibung/Bewertung Ist-Zustand:

Nachfolgend werden der Ist-Zustand und die Nullvariante (ohne das geplante Vorhaben „AWZ Steinthal 2025“) im Hauptuntersuchungsraum beschrieben und bewertet:

Allgemeine Beschreibung:

Der Hauptuntersuchungsraum umfasst das Vorhabensgebiet, die bestehende Deponie, an die das Vorhaben nördlich angrenzt, und angrenzende Waldflächen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Der Hauptuntersuchungsraum befindet sich im Landschaftsteilraum „Buckelige Welt“, einem weitgehend standörtlich homogenen (bezüglich Klima und Bodeneigenschaften) kristallinen Hügelland mit mehreren Plateauverebnungen und einer engen Verzahnung von Wald- und Offenlandbereichen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998). Der Hauptuntersuchungsraum wird dem Kulturlandschaftstyp „Walddominiertes Mittelgebirge“ (205) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) zugeordnet. (WRBKA et al., 2005).

Die Vorhabensgebiet umfasst eine Fläche von rund 102.000 m². Das Vorhabengebiet wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt und umfasst ein Rotlehm-Zwischenlager, welches bis zum 31.12.2029 aufgelassen werden muss (mit anschließender Verpflichtung zur Wiederaufforstung). Im Rahmen der bis 31.12.2029 befristeten Rodung zum Zwecke der Zwischenlagerung von Rotlehm wurden gemäß Einlage 3001 38.500 m² der gegenständlichen Fläche bereits gerodet. Die verbleibende Fläche im Ausmaß von etwa 63.500 m² ist nach wie vor als Wald vorhanden.

Der Hauptuntersuchungsraum wird durch folgende Elemente geprägt:

- Verkehrswege: Die Autobahn A2 grenzt östlich an den Hauptuntersuchungsraum an. Die L141 verläuft südlich des Vorhabens. Der Knoten Seebenstein (A2/S6), ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt, befindet sich ca. 500 m nördlich des Vorhabens (außerhalb Hauptuntersuchungsraum).
- Bestehende Nutzungen: Eine in Betrieb befindliche Deponie liegt südlich des Vorhabens.
- Weitere Bestandteile: Innerhalb des Vorhabensgebietes befindet sich das erwähnte Rotlehm-Zwischenlager. Waldflächen und Wege sind ebenfalls Bestandteil des Hauptuntersuchungsraumes.

Die natürliche Morphologie des Hauptuntersuchungsraumes wurde durch die bestehende Deponie und das Rotlehm-Zwischenlager bereits verändert. Die ursprüngliche landschaftliche Eigenart ist zwar noch erkennbar, aber durch diese anthropogenen Nutzungen stark überformt.



Abbildung 18: Veränderte natürliche Morphologie durch bestehende Deponie und das Rotlehm-Zwischenlager (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)



Abbildung 19: Sicht auf die bestehende Deponie (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

Vielfalt:

Der Hauptuntersuchungsraum setzt sich aktuell aus einem Mosaik von Verkehrsflächen (A2, L141), Waldflächen, einem Rotlehm-Zwischenlager und einer bestehenden Deponie zusammen. Die Dominanz der anthropogen überformten Flächen (Deponie, Zwischenlager, Verkehrswege) führt zu einer geringen landschaftlichen Vielfalt im Vergleich zu naturnahen Landschaften.

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Der Hauptuntersuchungsraum wird dem Kulturlandschaftstyp „Walddominiertes Mittelgebirge“ (205) mit grundsätzlich hohem Anteil naturnaher Landschaftselemente (2) zugeordnet (WRBKA et al., 2005). Im konkreten Fall wird die Landschaft jedoch stark durch die bestehende Deponie, das Rotlehm-Zwischenlager, einen Mobilfunkmast am südöstlichen Vorhabensrand und die Verkehrswege (L141, A2) geprägt. Diese anthropogenen Elemente stellen erhebliche technogene Vorbelastungen dar. Die visuelle Naturnähe des Hauptuntersuchungsraums ist daher als gering einzustufen.

Gesamtbewertung (Sensibilität):

- Ist-Zustand: Aufgrund der bestehenden, erheblichen Vorbelastungen (Deponie, Rotlehm-Zwischenlager, Mobilfunkmast, L141, Nähe zur Autobahn) und der dadurch geringen visuellen Naturnähe wird die Sensibilität des Landschaftsbildes im Ist-Zustand als **gering** eingestuft.
- Nullvariante (ohne geplantes Vorhaben „AWZ Steinthal 2025“): In diesem Szenario ergibt sich folgende Situation:
 - Wiederaufforstung: Das Rotlehm-Zwischenlager würde gemäß Bescheid WST-K-417/493-2019 bis spätestens 31.12.2029 mit Laubmischwald (Eiche, Spitzahorn, Linde, Hainbuche, Sorbus-Arten) wiederaufgeforstet. Das Vorhabensgebiet bliebe unversiegelt.
 - Bestehende Deponie: Die benachbarte Deponie wäre außer Betrieb und würde gemäß Genehmigung rekultiviert, was eine Wiederbewaldung einschließt (70 % Nadelholz: Weißkiefer, Fichte, Lärche; 30 % Laubholz: Buche, Bergahorn, Eiche, Linde). Auf der höchsten Ebene (> 440 m ü.A.) wäre niedrigwüchsige Vegetation vorgesehen. Die Deponie bliebe als begrünter Hügel bestehen, und es wären nur Kontrollfahrten erforderlich.
 - Andauernde Vorbelastungen: Die Vorbelastungen durch die Autobahn, die L141 und den Mobilfunkmast blieben bestehen.

Die Sensibilität der Nullvariante wird daher als **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Raum nördlich der L141:

Der Raum nördlich der L141 weist eine geringe Erholungseignung auf. Das Vorhabensgebiet und der nördlich angrenzende Waldbereich sind aufgrund der hohen Vorbelastung durch die nahegelegene A2 Südautobahn und Schnellstraße sowie fehlender Infrastruktur kaum als Erholungsraum geeignet. Der Raum ist als wenig attraktiv einzustufen und hat aufgrund der genannten Vorbelastungen eine geringe Erholungseignung. Das Vorhabensumfeld hat keine nachweisbare Bedeutung als Erholungsraum. Im Bereich des Vorhabens und der bestehenden Deponie nordöstlich der L141 sind keine ausgewiesenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen vorhanden. Das Vorhabensgebiet selbst ist aufgrund des Betriebs als Rotlehm-Lager und der Nähe zur Deponie für die landschaftsgebundene Erholung nicht relevant. Innerhalb des Vorhabensgebietes gibt es weder ausgewiesene Freizeit- und Erholungseinrichtungen noch sind relevante informelle Nutzungen (z.B. Spaziergänger, Hundebesitzer) zu erwarten. Eine Rennradroute verläuft südlich des Vorhabensgebietes entlang der L141. Die Zugänglichkeit des Raumes nördlich der L141 ist durch die Lage zwischen Schnellstraße und Autobahn eingeschränkt, und es besteht störender Lärm. Da Raum für die Bewohnerinnen von Seebenstein aufgrund von Barrieren (Bahn, Autobahn) schwer erreichbar ist, befindet sich der vorrangige Naherholungsraum bei den Naturparks Seebenstein und Türkensturz in größerer Entfernung zum Vorhaben.

Raum südlich der L141:

Südwestlich des Vorhabens nimmt die Bedeutung als Naherholungsraum zu. Im Waldgebiet südwestlich der L141 gibt es befestigte Wege, die als Spazier- und Wanderwege genutzt werden (Tut gut! Schrittweg, Rundwanderwege NL1/NL2, Erzherzog Johann Rundwanderweg). Dieser Raum hat eine hohe Erholungseignung. Eine tatsächliche Erholungsnutzung wurde bei der Begehung des Areals bestätigt.

Gesamtbewertung (Sensibilität):

- Ist-Zustand: Aufgrund der Nähe zu Infrastruktur (Autobahn) und der bestehenden Vorbelastungen wird der Erholungswert der Landschaft insgesamt als **mäßig** sensibel eingestuft.
- Nullvariante: Im Szenario der Nullvariante würde sich der Erholungswert durch die Wiederaufforstungen verbessern, bliebe aber durch die L141, die Nähe zur Autobahn und die veränderte Morphologie (Deponiehügel) beeinträchtigt. Die Sensibilität der Nullvariante wird daher ebenfalls als **mäßig** eingestuft.

7.2 Auswirkungen Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert im Untersuchungsgebiet durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Betriebsphase:

Befund:

Vorhabensbeschreibung:

Das Vorhaben „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Multifunktionsfläche mit Abfallbehandlungsanlagen, einer Reststoff- und Massenabfalldeponie sowie eines neuen Zufahrtbereichs auf Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach. Die Gesamtfläche des betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Das geplante Vorhaben (Deponie, Multifunktionsfläche, Einfahrtbereich) schließt nördlich an die derzeit in Betrieb befindliche Deponie der AWZ Steinthal GmbH an.

Betrieb und Ablauf:

- Der Betrieb ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach beginnt Nachsorgephase
- Die Verfüllung der Deponie erfolgt sukzessive in 10 Abschnitten (von Ost nach West).
- Die Multifunktionsfläche wird temporär während der Verfüllung genutzt und danach rückgebaut und überbaut.
- Vom Einfahrtbereich ausgehend wird rund um den geplanten Deponiekörper eine asphaltierte Deponiestraße hergestellt.

Flächennutzung und -zustand während der Betriebsphase (ca. 10,2 ha Gesamt):

- Dauerhaft versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen, die nicht rückgebaut werden (ca. 1,15 ha): Bürogebäude, Werkstatt, Transformator, umlaufende Deponiestraße, Sickerwasserbecken, Parkplatz, Forstzufahrt.
- Temporär versiegelte Flächen, die rückgebaut werden (ca. 2,93 ha): Asphaltfläche „Multifunktionsfläche“, Beckenanlagen, Teil der Deponiestraße.
- Gesamtversiegelung während des Betriebs: ca. 4,08 ha (Summe aus dauerhaft + temporär).

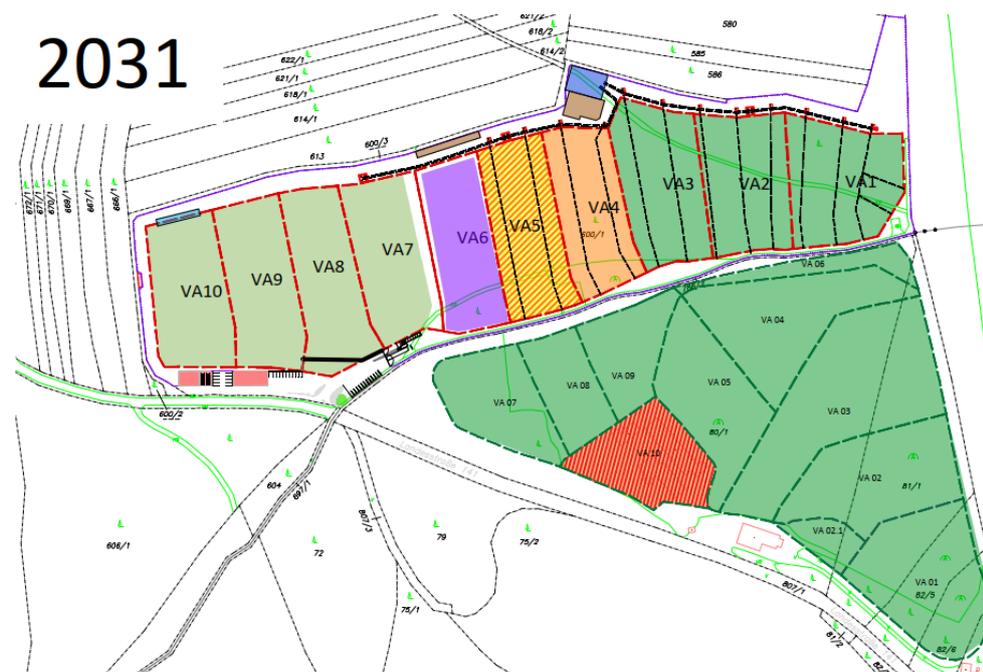
- Unversiegelte Flächen (aktive Deponie- und Gewinnungsbereiche, ca. 6,12 ha): Diese Flächen unterliegen einer dynamischen Veränderung durch Aushub (bis max. 14 m Tiefe), Verfüllung (bis max. 30 m Schütthöhe) und temporäre Abdeckungen.

Sukzessive Rekultivierung:

- Die Rekultivierung erfolgt sukzessive während der Betriebsphase nach Fertigstellung einzelner Verfüllabschnitte (von Ost nach West). Die vollständige Umsetzung der Rekultivierung erfolgt mit dem Ende der Betriebsphase.



Abbildung 20: Darstellung MFF auf den Verfüllabschnitten VA7 – VA10 (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)



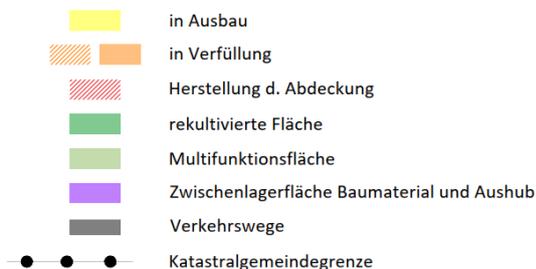


Abbildung 21: Betriebsphasenplan Deponie, Jahr 2031, dargestellt sind geplante und benachbarte bestehende Deponie (Quelle: Einreichoperat, Einlage 3054)

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 18: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur und Beeinträchtigungen des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 19: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktu-	gering

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
ren	
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

Landschaftsbild:

Während der Betriebsphase werden insgesamt 10,2 ha durch das Vorhaben beansprucht. Dies führt im Vergleich zur Nullvariante (nahezu vollständig bewaldeter Zustand) temporär zu einer vollständigen Umwandlung bzw. Störung der Vegetation und des Bodens auf dieser Fläche durch Baumaßnahmen, Deponiebetrieb und die Anlage von Infrastruktur (4,08 ha versiegelt).

Die temporäre Beseitigung der potenziellen Waldvegetation (gemäß Nullvariante) und deren Ersatz durch offene Erdfächen, technische Anlagen und Betriebsflächen stellen einen deutlichen Eingriff dar, wobei eine sukzessive Rekultivierung des Deponiekörpers vorgesehen ist. Die Rekultivierung erfolgt sukzessive während der Betriebsphase nach Fertigstellung einzelner Verfüllabschnitte von Ost nach West. Die vollständige Umsetzung der Rekultivierung erfolgt mit dem Ende der Betriebsphase. Es handelt sich um eine bereichsweise Betroffenheit von charakteristischen Landschaftselementen (potenzieller Waldbestand) im Untersuchungsraum.

Die Eingriffsintensität durch Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase wird unter Berücksichtigung der sukzessiven Rekultivierung daher als mäßig eingestuft.

Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität des Landschaftsbildes (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase insgesamt als **mittel** bewertet.

Erholungswert der Landschaft

Die gesamten 10,2 ha des Vorhabensgebiets werden eingezäunt und sind somit während der Betriebsphase für jegliche Erholungsnutzung nicht zugänglich.

Die betroffenen Flächen besaßen bereits im Ist-Zustand keine relevante Erholungsfunktion und es ist keine Erholungsinfrastruktur durch die Flächeninanspruchnahme betroffen. Die Rennradroute entlang der L141 bleibt ebenfalls unberührt. Somit resultiert aus dem Flächenentzug keine direkte Beeinträchtigung bestehender Erholungsnutzungen. Der Erholungswert der Landschaft hängt jedoch eng mit dem Landschaftsbild zusammen.

Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase insgesamt als **mittel** bewertet.

Folgenutzungsphase:

Befund:

Endzustand Deponiekörper:

Fertiggestellter und rekultivierter Deponiekörper mit einer Länge von ca. 600 m, einer Breite bis 160 m und einer maximalen Höhe von ca. 24 m über dem ursprünglichen Gelände. Die Böschungen weisen eine Neigung von 1:2 auf.

Maßnahmen im Vorhabensgebiet (ca. 9,06 ha):

Deponiehügel ist gemäß Rekultivierungsplan gestaltet (Wiesen, Strauchgruppen).

Folgende Maßnahmen sind im Vorhabensgebiet umgesetzt:

- M1 (Plateau): Extensive, kräuterreiche Wiesenansaat (rd. 1,33 ha); keine Gehölze zur Vermeidung zusätzlicher Überhöhung.
- M2/M8 (Böschungen): Böschungsansaat RSM extensiv und gruppenweise Strauchpflanzung (M2) zur Kaschierung der geometrischen Form und Einbringen von Strukturelementen (M8: Offenbodenstellen / Sandlinien, Stein-/Totholzhaufen) zur ökologischen Aufwertung (rd. 5,84 ha).
- M3 (Wege): Wiesenansaat extensiv; Schotterrasen (rd. 0,45 ha).
- M4 (Retentionsbecken): Erdbecken mit Ausstiegshilfe (rd. 0,27 ha).
- M5 (Sukzession): Bereiche für natürliche Vegetationsentwicklung (rd. 0,99 ha).
- M6 (Sichtschutz): Sichtschutzpflanzung in Form einer Baumhecke (Hainbuche, Feldahorn) (rd. 0,04 ha).
- M7 (Waldverbesserung): Gruppenweises Einbringen von Laubgehölzen und Verbisschutz ergänzt durch 21 Fledermauskästen (rd. 0,14 ha)



Abbildung 22: Rekultivierungsplanung (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

Maßnahmen (Waldverbesserung) außerhalb Vorhabensgebiet:

- Waldverbesserung außerhalb der Projektumhüllenden auf Grundstück 600/1 (rd. 0,04 ha)
- Überführung von sekundären Nadelmischbeständen in klimafitte Laubmischwälder in der Region südliches Steinfeld (rd. 10 ha)

Rückbau:

Die temporär versiegelten Flächen (Multifunktionsfläche, Beckenanlagen und Teil der Deponiestraße) sind rückgebaut.

Dauerhafte Versiegelung:

Es verbleiben dauerhaft versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen, die nicht rückgebaut werden im Umfang von 1,15 ha: Bürogebäude, Werkstatt, Transformator, Deponiestraße, Sickerwasserbecken, Parkplatz, Forstzufahrt.

Gutachten:

Landschaftsbild:

In der Folgenutzungsphase sind die 10,2 ha dauerhaft durch den rekultivierten Deponiekörper und zugehörige Anlagen beansprucht. Dies stellt eine permanente Abweichung von der Nullvariante (Wald) dar, wobei 1,15 ha dauerhaft versiegelt bleiben.

Die restlichen ca. 9,06 ha werden durch umfassende Rekultivierungsmaßnahmen (M1-M8) gestaltet. Ziel ist die Schaffung neuer Lebensräume und eines Biotopmosaiks sowie die landschaftliche Einbindung des neuen Landschaftselements (begrünter Deponiehügel mit extensiven Wiesen und Strauchgruppen).

Der dauerhafte Verlust von rd. 10,2 ha Waldfläche (Nullvariante) stellt einen signifikanten Eingriff in das Landschaftsbild dar. Waldökosysteme und begrünte Deponieflächen unterscheiden sich in ihrer Struktur, Funktion und Erscheinung. Die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen sowie zusätzliche externe Waldverbesserungsmaßnahmen (10 ha) können den Verlust des lokalen Waldstandortes nicht vollständig kompensieren, aber dessen Auswirkungen mildern und alternative ökologische Werte schaffen. Sie zielen darauf ab, die neue Landform landschaftsgerecht zu integrieren und die ökologische Gesamtbilanz zu verbessern.

Angesichts des dauerhaften Verlusts von Wald als charakteristischem Landschaftselement und der Schaffung einer künstlichen Landform wird die Eingriffsintensität durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und -umwandlung als mäßig eingestuft.

Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität des Landschaftsbildes (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Flächeninanspruchnahme in der Folgenutzungsphase insgesamt als **mittel** bewertet.

Erholungswert der Landschaft:

Die 10,2 ha des Deponiegeländes bleiben auch in der Folgenutzungsphase für die allgemeine landschaftsgebundene Erholung dauerhaft nicht zugänglich; der Zaun rund um die Gesamtanlage bleibt bestehen.

Die betroffenen Flächen besaßen bereits im Ist-Zustand keine relevante Erholungsfunktion und es ist keine Erholungsinfrastruktur durch die Flächeninanspruchnahme betroffen. Die Rennradroute

entlang der L141 bleibt ebenfalls unberührt. Somit resultiert aus dem Flächenentzug keine direkte Beeinträchtigung bestehender Erholungsnutzungen. Der Erholungswert der Landschaft hängt jedoch eng mit dem Landschaftsbild zusammen.

Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme in der Folgenutzungsphase insgesamt als **mittel** bewertet.

Auflagen:

- Die endgültige Form des Deponiekörpers ist so zu gestalten, dass sie sich bestmöglich in die umgebende Landschaft einfügt. Harte Kanten und unnatürliche geometrische Formen sind möglichst zu vermeiden. Übergänge zum Bestandsgelände sind abzurunden.
- Die dauerhaft versiegelten Flächen (umlaufende Deponiestraße, etc.) sind auf das betrieblich notwendige Mindestmaß zu reduzieren.
- Die Gestaltung der Einzäunung ist landschaftsangepasst auszuführen (z.B. dunkelgrüne Farbe).
- Die Rekultivierung und Bepflanzung von fertiggestellten Deponieabschnitten hat unverzüglich (im nächstfolgenden Frühjahr oder Herbst) zu erfolgen, um die Dauer der optischen Beeinträchtigung zu minimieren.

Bewertung:

Betriebsphase: 1

Folgenutzungsphase: 1

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

7.3 Auswirkungen Visuelle Störungen

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Wird das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?
3. Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Betriebsphase:

Befund:

Vorhabensbeschreibung:

Das Vorhaben „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Multifunktionsfläche mit Abfallbehandlungsanlagen, einer Reststoff- und Massenabfalldeponie sowie eines neuen Zufahrtsbereichs auf Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach. Die Gesamtfläche des betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Das geplante Vorhaben (Deponie, Multifunktionsfläche, Einfahrtsbereich) schließt nördlich an die derzeit in Betrieb befindliche Deponie der AWZ Steinthal GmbH an.

Betrieb und Ablauf:

- Der Betrieb ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach beginnt Nachsorgephase
- Die Verfüllung der Deponie erfolgt sukzessive in 10 Abschnitten (von Ost nach West).
- Die Multifunktionsfläche wird temporär während der Verfüllung genutzt und danach rückgebaut und überbaut.
- Vom Einfahrtsbereich ausgehend wird rund um den geplanten Deponiekörper eine asphaltierte Deponiestraße hergestellt.

Flächennutzung und -zustand während der Betriebsphase (ca. 10,2 ha Gesamt):

- Dauerhaft versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen, die nicht rückgebaut werden (ca. 1,15 ha): Bürogebäude, Werkstatt, Transformator, umlaufende Deponiestraße, Sickerwasserbecken, Parkplatz, Forstzufahrt.
- Temporär versiegelte Flächen, die rückgebaut werden (ca. 2,93 ha): Asphaltfläche „Multifunktionsfläche“, Beckenanlagen, Deponiestraße.

- Gesamtversiegelung während des Betriebs: ca. 4,08 ha (Summe aus dauerhaft + temporär).
- Unversiegelte Flächen (Aktive Deponie- und Gewinnungsbereiche, ca. 6,12 ha): Diese Flächen unterliegen einer dynamischen Veränderung durch Aushub (bis max. 14 m Tiefe), Verfüllung (bis max. 30 m Schütthöhe) und temporäre Abdeckungen.

Sukzessive Rekultivierung:

- Die Rekultivierung erfolgt sukzessive während der Betriebsphase nach Fertigstellung einzelner Verfüllabschnitte (von Ost nach West). Die vollständige Umsetzung der Rekultivierung erfolgt mit dem Ende der Betriebsphase.

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 20: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
<p>Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster⁸, Raumtiefe⁹). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie¹⁰</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	gering
<p>Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	mäßig

⁸ Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

⁹ Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

¹⁰ Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
<p>Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	hoch
<p>Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	sehr hoch

Während der Betriebsphase kommt es durch die umfangreichen Betriebstätigkeiten auf einer signifikanten Fläche von ca. 10,2 ha zu deutlichen visuellen Veränderungen. Die Landschaft erfährt eine dynamische Umgestaltung mit offenen Erdflächen, Materialbewegungen, sichtbaren technischen Anlagen und Deponiebetrieb. Das Vorhaben sieht eine sukzessive Rekultivierung der Deponie vor. Die Rekultivierung erfolgt abschnittsweise und folgt der Verfüllung von Osten nach Westen.



Abbildung 23: Visualisierung - Rot: Deponie während der Betriebsphase; mit Rekultivierung erster Abschnitte (links im Bild) und Multifunktionsfläche (rechts im Bild), Blau: bereits bestehende Deponie (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

Die Sichtbarkeit aus der Umgebung ist stark eingeschränkt (siehe auch Visualisierungen der Folgenutzungsphase). Sichtverschattungen bestehen durch die umgebende Waldkulisse und das hügelige Geländere relief.

Es besteht eine freie Sichtachse von der Ruine Türkensturz zum Vorhabensgebiet. Allerdings wird von diesem Sichtpunkt das Vorhabensgebiet durch die vorgelagerte bereits genehmigte Deponie großteils sichtverschattet. Somit ist auch in der Betriebsphase, in der durch die offenen Bodenstellen und zum Teil hellfarbigen Abdeckvliese eine größere Sichtbarkeit aufgrund der Farbunterschiede zur Umgebung anzunehmen wäre, keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben.

Die Morphologie wird aktiv und sichtbar umgestaltet. Auch wenn dies schrittweise erfolgt, entstehen durch den Abtrag und Auftrag erkennbare Reliefkontraste zum umgebenden Gelände.

Die raumverändernde Wirkung ist insbesondere im Nahbereich deutlich. Der betroffene Landschaftsraum weist durch die benachbarte Deponie bereits eine signifikante anthropogene Prägung / Vorbelastung auf. Das Vorhaben setzt die bereits durch die Nachbardeponie begonnene anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes fort und wird daher nicht als völlig neuartiger Eingriff in eine unberührte Landschaft wahrgenommen.

Obwohl die Fernwirkung gering ist, wird die Eingriffsintensität aufgrund der signifikanten Dimension des Vorhabens, der Veränderung der Morphologie und der erkennbaren Fremdkörperwirkung insbesondere im Nahbereich insgesamt als mäßig eingestuft.

Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität des Landschaftsbildes und Erholungswertes (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen in der Betriebsphase insgesamt als **mittel** bewertet.

Folgenutzungsphase:

Befund:

Endzustand Deponiekörper:

Der Endzustand des Deponiekörpers stellt sich in der Folgenutzungsphase wie folgt dar:

Fertiggestellter und rekultivierter Deponiekörper mit einer Länge von ca. 600 m, einer Breite bis 160 m und einer maximalen Höhe von ca. 24 m über dem ursprünglichen Gelände. Die Böschungen weisen eine Neigung von 1:2 auf.

Maßnahmen im Vorhabensgebiet (ca. 9,06 ha):

In der Folgenutzungsphase ist der Deponiehügel gemäß Rekultivierungsplan gestaltet (Wiesen, Strauchgruppen).

Folgende Maßnahmen sind im Vorhabensgebiet umgesetzt:

- M1 (Plateau): Extensive, kräuterreiche Wiesenansaat (rd. 1,33 ha); keine Gehölze zur Vermeidung zusätzlicher Überhöhung.
- M2/M8 (Böschungen): Böschungsansaat RSM extensiv und gruppenweise Strauchpflanzung (M2) zur Kaschierung der geometrischen Form und Einbringen von Strukturelementen (M8: Offenbodenstellen / Sandlinsen, Stein-/Totholzhaufen) zur ökologischen Aufwertung (rd. 5,84 ha).
- M3 (Wege): Wiesenansaat extensiv; Schotterrasen (rd. 0,45 ha).
- M4 (Retentionsbecken): Erdbecken mit Ausstiegshilfe (rd. 0,27 ha).
- M5 (Sukzession): Bereiche für natürliche Vegetationsentwicklung (rd. 0,99 ha).
- M6 (Sichtschutz): Sichtschutzpflanzung in Form einer Baumhecke (Hainbuche, Feldahorn) (rd. 0,04 ha).
- M7 (Waldverbesserung): Gruppenweises Einbringen von Laubgehölzen und Verbisschutz ergänzt durch 21 Fledermauskästen (rd. 0,14 ha)



Abbildung 24: Rekultivierungsplanung (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

Maßnahmen (Waldverbesserung) außerhalb Vorhabensgebiet:

- Waldverbesserung außerhalb der Projektumhüllenden auf Grundstück 600/1 (rd. 0,04 ha)
- Überführung von sekundären Nadelmischbeständen in klimafitte Laubmischwälder in der Region südliches Steinfeld (rd. 10 ha)

Rückbau:

Die temporär versiegelten Flächen (Multifunktionsfläche, Beckenanlagen und Teil der Deponiestraße) sind rückgebaut.

Dauerhafte Versiegelung:

Es verbleiben dauerhaft versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen, die nicht rückgebaut werden im Umfang von 1,15 ha: Bürogebäude, Werkstatt, Transformator, Deponiestraße, Sickerwasserbecken, Parkplatz, Forstzufahrt.

Gutachten:

Im Endzustand stellt der rekultivierte Deponiekörper eine neue, dauerhafte und signifikante künstliche Geländeform dar, die das Landschaftsbild insbesondere im Nahbereich maßgeblich verändert.

Obwohl der Deponiehügel eine signifikante Höhe (+24 m) erreicht, ist seine Sichtbarkeit aus der Umgebung stark eingeschränkt. Sichtverschattungen bestehen durch die umgebende Waldkulisse und das hügelige Geländere relief:

- Ruine Türkensturz (>2,8 km): Größtenteils verdeckt durch Bestandsdeponie, kaum wahrnehmbar durch Distanz und Einbindung durch Rekultivierung
- Burg Seebenstein (>1,5 km): Keine Sichtbeziehung aufgrund Relief und Wald
- A2 Autobahn: Keine oder nur sehr geringe Sichtbarkeit durch Randwall und Bewaldung
- L141: Sichtbarkeit gegeben, wird aber durch bestehende Vegetation und geplante Baumhecke gemildert bzw. abgeschirmt
- Siedlungen: Seebenstein, Natschbach, Lindgrub nicht sichtbar. Loipersbach (ca. 1,3 km) nur potenziell von Einzelpunkten, stark durch Wald eingeschränkt, visuelle Beeinträchtigung gering.

Nachfolgende Visualisierungen zeigen den Deponiekörper in der Folgenutzungsphase:

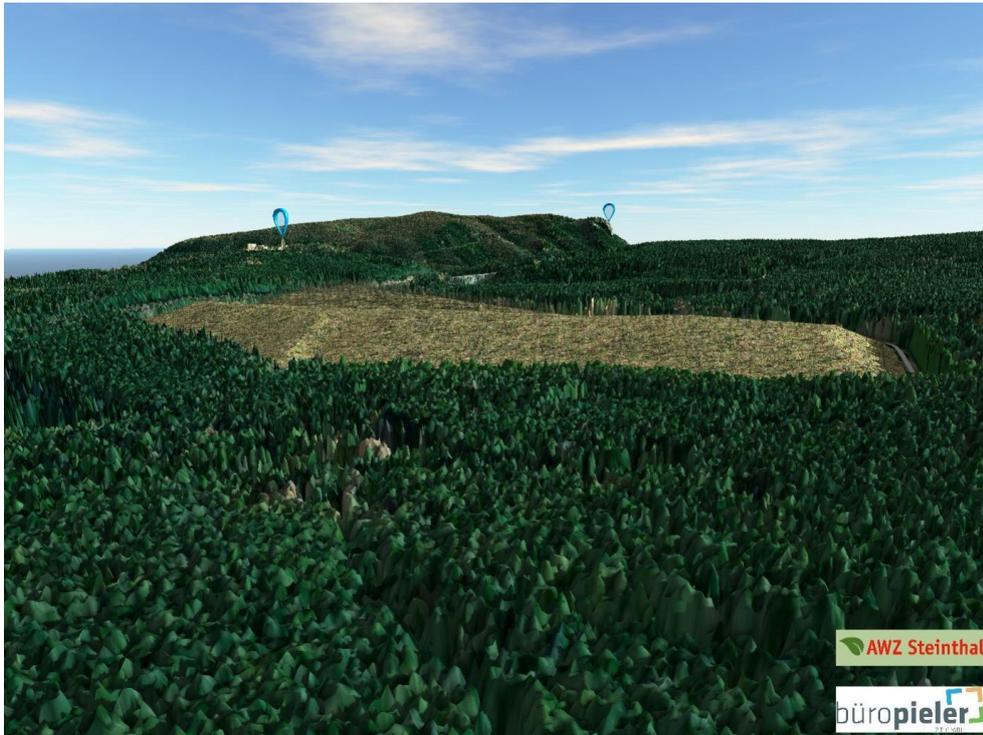


Abbildung 25: Visualisierung - Gegenständliche Deponie (rot) im Endzustand; blau: benachbarte, bestehende Deponie Blick Richtung Süden; blaue Pfeile: Ruine Seebenstein und Ruine Türkensturz (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

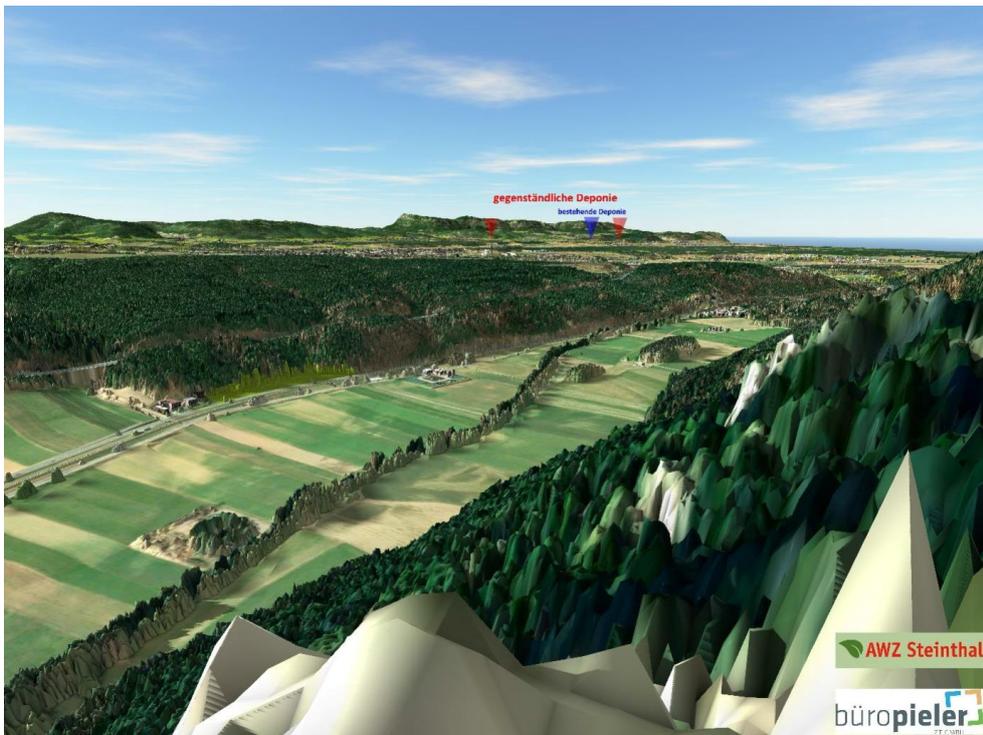


Abbildung 26: Visualisierung - Blick von der Ruine Türkensturz Richtung Vorhabensgebiet; blau: genehmigte Deponie, rot: gegenständliche Deponie (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

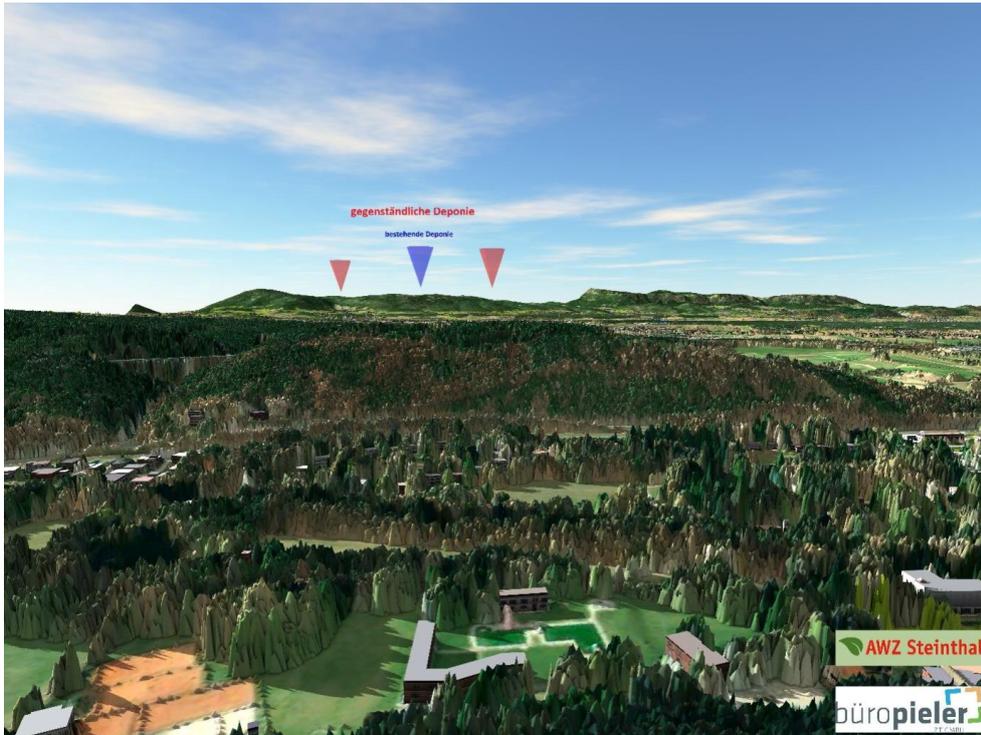


Abbildung 27: Visualisierung - Blick von der Burg Seebenstein Richtung Vorhabensgebiet; blau: genehmigte Deponie, rot: gegenständlich geplante Deponie (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

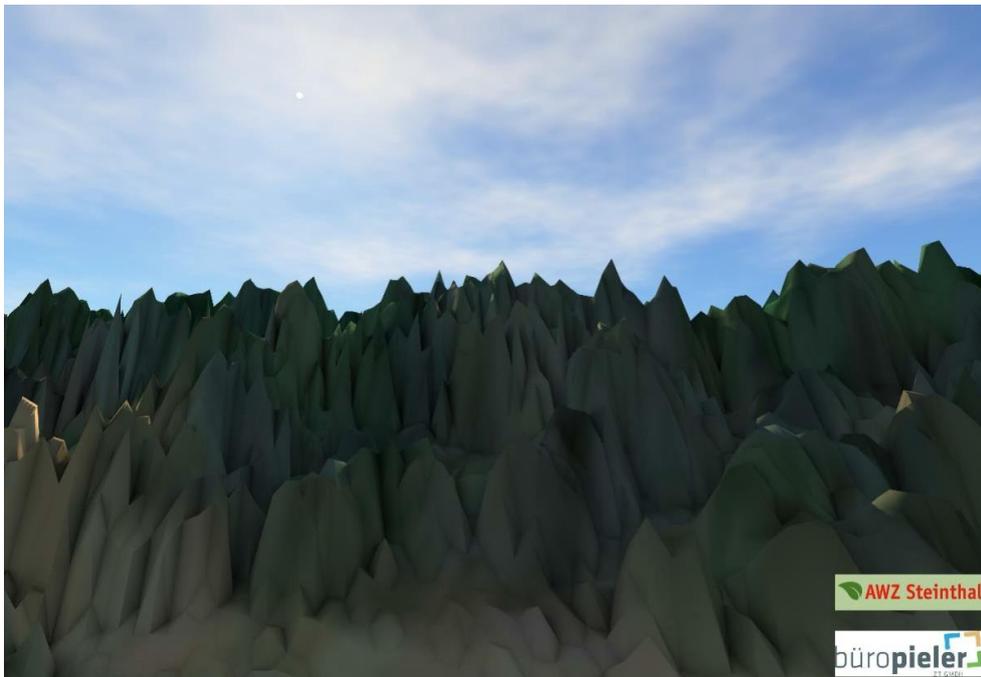


Abbildung 28: Visualisierung aus Richtung der A2, der bestehende bewaldete Randwall verdeckt die Deponie (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

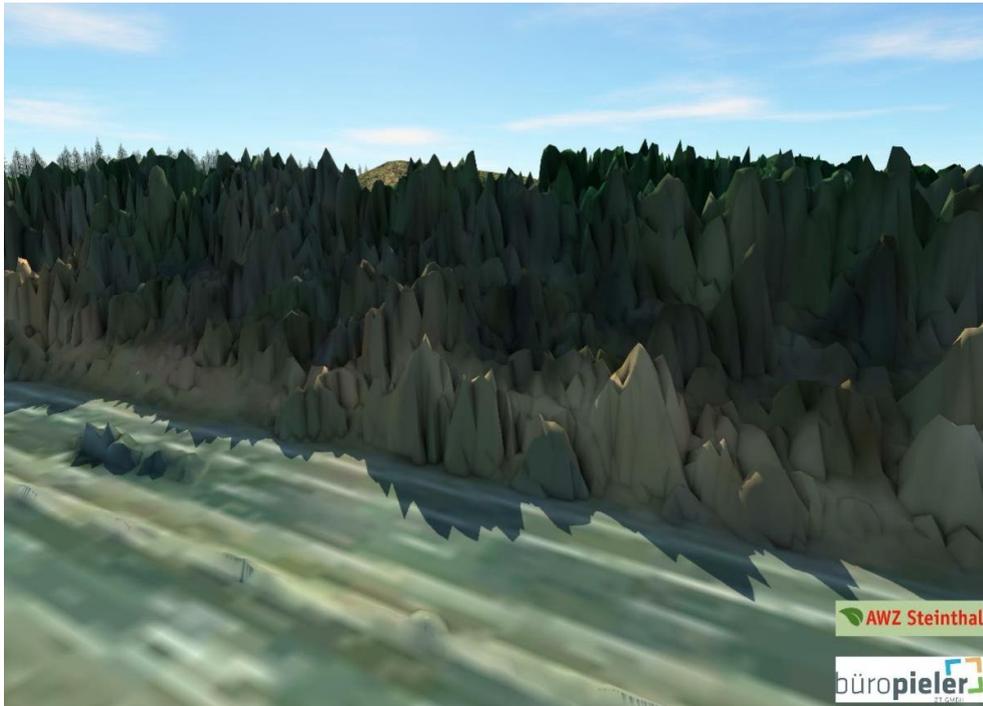


Abbildung 29: Visualisierung aus Richtung der A2 mit theoretischer Blickpunkthöhe auf Höhe des Randwalls – geringe Sichtbarkeit (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)



Abbildung 30: Visualisierung Geometrie aus Richtung L141 (künftiger Einfahrtsbereich) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

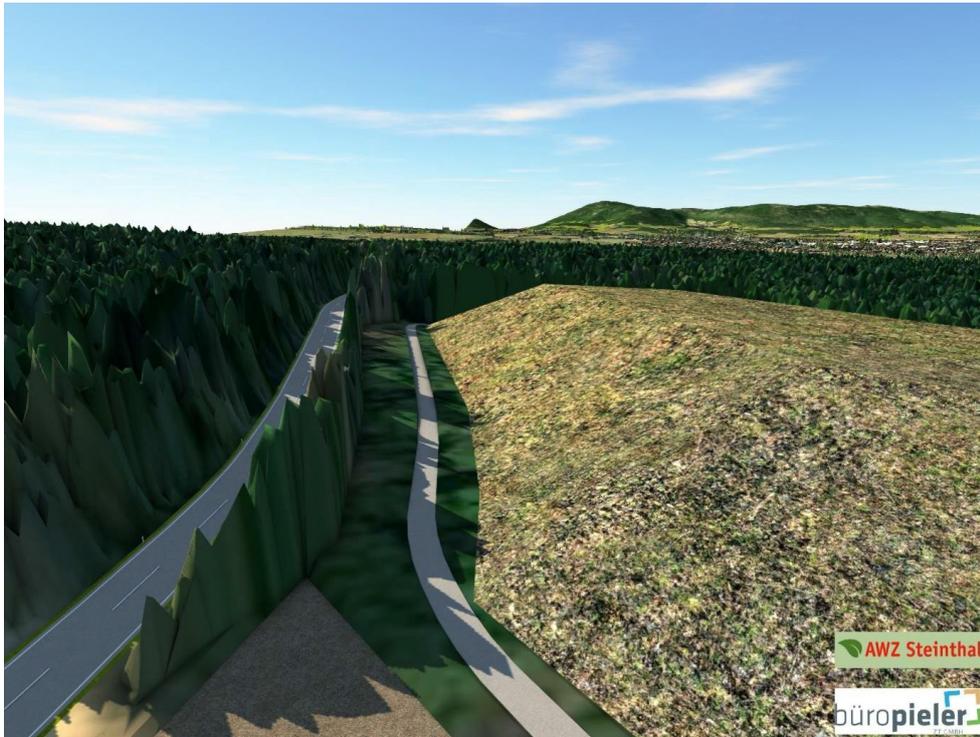


Abbildung 31: Visualisierung entlang der L141 (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

Die Sichtbarkeit bleibt, wie in der Analyse der Sichtpunkte (Ruine Türkensturz, Burg Seebenstein, A2, L141, nächstgelegene Siedlungen) dargelegt, eingeschränkt bzw. ist nicht gegeben. Der begrünte Deponiekörper ist aus dem Nahbereich (L141) erkennbar. Die Fremdkörperwirkung wird durch die Rekultivierung (Wiese, Sträucher), die eine naturnahe Erscheinung anstrebt, und die begrenzte Fernwirkung deutlich reduziert. Trotz der Rekultivierung erzeugen die Größe (Höhe +24 m, Länge 600 m) und die geometrische Grundform (Plateau, Böschung 1:2) eine erkennbare Fremdkörperwirkung gegenüber der natürlich gewachsenen Landschaft. Die Deponie stellt eine deutliche und bleibende Veränderung der lokalen Morphologie dar (+24 m). Die raumverändernde Wirkung ist insbesondere im Nahbereich deutlich. Der betroffene Landschaftsraum weist durch die benachbarte Deponie bereits eine signifikante anthropogene Prägung / Vorbelastung auf. Das Vorhaben setzt die bereits durch die Nachbardeponie begonnene anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes fort und wird daher nicht als völlig neuartiger Eingriff in eine unberührte Landschaft wahrgenommen. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind positiv zu werten und fördern die Integration, können aber die grundlegende künstliche Form und Dimension nicht vollständig kaschieren. Die Sichtschutzhecke an der L141 reduziert die Einblicke von dort, eliminiert sie aber je nach Jahreszeit und Wuchshöhe nicht vollständig.

Obwohl die Fernwirkung gering ist, wird die Eingriffsintensität aufgrund der signifikanten Dimension des Deponiehügels, der dauerhaften Veränderung der Morphologie und der erkennbaren Fremdkörperwirkung insbesondere im Nahbereich insgesamt als mäßig eingestuft.

Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität des Landschaftsbildes und Erholungswertes (Nullvariante) werden die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen in der Folgenutzungsphase insgesamt als **mittel** bewertet.

Auflagen:

Siehe Kapitel 7.2

Bewertung:

Betriebsphase: 1

Folgenutzungsphase: 1

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

8 Schutzgut gewidmete Siedlungsgebiete

8.1 Ist-Zustand

Der Untersuchungsraum (gemäß UVE-Leitfaden, BMNT 2019) ist der Raum, der von voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut "gewidmete Siedlungsgebiete" (im Sinne des Baulands nach NÖ ROG) ergibt sich aus dem räumlichen Wirkungsbereich potenzieller Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsqualität, insbesondere durch visuelle Störungen, Luftschadstoffe, Lärm und Licht.

Im vorliegenden Fall wurden die nächstgelegenen Ortschaften Seebenstein (östlich), Loipersbach und Natschbach (nördlich) sowie Lindgrub (südwestlich) in den Untersuchungsraum einbezogen, da diese in einer Entfernung von etwa 1 bis 1,3 km zum Vorhaben liegen. Für weiter entfernte Ortschaften sind aufgrund der abnehmenden Wahrnehmbarkeit, sowie aufgrund der zu erwartenden geringeren Immissionsbelastung keine erheblichen Auswirkungen auf die als Bauland gewidmeten Flächen zu erwarten.

Für weiterführende Details wird auf das Kapitel 5.1 verwiesen.

8.2 Auswirkungen Luftschadstoffe

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe inkl. Geruch

Fragestellungen:

1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinträchtigt?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Betriebsphase:

Befund:

Das Vorhaben „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Multifunktionsfläche mit Abfallbehandlungsanlagen, einer Reststoff- und Massenabfalldeponie sowie eines neuen Zufahrtbereichs auf Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach. Die Gesamtfläche des betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Das geplante Vorhaben (Deponie, Multifunktionsfläche, Einfahrtbereich) schließt nördlich an die derzeit in Betrieb befindliche Deponie der AWZ Steinthal GmbH an. Der Betrieb ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach folgt die Nachsorgephase.

Die nächstgelegenen gewidmeten Siedlungsgebiete – Seebenstein (östlich), Loipersbach und Natschbach (nördlich) sowie Lindgrub (südwestlich) – liegen etwa 1 bis 1,3 km vom geplanten Vorhaben entfernt (Kapitel 8.1 und 5.1).

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalteverfahren sind Emissionen auf dem Deponiegelände aus dem Betrieb der Deponie sowie auf den Zufahrtsstraßen durch den projektbezogenen Verkehr zu betrachten. *„In beiden Fällen handelt es sich um gas- und partikelförmige Emissionen aus Verbrennungsvorgängen (motorische Emissionen) sowie aus den Aufwirbelungen aus Materialumschlag, -behandlung und Fahrbewegungen auf der Deponie.“* *„Um projektbezogene Auswirkungen auf die nächstgelegenen Wohnanlagen machen zu können, wurden Auswertungen für explizite Rechenpunkte erstellt.“* *„Im Deponiegelände dominieren die Aktivitäten auf der Multifunktionsfläche das Emissionsgeschehen. Bei den Fahrten auf dem öffentlichen Straßennetz haben bei PM10 und PM2.5 die nicht-verbrennungsbedingten Emissionen einen großen Anteil.“* *„Betrachtet man die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung, so erkennt man, dass bei den luftgetragenen Schadstoffen die Distanz zwischen Deponie und Wohnanrainern zu groß ist, um hier eine relevante Auswirkung zu zeigen. Anders ist dies naturgemäß bei dem vom Straßenverkehr verursachten Immissionen. Hier ist natürlich der projektbedingte Mehrverkehr merklich.“*

Nachfolgende Abbildung zeigt die projektbedingte Zusatzbelastung für PM10:

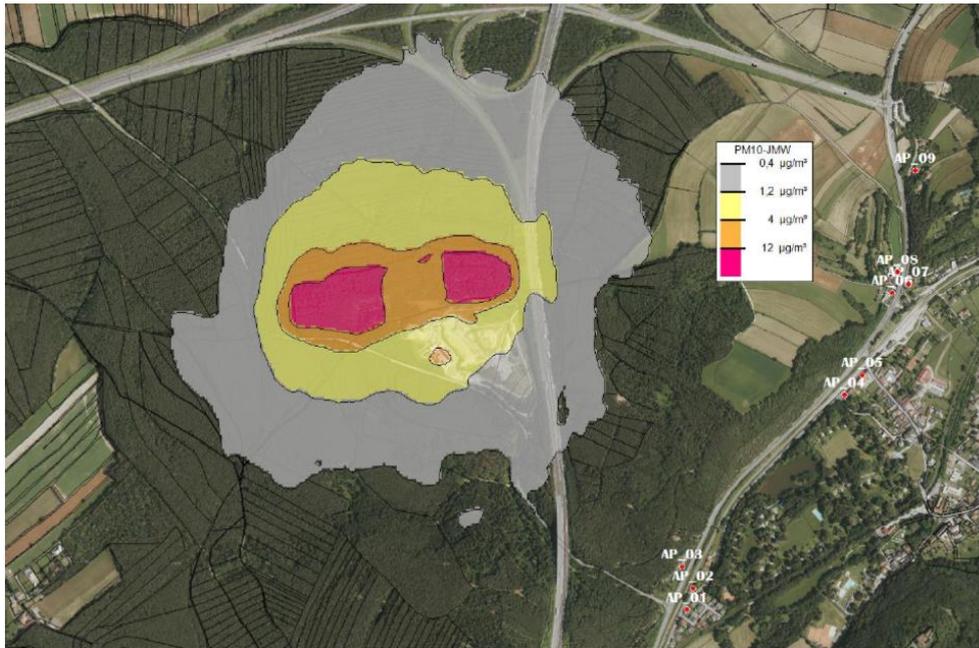


Abbildung 32: Projektbedingte PM10-Zusatzbelastung im Jahresmittel (Quelle: UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik)

Nachfolgende Abbildung zeigt die projektbedingte Zusatzbelastung für PM2.5:

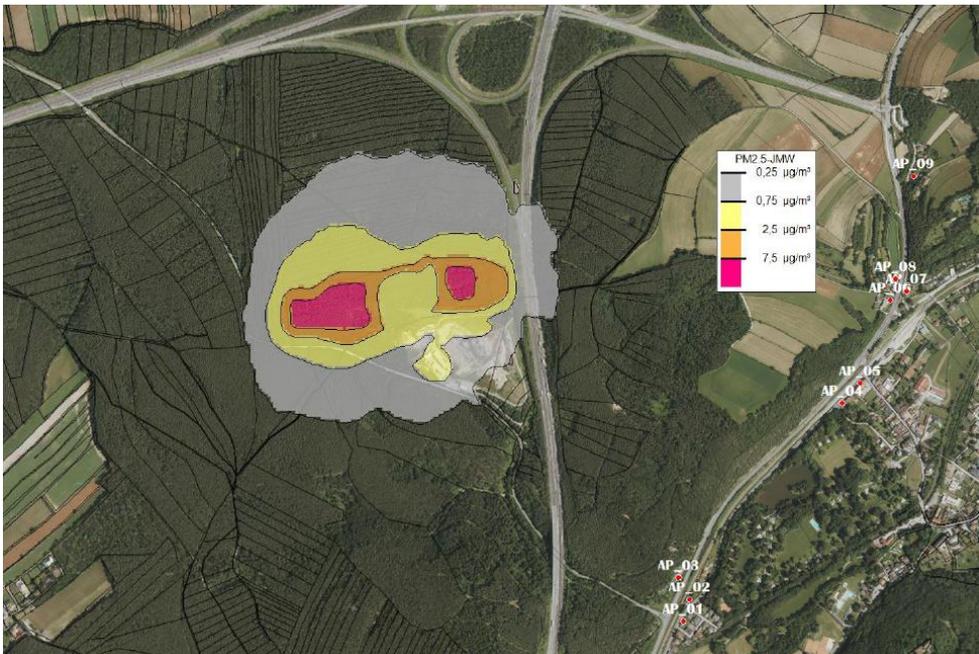


Abbildung 33: Projektbedingte PM2.5-Zusatzbelastung im Jahresmittel (Quelle: UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik)

Nachfolgende Abbildung zeigt die prognostizierte Zusatzbelastung der Staubdeposition:

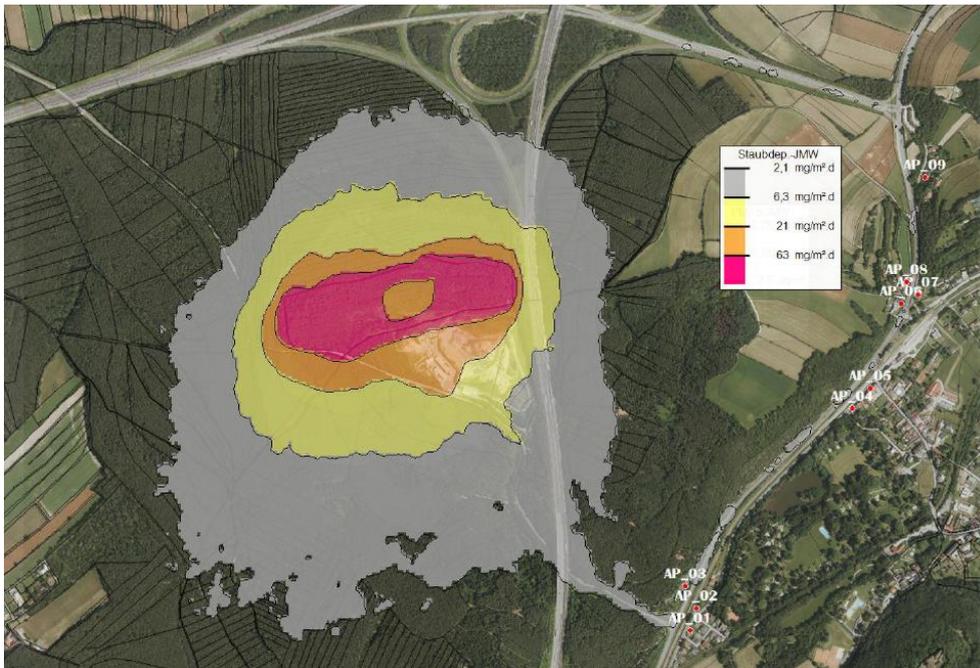


Abbildung 34: Projektbedingte Zusatzbelastung der Staubdeposition im Jahresmittel (Quelle: UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik)

Nachfolgende Abbildung zeigt die projektbedingte Zusatzbelastung für NO₂:

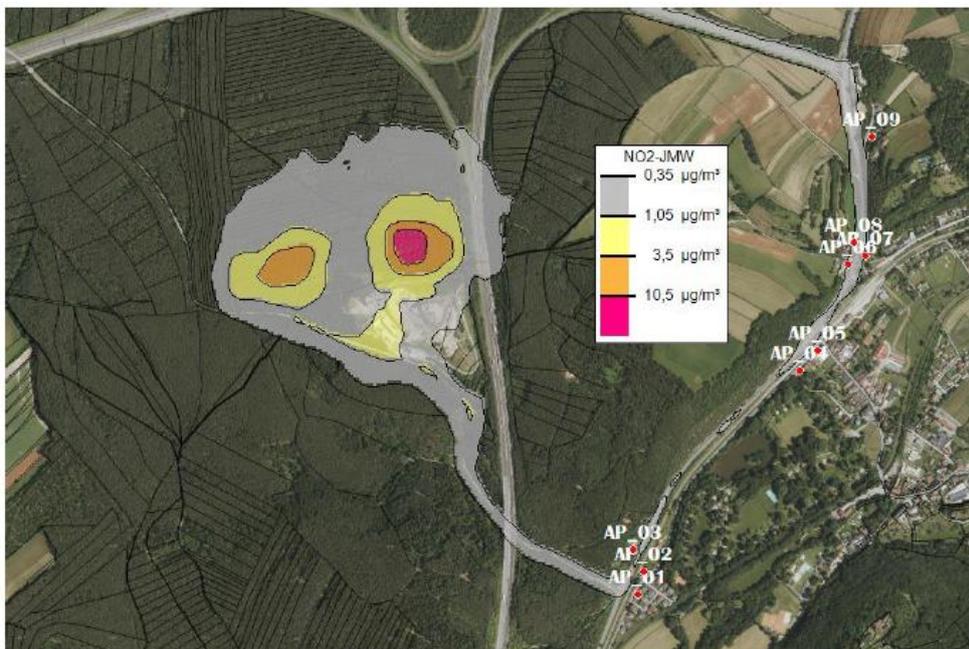


Abbildung 35: Projektbedingte NO₂-Zusatzbelastung im Jahresmittel (Quelle: UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik)

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik verwiesen.

Gutachten:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik ist eine Beeinflussung des Schutzgutes Luft vor allem durch die Schadstoffe Staub, Staubinhaltsstoffe sowie Stickstoffdioxid gegeben. „Geruchsemissionen können bei der Materialmanipulation im Betriebsgelände auftreten. Eine Auswirkung auf anrainende Nachbarschaft ist aufgrund der großen Distanzen zu den nächsten Wohnanrainern in relevantem Maße nicht zu erwarten.“ „Bei den untersuchten Luftschadstoffen

kommt es durch zusätzliche Emissionen zu keinen relevanten Veränderungen bzw. bleiben Grenzwerte nach IG-L und EU 2030 eingehalten.“ Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik verwiesen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Luftreinhalte-technik werden die verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) in der Betriebsphase insgesamt als **gering** bewertet.

Folgenutzungsphase:

Befund:

Wie im Einreichoperat dargelegt, beschränken sich die Tätigkeiten in der Folgenutzungsphase auf Überwachungs-, Nachsorge- und Pflegemaßnahmen. Die Deponie ist nicht mehr in Betrieb. Gemäß dem Einreichoperat (Einlage 6010) erfolgt in der Folgenutzungsphase auf dem Projektareal im Wesentlichen der Einsatz von Pflegemaschinen (Traktoren), was einem örtüblichen Betrieb entspricht.

Gutachten:

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase **keine Auswirkungen** auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) zu erwarten.

Bewertung:

Betriebsphase: 1

Folgenutzungsphase: 0

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

8.3 Auswirkungen Lärm

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

1. Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Betriebsphase:

Befund:

Das Vorhaben „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Multifunktionsfläche mit Abfallbehandlungsanlagen, einer Reststoff- und Massenabfalldeponie sowie eines neuen Zufahrtbereichs auf Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach. Die Gesamtfläche des betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Das geplante Vorhaben (Deponie, Multifunktionsfläche, Einfahrtbereich) schließt nördlich an die derzeit in Betrieb befindliche Deponie der AWZ Steinthal GmbH an. Der Betrieb ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach folgt die Nachsorgephase.

Die nächstgelegenen gewidmeten Siedlungsgebiete – Seebenstein (östlich), Loipersbach und Natschbach (nördlich) sowie Lindgrub (südwestlich) – liegen etwa 1 bis 1,3 km vom geplanten Vorhaben entfernt (Kapitel 8.1 und 5.1).

Zur Beurteilung der Auswirkungen wurden gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz repräsentative Immissionspunkte entlang der Zu- und Abfahrtsrouten im niederrangigen Verkehrsnetz (L141 Natschbacher Straße, B54 Wiener Neustädter Straße) betrachtet. *„Im höherrangigen Straßennetz (A2 Südautobahn, S6 Semmering Schnellstraße) sind aufgrund des zu erwartenden Zusatzverkehrs und dessen Relation zum bestehenden Verkehr (vgl. Verkehrsuntersuchung /1/) keine schalltechnisch relevanten Zusatzbelastungen (< 1,0 dB) zu erwarten. Weiters wurde jener Bereich untersucht, der aufgrund seiner Position (räumliche Entfernung und topografische Lage) nicht maßgeblich vom Straßenverkehr und den projektinduzierten Verkehrszunahmen beeinflusst ist, sich aber in räumlicher Nähe zur Erweiterungsfläche befindet.“* Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz verwiesen.

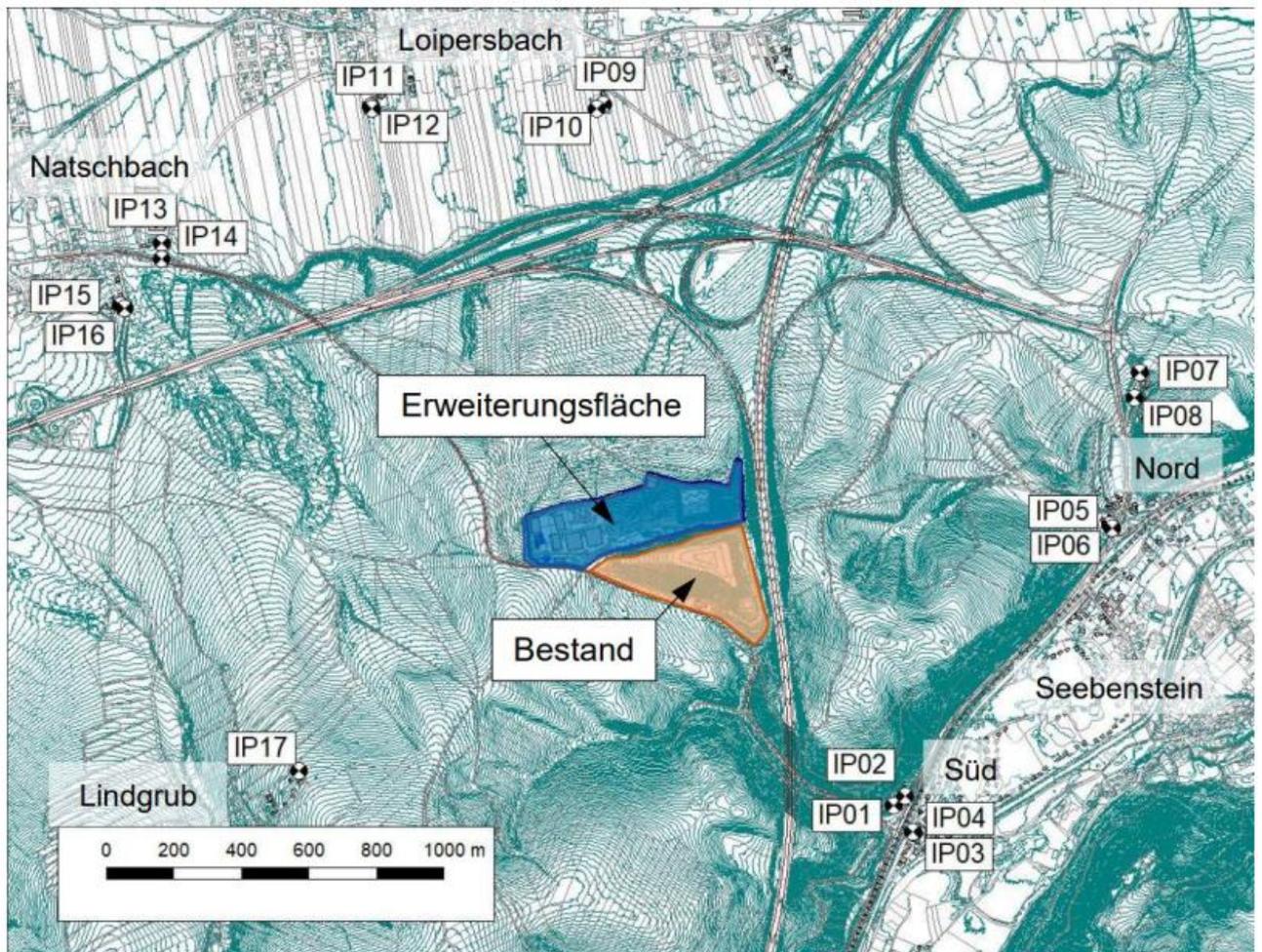


Abbildung 36: Auszug Fachbeitrag Schall, Projektlage und der Immissionspunkte (Quelle: UVP-Teilgutachten Lärmschutz)

Gutachten:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz wurden alle gegenüber dem Projekt lärmexponiert gelegenen Wohnlagen im akustischen Umfeld berücksichtigt. „Neben den vom Betriebsareal ausgehenden Schallemissionen wurde der auf öffentlichem Verkehrswegen induzierte Verkehr bis zur Einbindung auf das übergeordnete Straßennetz betrachtet.“ „Nach den angewendeten anerkannten Ermittlungsmethoden und Beurteilungsrichtlinien ist aus schalltechnischer Sicht im Vergleich zur bestehenden örtlichen Bestandsbelastung mit keinen relevanten Auswirkungen zu rechnen. Der Planungstechnische Grundsatz bzw. das Irrelevanzkriterium gemäß der ÖAL-Richtlinie 3-1 wird fast durchgehend eingehalten. In Seebenstein im Bereich der Wr. Neustädter-Straße wird das Irrelevanzkriterium nur knapp verfehlt. Die zu erwartenden Schallauswirkungen werden jedoch unterhalb der Irrelevanzschwelle liegen. Da die vom Betriebsareal ausgehenden sowie die durch die Transportfahrten zu erwartenden Geräusche mit der bestehenden Geräuschsituation vergleichbar sind, werden sie weitgehend von der Bestandsituation akustisch überdeckt und zu keiner auffälligen Wahrnehmung führen.“ „Durch die projektmäßig vorgegebenen Betriebszeiten an Werktagen, Mo bis Fr 0600 Uhr bis 1900 Uhr und Samstag 0600 Uhr bis 1800 Uhr (Transportfahrten nur bis 1500 Uhr) sind die Abend- und Nachtruhe sichergestellt. Weiters werden die lärmintensiven Geräte (Siebtrommel, Zerkleinerer, Brecher usw.) an Samstagen nicht betrieben.“ „Aus schalltechnischer Sicht sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Für die

lärmintensiven Anlagen wird der Nachweis über die Einhaltung der Schallemissionen als Auflage vorgeschlagen.“ Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz verwiesen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Lärmschutz und der geplanten Betriebszeiten sind **keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen** auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärmeinwirkungen in der Betriebsphase zu erwarten.

Folgenutzungsphase:

Befund:

Wie im Einreichoperat dargelegt, beschränken sich die Tätigkeiten in der Folgenutzungsphase auf Überwachungs-, Nachsorge- und Pflegemaßnahmen. Die Deponie ist nicht mehr in Betrieb. Gemäß dem Einreichoperat (Einlage 6010) erfolgt in der Folgennutzungsphase auf dem Projektareal im Wesentlichen der Einsatz von Pflegemaschinen (Traktoren), was einem ortüblichen Betrieb entspricht. Gemäß dem Einreichoperat (Einlage 6001, Zusammenfassung Umweltverträglichkeitserklärung) bleibt in der Folgenutzungsphase die Lärmimmission auf die Maschinen zur Pflege der Grünflächen reduziert.

Gutachten:

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase **keine Auswirkungen** auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärmeinwirkungen zu erwarten.

Auflagen:

-

Bewertung:

Betriebsphase: 0

Folgenutzungsphase: 0

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

8.4 Auswirkungen Licht

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lichtimmissionen

Fragestellungen:

1. Wird durch das Vorhaben die gegebene Lichtimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Betriebsphase:

Befund:

Das Vorhaben „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Multifunktionsfläche mit Abfallbehandlungsanlagen, einer Reststoff- und Massenabfalldeponie sowie eines neuen Zufahrtbereichs auf Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach. Die Gesamtfläche des betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Das geplante Vorhaben (Deponie, Multifunktionsfläche, Einfahrtbereich) schließt nördlich an die derzeit in Betrieb befindliche Deponie der AWZ Steinthal GmbH an. Der Betrieb ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach folgt die Nachsorgephase.

Die nächstgelegenen gewidmeten Siedlungsgebiete – Seebenstein (östlich), Loipersbach und Natschbach (nördlich) sowie Lindgrub (südwestlich) – liegen etwa 1 bis 1,3 km vom geplanten Vorhaben entfernt (Kapitel 8.1 und 5.1).

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen befindet sich das nächste Wohnhaus gut 1 km vom Vorhaben entfernt. Nachfolgende Abbildung des UVE-Fachbeitrags Licht zeigt die nächsten Wohngebäude.

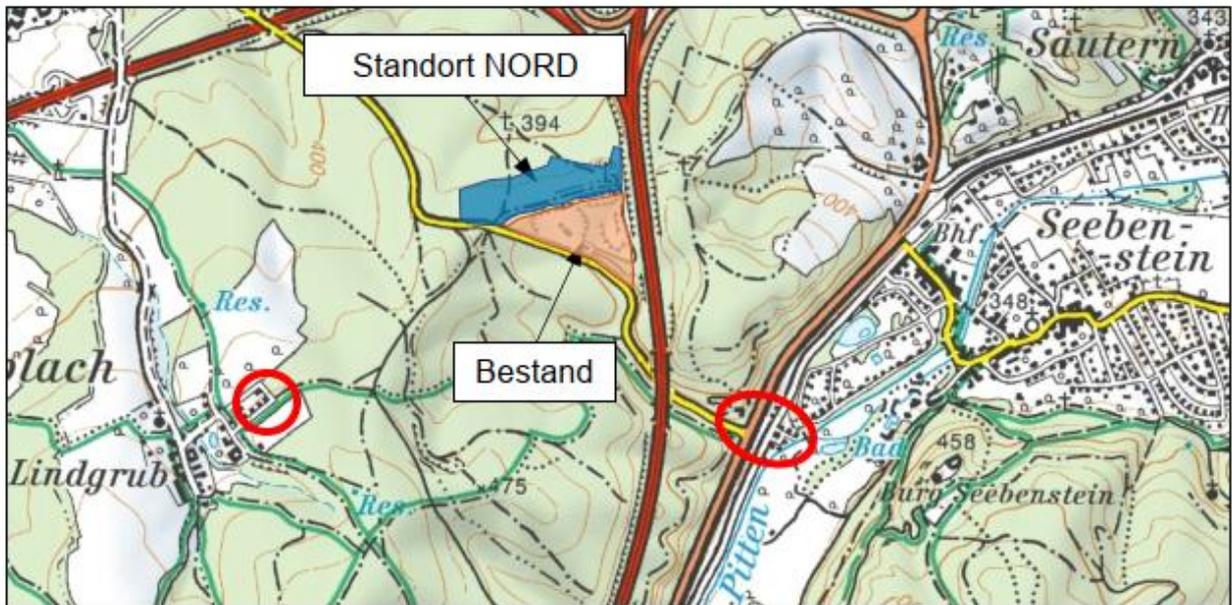


Abbildung 37: Lage des Projektareals (Bestand und Standort NORD) und der nächsten Wohngebäude (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6016 UVE-Fachbeitrag Licht)

Gemäß dem Einreichoperat (Einlage 6010) ergeben sich Beleuchtungserfordernisse im Freiraum auf den Zufahrts- und Betriebsstraßen sowie auf den geplanten PKW-Stellplätzen und der Multifunktionsfläche. „Im Bereich der Deponie werden Tätigkeiten ausschließlich mit selbstfahrenden mobilen Geräten durchgeführt, so dass hier keine ortsfeste Beleuchtung erforderlich ist.“

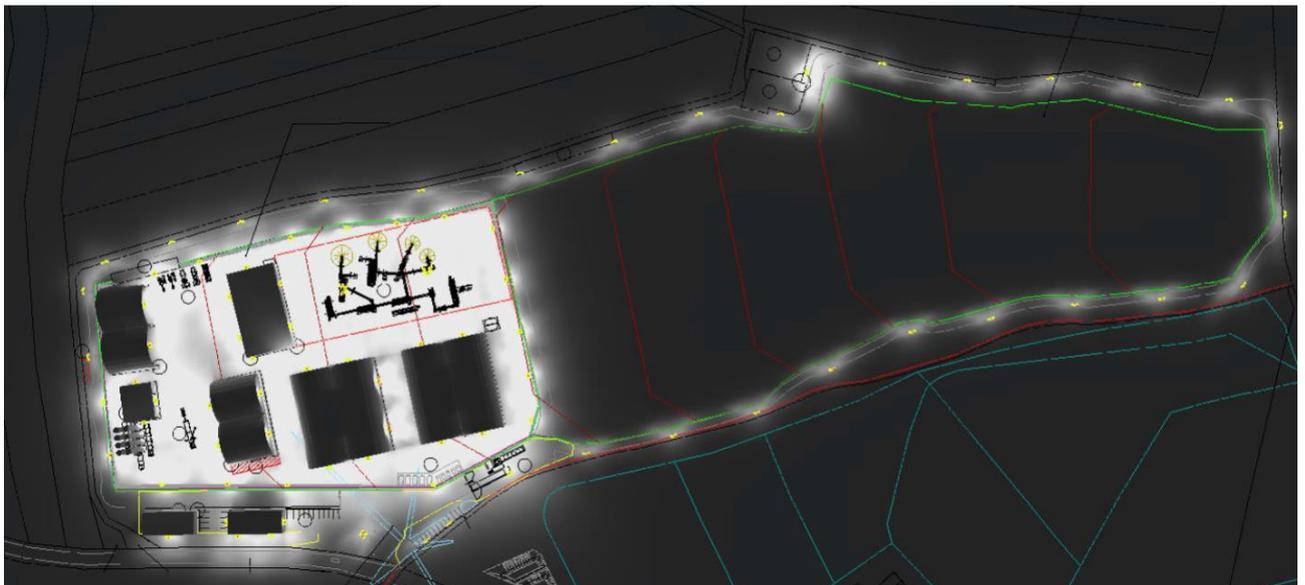


Abbildung 38: Visualisierung der Außenbeleuchtung in der lichttechnisch maßgeblichen Phase (Quelle: Lichtplanung ZG Lighting Austria GmbH) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6010 UVE-Fachbeitrag Mensch, Sach und Kulturgüter)

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen sind die Betriebszeiten der Anlage im Fachbeitrag „Licht“ mit Montag bis Freitag, 06:00 Uhr bis längstens 19:00 Uhr und an Samstagen von 06:00 Uhr bis längstens 18:00 Uhr angeführt. „Außerhalb der angeführten Betriebszeiten erfolgt eine Abschaltung aller betrieblichen Beleuchtungsanlagen mit Ausnahme der sicherheitsrelevanten Beleuchtung.“ Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen verwiesen.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen reicht die Aufhellung am Waldboden (EH, spez $\geq 0,2$ lx) innerhalb der Betriebszeiten bei den südlichen Verkehrsbereichen an der L141 bis zu rd. 36 m über die Betriebsgrundgrenze hinaus. *„Entlang der Betriebsstraße (nördlich der Multifunktionsfläche) wurden Aufhellungen des Waldbodens (EH, spez $\geq 0,2$ lx) bis zu rd. 25 m Entfernung über die Betriebsgrundgrenze hinaus ermittelt.“* Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen verwiesen.

Gutachten:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen lässt sich ein Beleuchtungserfordernis während der Dunkelstunden im Herbst und Winter ableiten. *„Außerhalb der angeführten Betriebszeiten erfolgt eine Abschaltung aller betrieblichen Beleuchtungsanlagen mit Ausnahme der sicherheitsrelevanten Beleuchtung.“* Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen kommt es zu einer typischen Abnahme von Lichtimmissionen mit dem Abstand zur Quelle. Durch die vorgesehene Montage der Beleuchtungen liegen keine direkten Abstrahlungen über die Horizontale vor.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen besteht aufgrund der Topografie von Wohnnachbarn keine direkte Sichtverbindung zum Betriebsareal und das nächste Wohnhaus befindet sich gut 1 km vom Vorhaben entfernt. *„Dass dadurch in Siedlungsbereichen keine maßgebliche Raumaufhellung und keine maßgebliche Blendung durch projektspezifische Beleuchtung zu erwarten sind, ist aus lichttechnischer Sicht plausibel.“* Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen verwiesen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Lichtimmissionen und der geplanten Beleuchtungssteuerung sind **keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen** auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lichtimmissionen in der Betriebsphase zu erwarten.

Folgenutzungsphase:

Befund:

Wie im Einreichoperat dargelegt, beschränken sich die Tätigkeiten in der Folgenutzungsphase auf Überwachungs-, Nachsorge- und Pflegemaßnahmen. Die Deponie ist nicht mehr in Betrieb. Gemäß dem Einreichoperat (Einlage 6001, Zusammenfassung Umweltverträglichkeitserklärung) verbleibt in der Folgenutzungsphase lediglich die Beleuchtung im Bereich der Einfahrt bis zum Bürogebäude; darüber hinaus kann es kurzzeitig zu Beleuchtung durch für die Pflege und Nachsorge eingesetzter Maschinen kommen.

Gutachten:

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase **keine Auswirkungen** auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lichtimmissionen zu erwarten.

Auflagen:

-

Bewertung:

Betriebsphase: 0

Folgenutzungsphase: 0

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

8.5 Auswirkungen Visuelle Störungen

Risikofaktor 21:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch visuelle Störungen beeinträchtigt?
2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Betriebs- und Folgenutzungsphase:

Befund:

Das Vorhaben „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Multifunktionsfläche mit Abfallbehandlungsanlagen, einer Reststoff- und Massenabfalldeponie sowie eines neuen Zufahrtbereichs auf Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach. Die Gesamtfläche des betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Der Betrieb ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach folgt die Nachsorgephase. Das Vorhaben sieht eine sukzessive Rekultivierung der Deponie vor. Die Deponie erreicht im rekultivierten Endzustand eine Höhe von ca. 24 m über dem ursprünglichen Gelände. Das geplante Vorhaben (Deponie, Multifunktionsfläche, Einfahrtbereich) schließt nördlich an die derzeit in Betrieb befindliche Deponie der AWZ Steinthal GmbH an.

Die nächstgelegenen gewidmeten Siedlungsgebiete – Seebenstein (östlich), Loipersbach und Natschbach (nördlich) sowie Lindgrub (südwestlich) – liegen etwa 1 bis 1,3 km vom geplanten Vorhaben entfernt (Kapitel 8.1 und 5.1).

Das geplante Vorhaben ist von den nächstgelegenen Siedlungsrändern nicht oder lediglich eingeschränkt sichtbar. Für weiterführende Details wird auf das Kapitel 5.3 verwiesen.

Gutachten:

Die Sichtbarkeit des Vorhabens von den nächstgelegenen Ortschaften ist aufgrund der Entfernung (ab ca. 1 km), der Geländetopographie und der abschirmenden Vegetation stark eingeschränkt:

- Seebenstein: Keine Sichtbeziehung wegen eines dazwischenliegenden Höhenrückens.
- Loipersbach: Vom südlichen Ortsrand potenziell punktuell einsehbar, jedoch durch Waldflächen und die Distanz (ca. 1,3 km) erheblich abgeschirmt.
- Natschbach und Lindgrub: Nicht sichtbar aufgrund von Gelände- und Waldverschattung.

Selbst wo Teile der rekultivierten Deponie sichtbar sein könnten (Loipersbach), würden diese nur als untergeordnetes Element in der Ferne erscheinen und die Wohn- und Aufenthaltsqualität nicht maßgeblich beeinträchtigen.

Die vorgesehenen Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen (Wiesenansaat, Gehölzgruppen, Laubbaumhecke entlang der L141 etc.) sind geeignet, die Sichtbarkeit langfristig weiter zu reduzieren und die landschaftliche Einbindung zu fördern.

Unter Berücksichtigung der Standortfaktoren (Entfernung, Topografie, Vegetation) und der geplanten Maßnahmen (Rekultivierung) werden die verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen in der Betriebs- und Folgenutzungsphase insgesamt als **gering** bewertet.

Auflagen:

-

Bewertung:

Betriebsphase: 1

Folgenutzungsphase: 1

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

9 Schutzgut Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

9.1 Ist-Zustand

Definition und Abgrenzung:

Das Schutzgut "Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen" umfasst öffentlich zugängliche, punktuelle, flächige und lineare Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung und Erholung dienen. Diese lassen sich in folgende Kategorien unterteilen (gemäß RVS 04.01.11):

- Punktuelle/Flächige Einrichtungen: Sport- und Spielplätze, Reitsportanlagen, Modellflugplätze, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete usw.
- Lineare Einrichtungen: markierte und beschilderte Radwege, Reitwege, Wanderwege und Spazierwege

Der Erholungswert der Landschaft als solcher wird im Kapitel 7.1 (Schutzgut Landschaft) behandelt, da er eng mit der landschaftlichen Qualität verbunden ist. Dieser Abschnitt konzentriert sich auf die Nutzung der Einrichtungen.

Untersuchungsraum:

Der Untersuchungsraum (gemäß UVE-Leitfaden, BMNT 2019) ist der Raum, der von voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

Der Untersuchungsraum umfasst jenen Bereich, in dem erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu erwarten sind. Dies betrifft insbesondere Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen, Lärm, Luftschadstoffe, Licht oder die direkte Flächeninanspruchnahme.

Der Untersuchungsraum konzentriert sich primär auf den näheren Umkreis des Vorhabens. Die Ruine Türkensturz (ca. 2,8 km entfernt) wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung und potenzieller Sichtbeziehungen explizit berücksichtigt. Für weiter entfernte Einrichtungen sind aufgrund der abnehmenden Wahrnehmbarkeit des Vorhabens und der zu erwartenden geringen Immissionsbelastung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Methodik Ist-Zustandsanalyse:

Die Bewertung der Sensibilität (Bedeutung des Ist-Zustandes) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand ihrer gesellschaftlichen Bedeutung.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 21: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen	sehr hoch

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN

	Sensibilität
z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	

Beschreibung/Bewertung Ist-Zustand:

Innerhalb des Vorhabensgebiets: Es befinden sich keine ausgewiesenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

Näheres und weiteres Vorhabensumfeld:

- **Lineare Einrichtungen:**
 - **Rennradtour durch die Wiener Alpen (141,66 km):** Verläuft südlich des Vorhabens entlang der L141. *Sensibilität: Hoch (regionale Bedeutung).*



Abbildung 39: Ausschnitt Rennradtour durch die Wiener Alpen¹¹

- **Tut gut! Schrittweg Natschbach-Loipersbach (5,3 km):** *Sensibilität: Mäßig (lokale Bedeutung).*
- **Rundwanderwege Natschbach – Loipersbach – Lindgrub (NL1 und NL2):** *Sensibilität: Mäßig (lokale Bedeutung).*
- **Erzherzog Johann Rundwanderweg – Scheiblingkirchen (EHJ RWW 4):** *Sensibilität: Mäßig (lokale Bedeutung).*
- **Meilensteinweg, Burg Seebenstein – Türkensturz (7,92 km):** Themenweg ab Bahnhof Seebenstein. *Sensibilität: Mäßig (lokale Bedeutung).*

¹¹ <https://www.wieneralpen.at/a-rennradtour-durch-die-wiener-alpen>

- **Waldlehrpfad Seebenstein (5,43 km):** Themenweg von Bahnhof Seebenstein bis Bahnhof Seebenstein. *Sensibilität: Mäßig (lokale Bedeutung).*
- **Tut gut! Schrittweg Seebenstein:** *Sensibilität: Mäßig (lokale Bedeutung).*
- **Rundwanderweg zur Burg Seebenstein (3,52 km):** Ab Bahnhof Seebenstein. *Sensibilität: Mäßig (lokale Bedeutung).*
- **Siebensteineweg (6,61 km):** Themenweg ab Bahnhof Seebenstein. *Sensibilität: Mäßig (lokale Bedeutung).*
- **Schwarzatal Radroute (39,31 km):** Familienradroute von Lanzenkirchen bis Reichenau an der Rax. *Sensibilität: Mäßig (lokale Bedeutung).*
- **Von Wiener Neustadt nach Payerbach (Familienradroute, 47,76 km):** Von Bahnhof Wiener Neustadt bis Bahnhof Payerbach-Reichenau. *Sensibilität: Mäßig (lokale Bedeutung).*
- **Punktuelle/Flächige Einrichtungen:**
 - **Parkbad Seebenstein (Freibad):** *Sensibilität: Mäßig (lokale Bedeutung).*
 - **Burg Seebenstein (Ausflugsziel, Führungen):** *Sensibilität: Hoch (regionale Bedeutung).*
 - **Ruine Türkensturz (Aussichtspunkt, nur zu Fuß erreichbar):** *Sensibilität: Hoch (regionale Bedeutung).*



Abbildung 40: Ruine Türkensturz (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

Fazit Ist-Zustand:

Die genannten Einrichtungen sind wichtige Bestandteile des lokalen und regionalen Freizeit- und Erholungsangebots. Es besteht ein gut ausgebautes Netz an Wanderwegen und Radrouten. Die bedeutendsten Einrichtungen (Burg Seebenstein, Ruine Türkensturz, Rennradtour) weisen eine hohe Sensibilität auf. Innerhalb des Vorhabensgebiets selbst befinden sich keine entsprechenden Einrichtungen. Die "Rennradtour durch die Wiener Alpen" verläuft in relevanter Nähe (südlich entlang der L141). Im Waldbereich südwestlich der L141 existiert ein Wegenetz, das teilweise als

Spazier- und Wanderwege genutzt wird (Tut gut! Schrittweg, Rundwanderwege NL1/NL2, Erzherzog Johann Rundwanderweg). Die übrigen Einrichtungen liegen weiter entfernt.

9.2 Auswirkungen Luftschadstoffe

Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe inkl. Geruch

Fragestellungen:

1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Betriebsphase:

Befund:

Das Vorhaben „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Multifunktionsfläche mit Abfallbehandlungsanlagen, einer Reststoff- und Massenabfalldeponie sowie eines neuen Zufahrtsbereichs auf Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach. Die Gesamtfläche des betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Das geplante Vorhaben (Deponie, Multifunktionsfläche, Einfahrtsbereich) schließt nördlich an die derzeit in Betrieb befindliche Deponie der AWZ Steinthal GmbH an. Der Betrieb ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach folgt die Nachsorgephase.

Innerhalb des Vorhabensgebietes gibt es keine ausgewiesenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Eine Rennradroute führt südlich entlang der L141 vorbei. Im Waldgebiet südwestlich der L141 gibt es ein Netz befestigter Wege, von denen ein Großteil als Spazier- und Wanderwege genutzt wird (u.a. "Tut gut! Schrittweg", Rundwanderwege NL1/NL2, Erzherzog Johann Rundwanderweg). Alle weiteren Einrichtungen liegen weiter entfernt (siehe Kapitel 9.1).

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik sind Emissionen auf dem Deponiegelände aus dem Betrieb der Deponie sowie auf den Zufahrtsstraßen durch den projektbezogenen Verkehr zu betrachten. *„In beiden Fällen handelt es sich um gas- und partikelförmige Emissionen aus Verbrennungsvorgängen (motorische Emissionen) sowie aus den Aufwirbelungen aus Materialumschlag, -behandlung und Fahrbewegungen auf der Deponie.“* *„Im Deponiegelände dominieren die Aktivitäten auf der Multifunktionsfläche das Emissionsgeschehen. Bei den Fahrten auf dem öffentlichen Straßennetz haben bei PM10 und PM2.5 die nicht-verbrennungsbedingten Emissionen einen großen Anteil.“* *„Das Projekt sieht zur Reduzierung der Staubfreisetzung emissionsmindernde Maßnahmen vor, die allesamt dem Stand der Technik entsprechen.“*

Nachfolgende Abbildung zeigt die projektbedingte Zusatzbelastung für PM10:

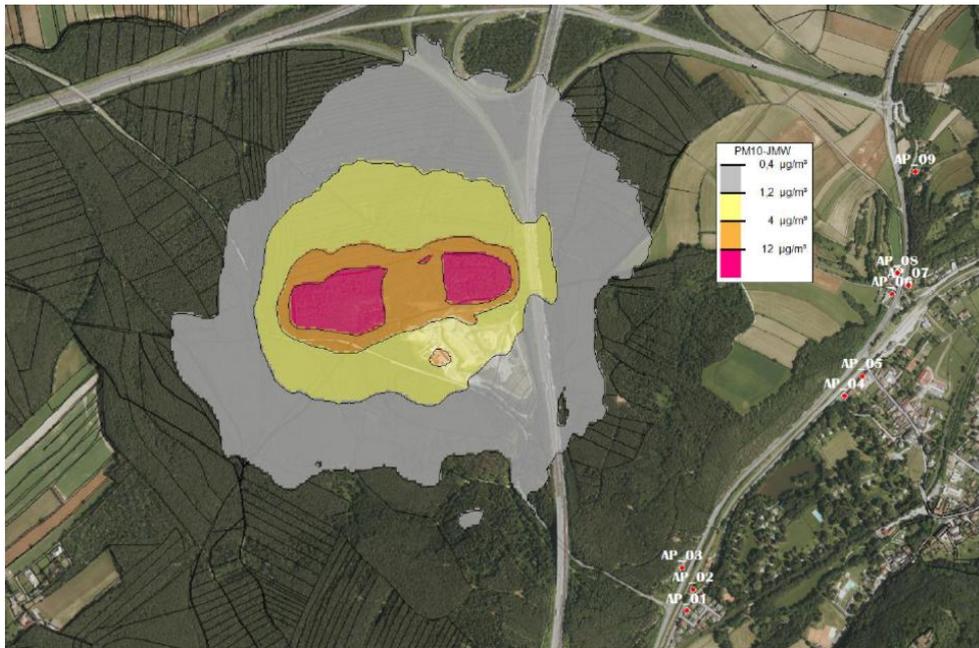


Abbildung 41: Projektbedingte PM10-Zusatzbelastung im Jahresmittel (Quelle: UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik)

Nachfolgende Abbildung zeigt die projektbedingte Zusatzbelastung für PM2.5:

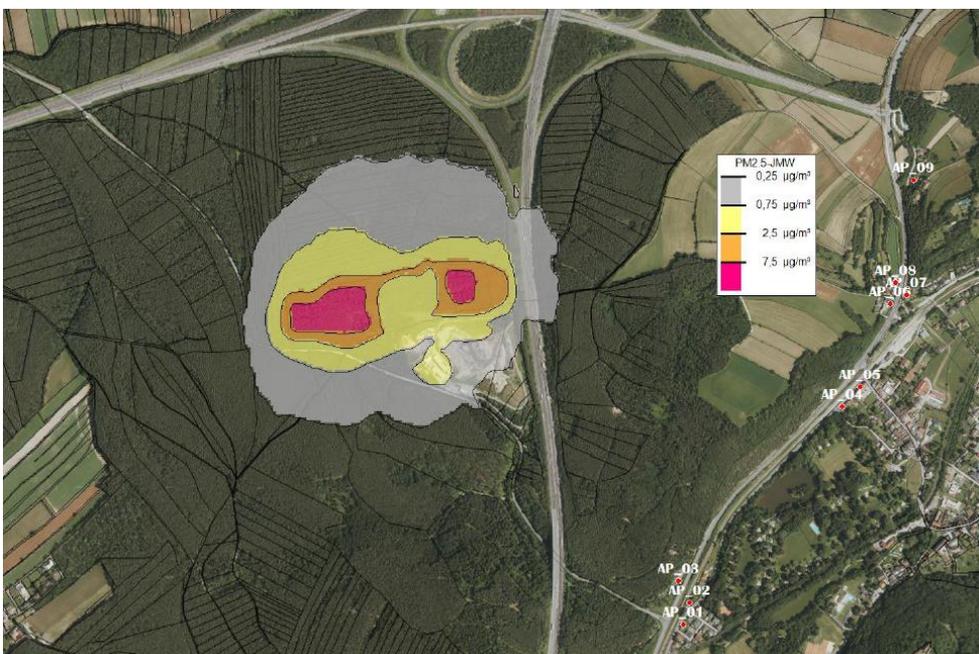


Abbildung 42: Projektbedingte PM2.5-Zusatzbelastung im Jahresmittel (Quelle: UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik)

Nachfolgende Abbildung zeigt die prognostizierte Zusatzbelastung der Staubdeposition:

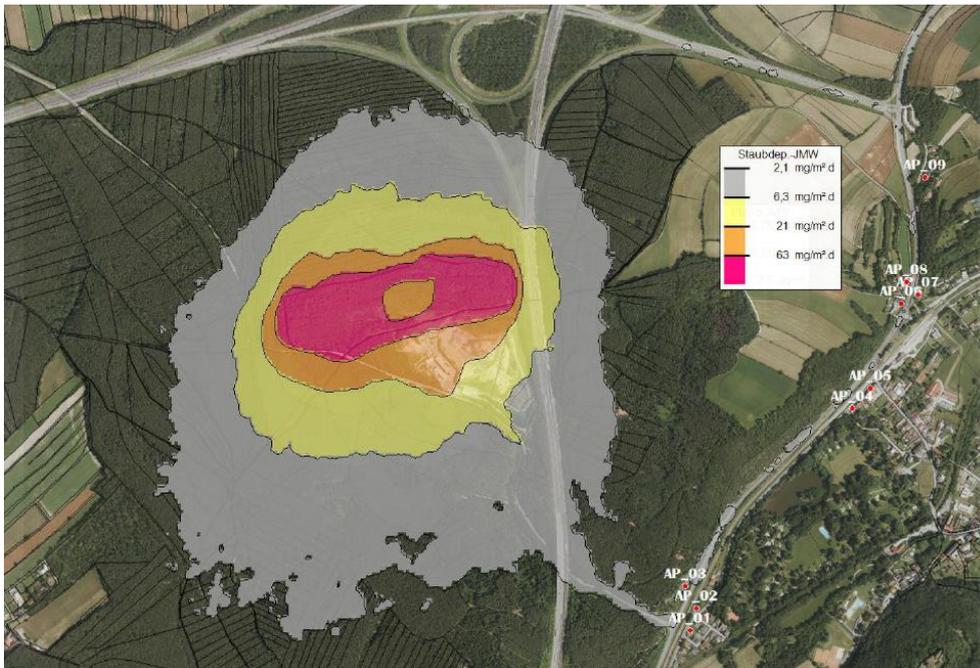


Abbildung 43: Projektbedingte Zusatzbelastung der Staubdeposition im Jahresmittel (Quelle: UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik)

Nachfolgende Abbildung zeigt die projektbedingte Zusatzbelastung für NO₂:

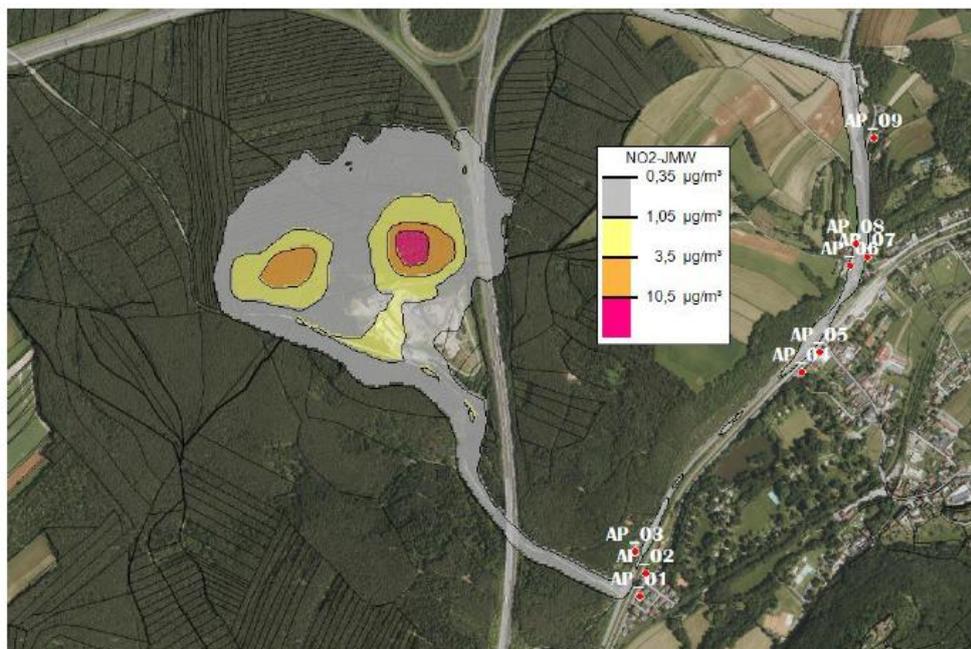


Abbildung 44: Projektbedingte NO₂-Zusatzbelastung im Jahresmittel (Quelle: UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik)

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik verwiesen.

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für

„Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 22: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik ist eine Beeinflussung des Schutzgutes Luft vor allem durch die Schadstoffe Staub, Staubinhalstoffe sowie Stickstoffdioxid gegeben. *„Geruchsemissionen können bei der Materialmanipulation im Betriebsgelände auftreten.“* *„Das Projekt hat keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.“* *„Die Emissionen werden aufgrund des Einsatzes eines modernen Maschineparks und von emissionsreduzierenden Maßnahmen nach dem Stand der Technik begrenzt.“* Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik verwiesen.

Die höchsten projektbedingten Zusatzbelastungen treten erwartungsgemäß in unmittelbarer Nähe des Vorhabens auf und verringern sich mit zunehmender Distanz. Das Vorhabensgebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind für die landschaftsgebundene Erholung derzeit von untergeordneter Bedeutung. Die nächstgelegene Freizeitinfrastruktur, eine Rennradroute führt südlich des geplanten Vorhabens entlang der L141 vorbei. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich des Vorhabens stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Luftreinhaltetechnik und der spezifischen Nutzungssituation (kurze Aufenthaltsdauer) werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) in der Betriebsphase insgesamt als **gering** bewertet.

Folgenutzungsphase:

Befund:

Wie im Einreichoperat dargelegt, beschränken sich die Tätigkeiten in der Folgenutzungsphase auf Überwachungs-, Nachsorge- und Pflegemaßnahmen. Die Deponie ist nicht mehr in Betrieb. Gemäß dem Einreichoperat (Einlage 6010) erfolgt in der Folgennutzungsphase auf dem Projektareal im Wesentlichen der Einsatz von Pflegemaschinen (Traktoren), was einem örtüblichen Betrieb entspricht.

Gutachten:

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase **keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) zu erwarten.

Auflagen:

-

Bewertung:

Betriebsphase: 1

Folgenutzungsphase: 0

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

9.3 Auswirkungen Lärm

Risikofaktor 23:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

1. Werden durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Frei-zeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Betriebsphase:

Befund:

Das Vorhaben „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Multifunktionsfläche mit Abfallbehandlungsanlagen, einer Reststoff- und Massenabfalldeponie sowie eines neuen Zufahrtbereichs auf Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach. Die Gesamtfläche des betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Das geplante Vorhaben (Deponie, Multifunktionsfläche, Einfahrtbereich) schließt nördlich an die derzeit in Betrieb befindliche Deponie der AWZ Steinthal GmbH an. Der Betrieb ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach folgt die Nachsorgephase.

Innerhalb des Vorhabensgebietes gibt es keine ausgewiesenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Eine Rennradroute führt südlich entlang der L141 vorbei. Im Waldgebiet südwestlich der L141 gibt es ein Netz befestigter Wege, von denen ein Großteil als Spazier- und Wanderwege genutzt wird (u.a. "Tut gut! Schrittweg", Rundwanderwege NL1/NL2, Erzherzog Johann Rundwanderweg). Alle weiteren Einrichtungen liegen weiter entfernt (siehe Kapitel 9.1).

Gemäß dem Einreichoperat (Einlage 6010) ist durch die betriebsbedingte Lärmemissionen eine Erhöhung der Lärmbelastung des unmittelbaren Umfelds der Betriebsanlagen während der Betriebsphase zu erwarten.

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 23: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz wurde neben den vom Betriebsareal ausgehenden Schallemissionen der auf öffentlichen Verkehrswegen induzierte Verkehr bis zur Einbindung auf das übergeordnete Straßennetz betrachtet. *„Nach den angewendeten anerkannten Ermittlungsmethoden und Beurteilungsrichtlinien ist aus schalltechnischer Sicht im Vergleich zur bestehenden örtlichen Bestandsbelastung mit keinen relevanten Auswirkungen zu rechnen. Der Planungstechnische Grundsatz bzw. das Irrelevanzkriterium gemäß der ÖAL-Richtlinie 3-1 wird fast durchgehend eingehalten. In Seebenstein im Bereich der Wr. Neustädter-Straße wird das Irrelevanzkriterium nur knapp verfehlt. Die zu erwartenden Schallauswirkungen werden jedoch unterhalb der Irrelevanzschwelle liegen. Da die vom Betriebsareal ausgehenden sowie die durch die Transportfahrten zu erwartenden Geräusche mit der bestehenden Geräuschsituation vergleichbar sind, werden sie weitgehend von der Bestandsituation akustisch überdeckt und zu keiner auffälligen Wahrnehmung führen.“* *„Durch die projektmäßig vorgegebenen Betriebszeiten an Werktagen, Mo bis Fr 0600 Uhr bis 1900 Uhr und Samstag 0600 Uhr bis 1800 Uhr (Transportfahrten nur bis 1500 Uhr) sind die Abend- und Nachtruhe sichergestellt. Weiters werden die lärmintensiven Geräte (Siebtrommel, Zerkleinerer, Brecher usw.) an Samstagen nicht betrieben.“* *„Aus schalltechnischer Sicht sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich. Für die lärmintensiven Anlagen wird der Nachweis über die Einhaltung der Schallemissionen als Auflage vorgeschlagen.“* Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz verwiesen.

Die höchsten projektbedingten Zusatzbelastungen treten erwartungsgemäß in unmittelbarer Nähe des Vorhabens auf und verringern sich mit zunehmender Distanz. Das Vorhabensgebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind für die landschaftsgebundene Erholung derzeit von untergeordneter Bedeutung. Die nächstgelegene Freizeitinfrastruktur, eine Rennradroute führt südlich des geplanten Vorhabens entlang der L141 vorbei. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich des Vorhabens stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Lärmschutz und der spezifischen Nutzungssituation (kurze Aufenthaltsdauer) werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkungen in der Betriebsphase insgesamt als **gering** bewertet.

Folgenutzungsphase:

Befund:

Wie im Einreichoperat dargelegt, beschränken sich die Tätigkeiten in der Folgenutzungsphase auf Überwachungs-, Nachsorge- und Pflegemaßnahmen. Die Deponie ist nicht mehr in Betrieb. Gemäß dem Einreichoperat (Einlage 6010) erfolgt in der Folgenutzungsphase auf dem Projektareal im Wesentlichen der Einsatz von Pflegemaschinen (Traktoren), was einem örtlichen Betrieb entspricht. Gemäß dem Einreichoperat (Einlage 6001, Zusammenfassung Umweltverträglichkeitserklärung) bleibt in der Folgenutzungsphase die Lärmimmission auf die Maschinen zur Pflege der Grünflächen reduziert.

Gutachten:

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase **keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkungen zu erwarten.

Auflagen:

-

Bewertung:

Betriebsphase: 1

Folgenutzungsphase: 0

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

9.4 Auswirkungen Licht

Risikofaktor 24:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lichtimmissionen

Fragestellungen:

1. Werden durch eine Veränderung der Lichtimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Betriebsphase:

Befund:

Das Vorhaben „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Multifunktionsfläche mit Abfallbehandlungsanlagen, einer Reststoff- und Massenabfalldeponie sowie eines neuen Zufahrtsbereichs auf Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach. Die Gesamtfläche des betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Das geplante Vorhaben (Deponie, Multifunktionsfläche, Einfahrtsbereich) schließt nördlich an die derzeit in Betrieb befindliche Deponie der AWZ Steinthal GmbH an. Der Betrieb ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach folgt die Nachsorgephase.

Innerhalb des Vorhabensgebietes gibt es keine ausgewiesenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Eine Rennradroute führt südlich entlang der L141 vorbei. Im Waldgebiet südwestlich der L141 gibt es ein Netz befestigter Wege, von denen ein Großteil als Spazier- und Wanderwege genutzt wird (u.a. "Tut gut! Schrittweg", Rundwanderwege NL1/NL2, Erzherzog Johann Rundwanderweg). Alle weiteren Einrichtungen liegen weiter entfernt (siehe Kapitel 9.1).

Gemäß dem Einreichoperat (Einlage 6010) ergeben sich Beleuchtungserfordernisse im Freiraum auf den Zufahrts- und Betriebsstraßen sowie auf den geplanten PKW-Stellplätzen und der Multifunktionsfläche. *„Im Bereich der Deponie werden Tätigkeiten ausschließlich mit selbstfahrenden mobilen Geräten durchgeführt, so dass hier keine ortsfeste Beleuchtung erforderlich ist.“*

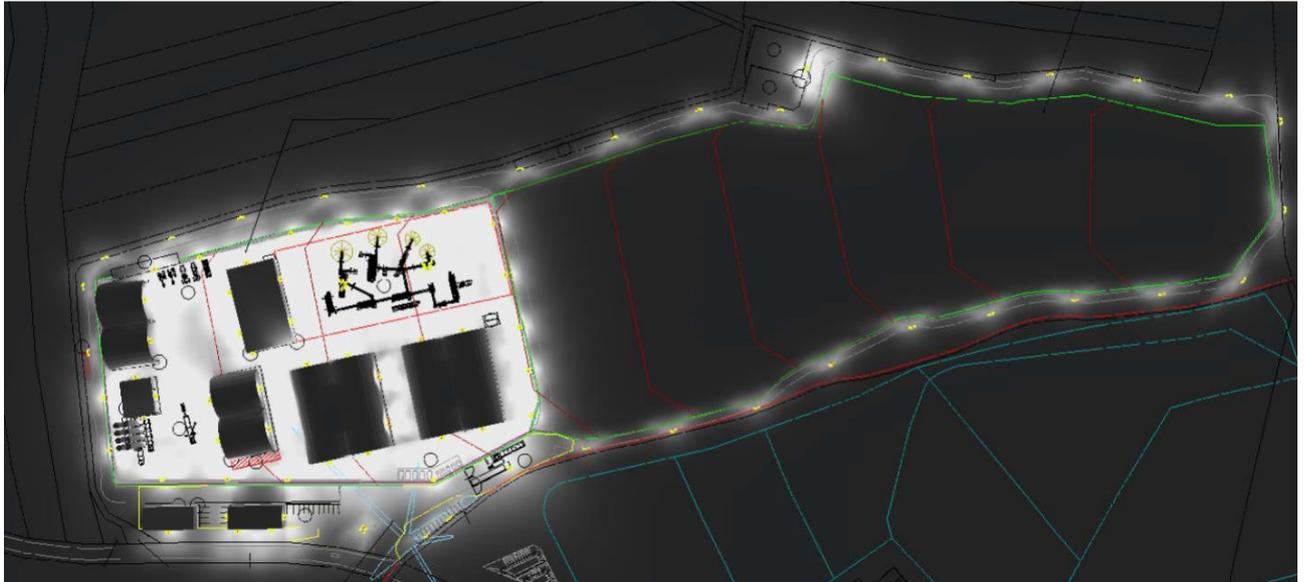


Abbildung 45: Visualisierung der Außenbeleuchtung in der lichttechnisch maßgeblichen Phase (Quelle: Lichtplanung ZG Lighting Austria GmbH) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6010 UVE-Fachbeitrag Mensch, Sach und Kulturgüter)

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen sind die Betriebszeiten der Anlage im Fachbeitrag „Licht“ mit Montag bis Freitag, 06:00 Uhr bis längstens 19:00 Uhr und an Samstagen von 06:00 Uhr bis längstens 18:00 Uhr angeführt. *„Außerhalb der angeführten Betriebszeiten erfolgt eine Abschaltung aller betrieblichen Beleuchtungsanlagen mit Ausnahme der sicherheitsrelevanten Beleuchtung.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen reicht die Aufhellung am Waldboden (EH, spez $\geq 0,2 \text{ lx}$) innerhalb der Betriebszeiten bei den südlichen Verkehrsbereichen an der L141 bis zu rd. 36 m über die Betriebsgrundgrenze hinaus. *„Entlang der Betriebsstraße (nördlich der Multifunktionsfläche) wurden Aufhellungen des Waldbodens (EH, spez $\geq 0,2 \text{ lx}$) bis zu rd. 25 m Entfernung über die Betriebsgrundgrenze hinaus ermittelt.“* Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen verwiesen.

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 24: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen lässt sich ein Beleuchtungserfordernis während der Dunkelstunden im Herbst und Winter ableiten. *„Außerhalb der angeführten Betriebszeiten erfolgt eine Abschaltung aller betrieblichen Beleuchtungsanlagen mit Ausnahme der sicherheitsrelevanten Beleuchtung.“* Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen kommt es zu einer typischen Abnahme von Lichtimmissionen mit dem Abstand zur Quelle. Durch die vorgesehene Montage der Beleuchtungen liegen keine direkten Abstrahlungen über die Horizontale vor. Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Lichtimmissionen verwiesen.

Die höchsten projektbedingten Zusatzbelastungen treten erwartungsgemäß in unmittelbarer Nähe des Vorhabens auf und verringern sich mit zunehmender Distanz. Das Vorhabensgebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind für die landschaftsgebundene Erholung derzeit von untergeordneter Bedeutung. Die nächstgelegene Freizeitinfrastruktur, eine Rennradroute führt südlich des geplanten Vorhabens entlang der L141 vorbei. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich des Vorhabens stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Zudem ist in den Dunkel- und Nachtstunden, in denen eine künstliche Beleuchtung relevant wäre, ohnehin von keiner nennenswerten Freizeitnutzung im Vorhabensumfeld auszugehen. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Lichtimmissionen und der spezifischen Nutzungssituation (vorwiegend Tag-/Dämmerungsnutzung) werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lichtimmissionen in der Betriebsphase insgesamt als **gering** bewertet.

Folgenutzungsphase:

Befund:

Wie im Einreichoperat dargelegt, beschränken sich die Tätigkeiten in der Folgenutzungsphase auf Überwachungs-, Nachsorge- und Pflegemaßnahmen. Die Deponie ist nicht mehr in Betrieb. Gemäß dem Einreichoperat (Einlage 6001, Zusammenfassung Umweltverträglichkeitserklärung) verbleibt in der Folgenutzungsphase lediglich die Beleuchtung im Bereich der Einfahrt bis zum Bürogebäude; darüber hinaus kann es kurzzeitig zu Beleuchtung durch für die Pflege und Nachsorge eingesetzter Maschinen kommen.

Gutachten:

Da in der Folgenutzungsphase keine aktiven Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase **keine bzw. lediglich vernachlässigbare Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lichtimmissionen zu erwarten, zumal in den Dunkelstunden ohne von keiner relevanten Freizeitnutzung auszugehen ist.

Auflagen:

-

Bewertung:

Betriebsphase: 1

Folgenutzungsphase: 0

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

9.5 Auswirkungen Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 25:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet im Zuge des Vorhabens durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Betriebsphase:

Befund:

Das Vorhaben „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Multifunktionsfläche mit Abfallbehandlungsanlagen, einer Reststoff- und Massenabfalldeponie sowie eines neuen Zufahrtbereichs auf Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach. Die Gesamtfläche des betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Das geplante Vorhaben (Deponie, Multifunktionsfläche, Einfahrtbereich) schließt nördlich an die derzeit in Betrieb befindliche Deponie der AWZ Steinthal GmbH an. Der Betrieb ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach folgt die Nachsorgephase.

Innerhalb des Vorhabensgebietes gibt es keine ausgewiesenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Eine Rennradroute führt südlich des geplanten Vorhabens entlang der L141 vorbei. Im Waldgebiet südwestlich der L141 gibt es ein Netz befestigter Wege, von denen ein Großteil als Spazier- und Wanderwege genutzt wird (u.a. "Tut gut! Schrittweg", Rundwanderwege NL1/NL2, Erzherzog Johann Rundwanderweg). Alle weiteren Einrichtungen liegen weiter entfernt (siehe Kapitel 9.1).

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 25: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahmen betroffen.

Die Erreichbarkeit des Deponieareals erfolgt über die Landesstraße L 141. Entlang dieser Straße verläuft südlich des Vorhabens eine Rennradroute („Rennradtour durch die Wiener Alpen“), sodass Beeinträchtigungen durch den projektbedingten LKW-Verkehr nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen ist folgender Auflagenvorschlag im UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik wirksam:

- *„Die Anbindung an die L 141 ist so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Hier ist vor allem auf die entsprechenden Anfahrtsichtweiten Rücksicht zu nehmen. Diese müssen aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens im Schwerverkehr dauerhaft sichergestellt sein. Aus diesem Grund ist im Zuge der L 141 für den Abschnitt 200 m nordwestlich bis 100 m südöstlich der Anbindung eine dauerhafte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h anzuordnen. Zudem sind die bestehenden Gefahrenzeichen mit dem zusätzlichen Hinweis auf die Deponieausfahrt an die neu geplante Anbindungssituation anzupassen und entsprechend zu versetzen bzw. in der Übergangszeit, wo beide Anbindungen frequentiert werden, auch zusätzliche Tafeln anzubringen.“*

Durch die Umsetzung dieser Auflage, insbesondere die Geschwindigkeitsbeschränkung und die Anpassung der Beschilderung, wird die Sicherheit des Verkehrsgeschehens, einschließlich der Radfahrer auf der Rennradroute, deutlich erhöht. Die Nutzung der Freizeitinfrastruktur (Rennradroute) wird zwar nicht direkt durch Flächeninanspruchnahme, sondern indirekt durch den Verkehr beeinflusst, diese Beeinflussung wird jedoch durch die Auflage auf ein Minimum reduziert. Die Funktionalität der Rennradroute bleibt vollständig erhalten.

Unter Berücksichtigung Auflagenvorschlags werden die verbleibenden (indirekten) Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. verkehrliche Interaktion in der Betriebsphase insgesamt als **gering** bewertet.

Folgenutzungsphase:

Befund:

Wie im Einreichoperat dargelegt, beschränken sich die Tätigkeiten in der Folgenutzungsphase auf Überwachungs-, Nachsorge- und Pflegemaßnahmen. Die Deponie ist nicht mehr in Betrieb.

Gutachten:

Da keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch direkte Flächeninanspruchnahmen betroffen sind, sind **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme in der Folgenutzungsphase zu erwarten.

Auflagen:

-

Bewertung:

Betriebsphase: 1

Folgenutzungsphase: 0

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

9.6 Auswirkungen Visuelle Störungen

Risikofaktor 26:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet im Zuge des Vorhabens durch visuelle Störungen beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Folgenutzungsphase:

Befund:

Das Vorhaben „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Multifunktionsfläche mit Abfallbehandlungsanlagen, einer Reststoff- und Massenabfalldeponie sowie eines neuen Zufahrtbereichs auf Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach. Die Gesamtfläche des betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Das geplante Vorhaben (Deponie, Multifunktionsfläche, Einfahrtbereich) schließt nördlich an die derzeit in Betrieb befindliche Deponie der AWZ Steinthal GmbH an. Der Betrieb ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach folgt die Nachsorgephase.

Das Vorhaben sieht eine sukzessive Rekultivierung der Deponie vor. Nach Fertigstellung einzelner Verfüllabschnitte erfolgt eine Bepflanzung gemäß Bepflanzungskonzept (Wiesenansaat, Gehölzgruppen). Die Böschungen erhalten eine Ansaat mit gruppenweiser Strauchpflanzung. Gehölzpflanzungen an Böschungen und Böschungskanten sollen die geometrische Form des Deponiekörpers kaschieren und abmildern, um die Einbindung in die Landschaft zu verbessern. Auf der Plateaufläche der Deponie ist eine extensive, kräuterreiche Wiesenansaat vorgesehen. Die oberste Ebene wird nicht mit Gehölzen bepflanzt, um keine zusätzliche Überhöhung zu erzeugen. Die Bepflanzung mit Gehölzen erfolgt seitlich an den Böschungen, sodass die Gehölze im Reifezustand keine zusätzliche Überhöhung des Deponieplateaus bewirken. Im nordöstlichen Teil des Grundstücks (teilweise außerhalb der Projektumhüllenden) sind Waldverbesserungsmaßnahmen durch Einbringen von Laubgehölzen geplant. Eine Laubbaumhecke entlang der L141 soll als Sichtschutz dienen. Im rekultivierten Endzustand erreicht die Deponie eine Höhe von ca. 24 m über dem ursprünglichen Gelände.

Zusätzlich ist eine Waldverbesserungsmaßnahme (Überführung von sekundären Nadelmischbeständen in klimafitte Laubmischwälder) außerhalb des Vorhabensgebiets im südlichen Steinfeld (ca. 10 ha) vorgesehen.

Innerhalb des Vorhabensgebietes gibt es keine ausgewiesenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Eine Rennradroute führt südlich entlang der L141 vorbei. Im Waldgebiet südwestlich der L141

gibt es ein Netz befestigter Wege, von denen ein Großteil als Spazier- und Wanderwege genutzt wird (u.a. "Tut gut! Schrittweg", Rundwanderwege NL1/NL2, Erzherzog Johann Rundwanderweg). Alle weiteren Einrichtungen liegen weiter entfernt (siehe Kapitel 9.1).

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 26: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Die Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im näheren und weiteren Umfeld durch visuelle Störungen werden im Folgenden detailliert bewertet:

- **Parkbad Seebenstein (Freibad):** Das Parkbad (mind. 1,2 km entfernt) weist aufgrund des Geländereiefs und vorgelagerter Gehölz- und Waldbestände keine Sichtbeziehungen zum Vorhaben auf. Die Funktionalität bleibt erhalten.
- **Burg Seebenstein (Ausflugziel):** Zwischen der Burg (mind. 1,5 km entfernt) und dem Vorhabensgebiet besteht aufgrund des Geländereiefs und Waldbeständen keine Sichtbeziehung. Die geplante Deponie ist von der Burg nicht wahrnehmbar. Die Funktionalität bleibt erhalten.

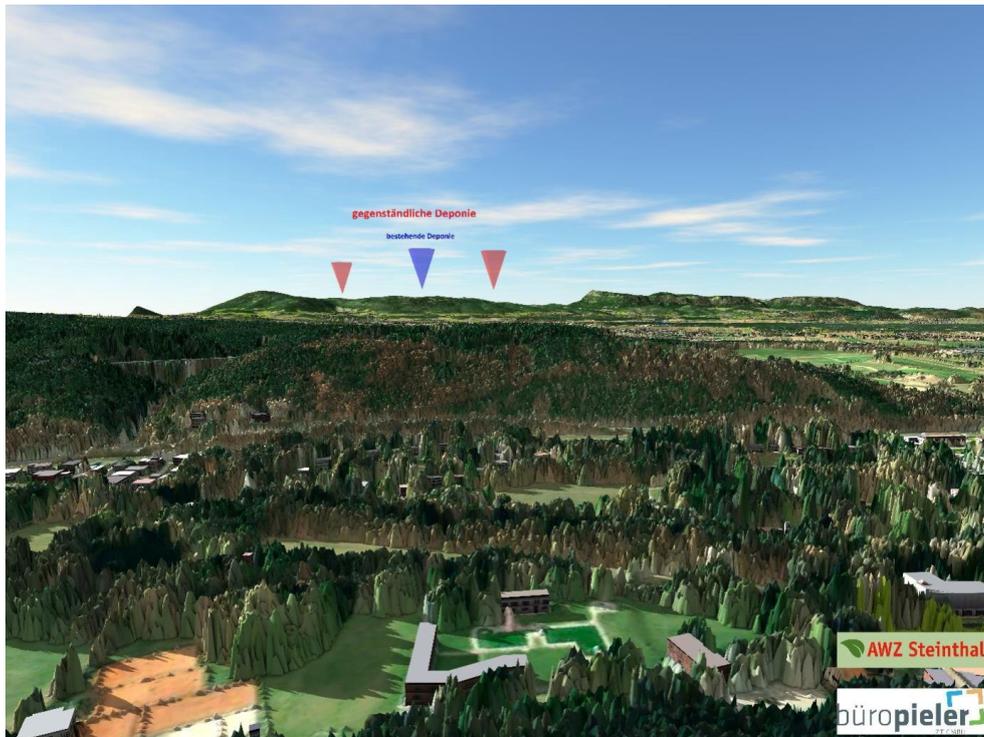


Abbildung 46: Blick von der Burg Seebenstein Richtung Vorhabensgebiet; blau: genehmigte Deponie, rot: gegenständlich geplante Deponie (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

- **Ruine Türkensturz (Aussichtspunkt):**

Von der Ruine Türkensturz (mind. 2,8 km entfernt) besteht grundsätzlich eine Sichtachse zum Vorhaben bzw. zur bestehenden Deponie. Die geplante Deponie wird jedoch von diesem Punkt aus durch die vorgelagerte, bereits genehmigte Deponie im Endzustand größtenteils verdeckt. Zusätzlich reduziert die große Entfernung die visuelle Wirkung erheblich. Die Rekultivierungsmaßnahmen (Wiesenansaat, Strauchgruppen) unterstützen die Einbindung in die bestehende Waldlandschaft. Der Deponiestandort ist als solcher kaum wahrnehmbar. Verbleibende technische Anlagen sind nicht sichtbar. Die Funktionalität bleibt erhalten.



Abbildung 47: Blick vom Vorhabensgebiet Richtung Türkensturz (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)



Abbildung 48: Drohnenaufnahme (ca. 20 m über Gelände) vom Vorhabensgebiet Richtung Türkensturz (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)



Abbildung 49: Blick vom Türkensturz Richtung Vorhabensgebiet. Die genehmigte Deponie ist erkennbar (Pfeil) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

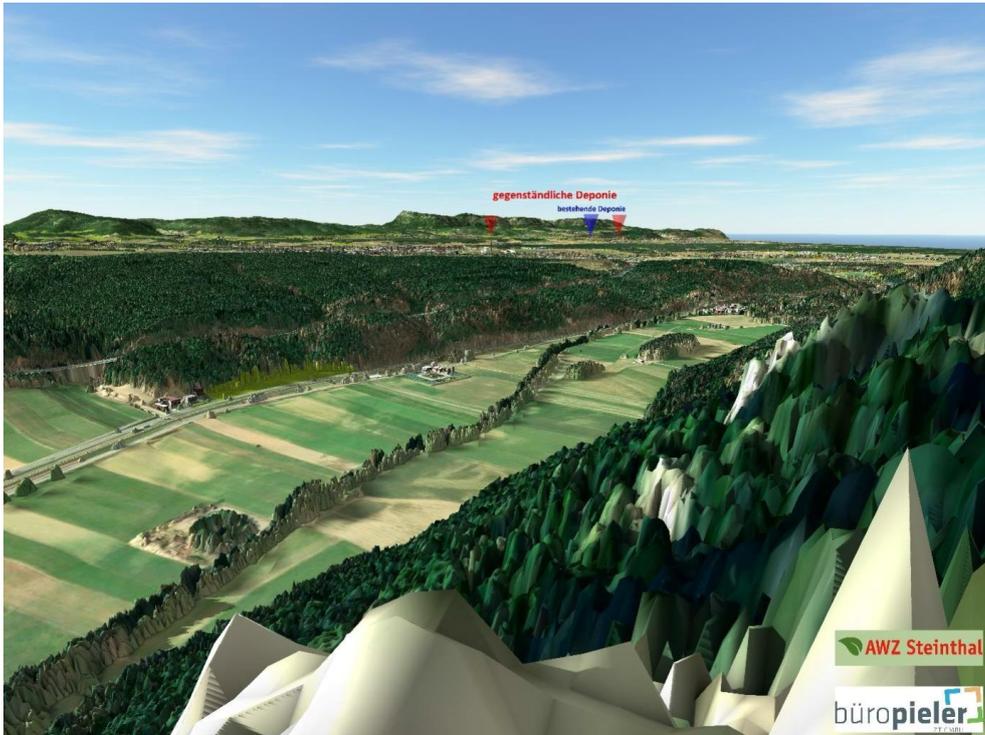


Abbildung 50: Blick von der Ruine Türkensturz Richtung Vorhabensgebiet; blau: genehmigte Deponie, rot: gegenständlich geplante Deponie (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

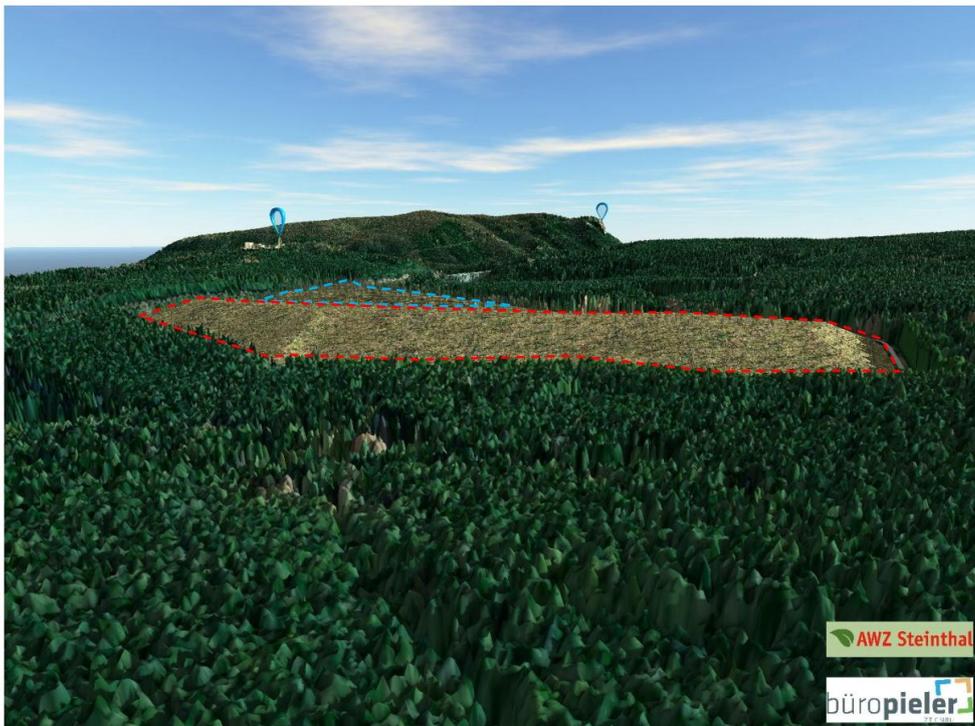


Abbildung 51: Visualisierung gegenständlich geplante Deponie (rot) im Endzustand; blau: bereits bestehende Deponie; Blick Richtung Süden; blaue Pfeile: Ruine Seebenstein und Ruine Türkensturz (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

- **Rad- und Wanderwege:**

Rennradtour entlang L141: Lediglich die Rennradtour durch die Wiener Alpen (Strecke: 141,66 km) führt direkt südlich des Vorhabens entlang der L141 am Vorhaben vorbei. Aus Richtung der L141 ergibt sich eine Sichtbarkeit des begrünten Deponiekörpers, die jedoch durch bestehende Bäume und Randbegrünung gemildert wird (abhängig von Jahreszeit und Belaubung). Die geplante Sichtschutzpflanzung (Baumhecke) entlang der L141 soll relevante Beeinträchtigungen verhindern.



Abbildung 52: Visualisierung geplante Deponie aus Richtung L141 (künftiger Einfahrtsbereich)
(Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

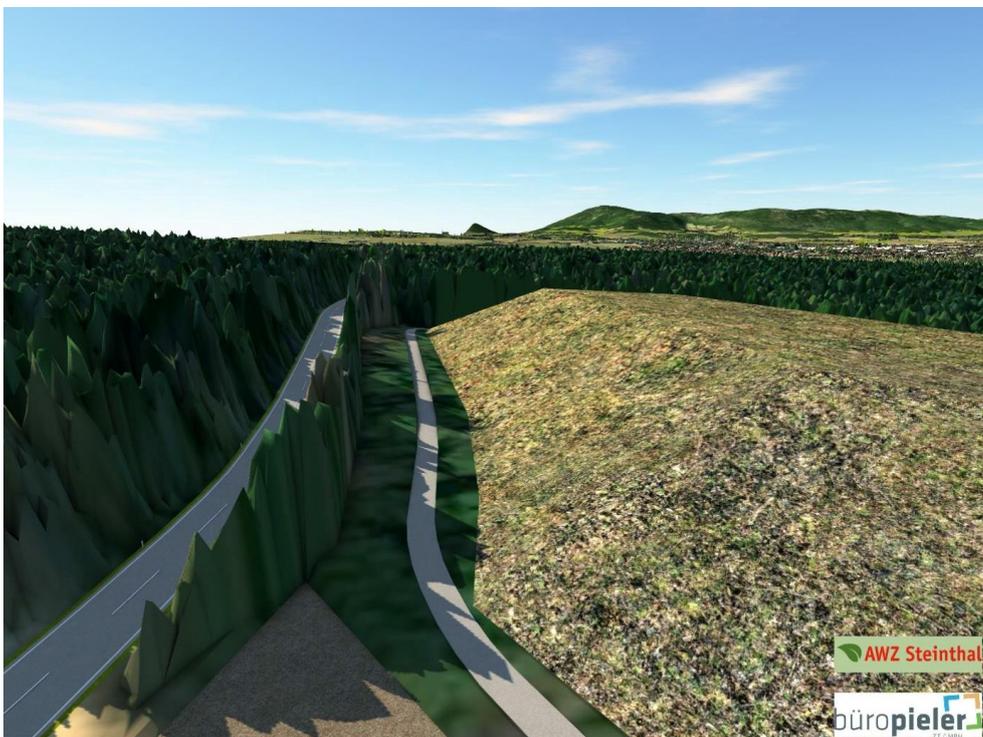


Abbildung 53: Visualisierung geplante Deponie entlang der L141 (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6011 UVE-Fachbeitrag Landschaft)

Wanderwege im näheren Vorhabensumfeld: Diese verlaufen innerhalb von Waldflächen, was zu Sichtverschattungen führt.

Grundsätzlich sind Sichtbeziehungen von den Rad- und Wanderwegen im näheren und weiteren Vorhabensumfeld zum rekultivierten und bepflanzten Deponiehügel aufgrund von Wald- und Gehölzbeständen sowie Geländere relief meist auszuschließen. Die Dominanzwirkung des Vorhabens nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Die visuellen Störungen sind zudem durch die geringe Verweildauer und den wechselnden Blickwinkel der Erholungssuchenden begrenzt. Die Funktionalität bleibt erhalten.

Zusammenfassende Bewertung:

Unter Berücksichtigung der eingeschränkten Sichtbarkeit des Vorhabens von Freizeit- und Erholungseinrichtungen aus, der geringen Verweildauer und wechselnden Blickwinkel bei Erholungssuchenden, der abnehmenden Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung und der geplanten Maßnahmen (Rekultivierung) werden die verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen in der Folgenutzungsphase insgesamt als **gering** bewertet. Die Nutzungsmöglichkeit und Funktionalität der Freizeit- und Erholungseinrichtungen bleiben erhalten.

Auflagen:

-

Bewertung:

Folgenutzungsphase: 1

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

10 Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes (§ 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-G 2000)

Fragestellung:

Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die vorhabensbedingten Emissionen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, etc.) zu beurteilen?

Befund:

Vorhaben und Standort:

Das Vorhaben „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Multifunktionsfläche mit Abfallbehandlungsanlagen, einer Reststoff- und Massenabfalldeponie sowie eines neuen Zufahrtsbereichs auf Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach. Die Gesamtfläche des betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Der Betrieb ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach folgt die Nachsorgephase.

Das geplante Vorhaben (Deponie, Multifunktionsfläche, Einfahrtsbereich) schließt nördlich an die derzeit in Betrieb befindliche Deponie der AWZ Steinthal GmbH an. Die Umgebung des Vorhabensgebietes ist geprägt von Waldflächen, der bestehenden Deponie, der L141, Wegen und der A2. Der Knoten Seebenstein (A2/S6) befindet sich ca. 500 m nördlich des Vorhabens. Die aktuelle Nutzung des Vorhabensgebietes umfasst ein temporäres Rotlehm-Zwischenlager (Auflassung bis 31.12.2029, Wiederaufforstungspflicht) und Forst. Die nächstgelegenen Siedlungen (Wohnhäuser) liegen ca. 1 bis 1,3 km entfernt (Seebenstein, Loipersbach, Natschbach, Lindgrub).

Raumordnungsrechtlicher Rahmen:

Im Vorhabensgebiet befinden sich keine (inter-)nationalen Schutzgebiete oder überörtliche raumplanerische Festlegungen.

- **Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP) Neunkirchen-Bucklige Welt (2025):** Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zum Regionalen Raumordnungsprogramm. Für das Vorhabensgebiet und -umfeld sind keine relevanten Festlegungen (agrарische Schwerpunkträume, Eignungszonen für Rohstoffgewinnung, erhaltenswerte Landschaftsteile oder Uferzonen) ausgewiesen. Die Ziele des RegROP werden nicht berührt.

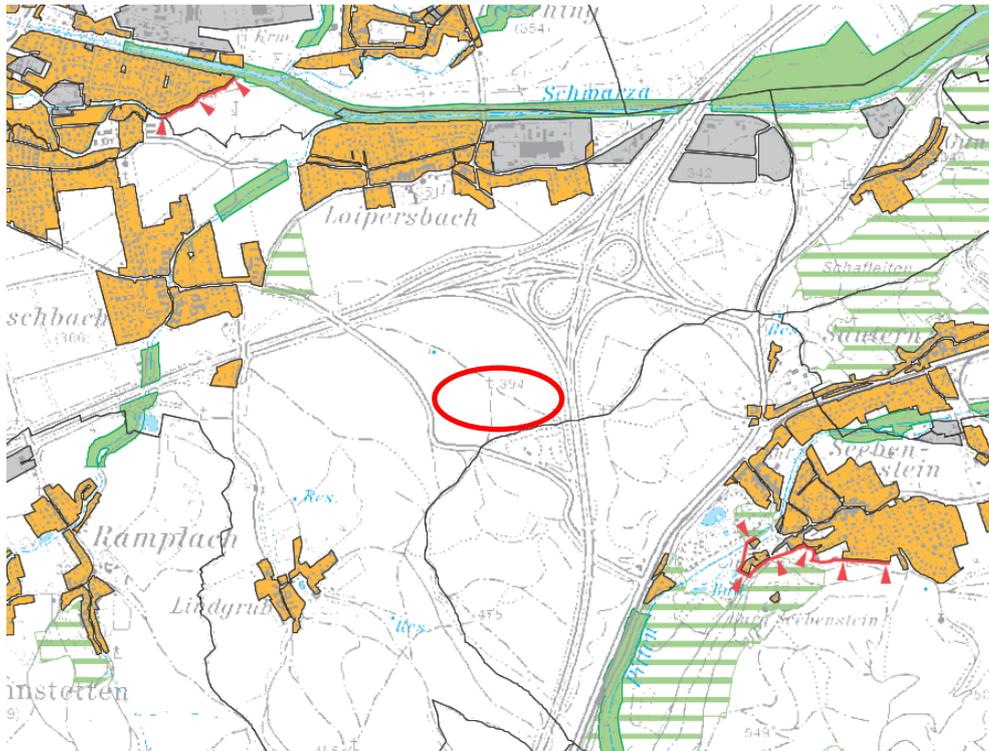


Abbildung 54: Ausschnitt Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP) Raum Neunkirchen-Bucklige Welt (Quelle: www.ris.bka.gv.at, Abfrage: 17.03.2025)

- **Örtliche Raumordnung (Natschbach-Loipersbach):** Das Vorhabensgebiet ist als Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) mit Kenntlichmachung Forst (FO) gewidmet. Es bestehen keine weiteren bekannten örtlichen Entwicklungsziele oder Planungen, die das Vorhabensgebiet und -umfeld betreffen.

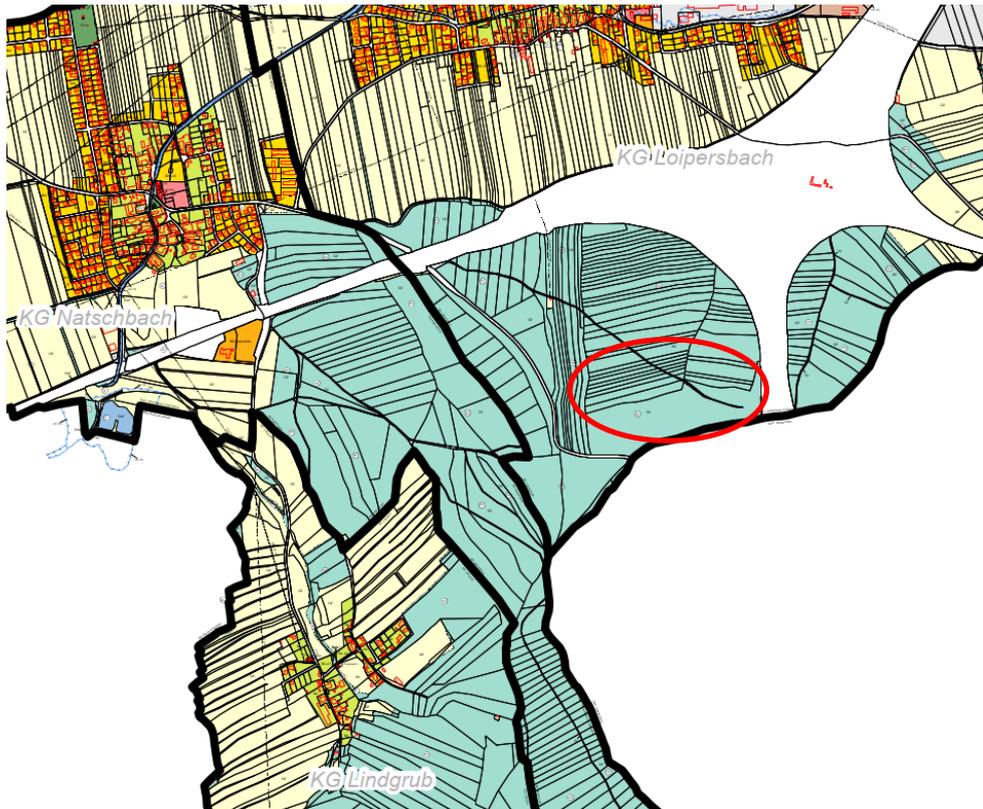
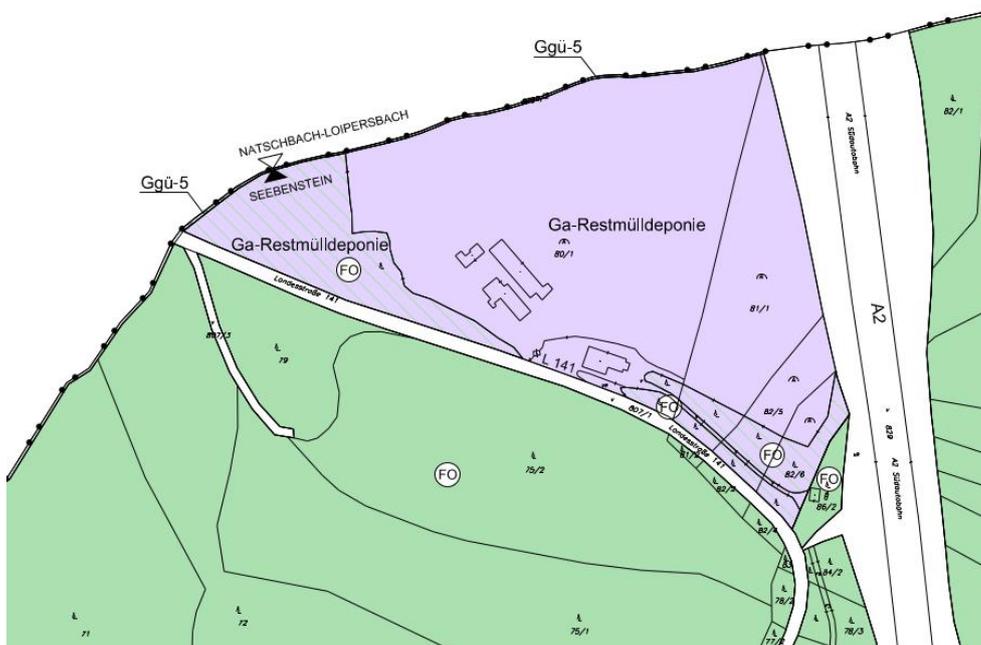


Abbildung 55: Ausschnitt Flächenwidmungsplan Gemeinde Natschbach-Loipersbach (Quelle: https://www.natschbach-loipersbach.gv.at/Unsere_Gemeinde/Unsere_Gemeinde/Flaechenwidmungsplan, 17.03.2025) Abfrage:



Abbildung 56: Ausschnitt Flächenwidmungsplan Gemeinde Natschbach-Loipersbach mit Vorhabensgebiet und Widmung Glf (FO) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6010 UVE-Fachbeitrag Mensch, Sach und Kulturgüter)

- **Örtliche Raumordnung (Seebenstein):** Südlich grenzt das bestehende Abfallwirtschaftszentrum an (Widmung Grünland Abfallbehandlungsanlage). Auch hier sind keine weiteren örtlichen Entwicklungsziele oder Planungen bekannt, die das Vorhabensumfeld betreffen. Das Räumliche Entwicklungskonzept (REK) Seebenstein enthält keine Festlegungen für diesen Bereich.



Ga ABFALLBEHANDLUNGS-ANLAGE

Ggü GRÜNGÜRTEL
FUNKTIONSBEZEICHNUNG DES GRÜNGÜRTELS
-1 = SIEDLUNGSGLIEDERND BZW. -BEGRENZEND
-2 = EMISSIONSSCHUTZ, IMMISSIONSSCHUTZ
-3 = SICHTFELD
-4 = WALDRANDZONE
-5 = BÖSCHUNGSSICHERUNG

FO FORSTFLÄCHEN GEMÄSS DKM MIT ANDERER WIDMUNG ALS GRÜNLAND - LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Quelle: DKM

Abbildung 57: Ausschnitt Flächenwidmungsplan Gemeinde Seebenstein, Oktober 2023 (Quelle: <https://www.seebenstein.gv.at/Buergerservice/Flaechenwidmungsplan>, Abfrage: 17.03.2025)

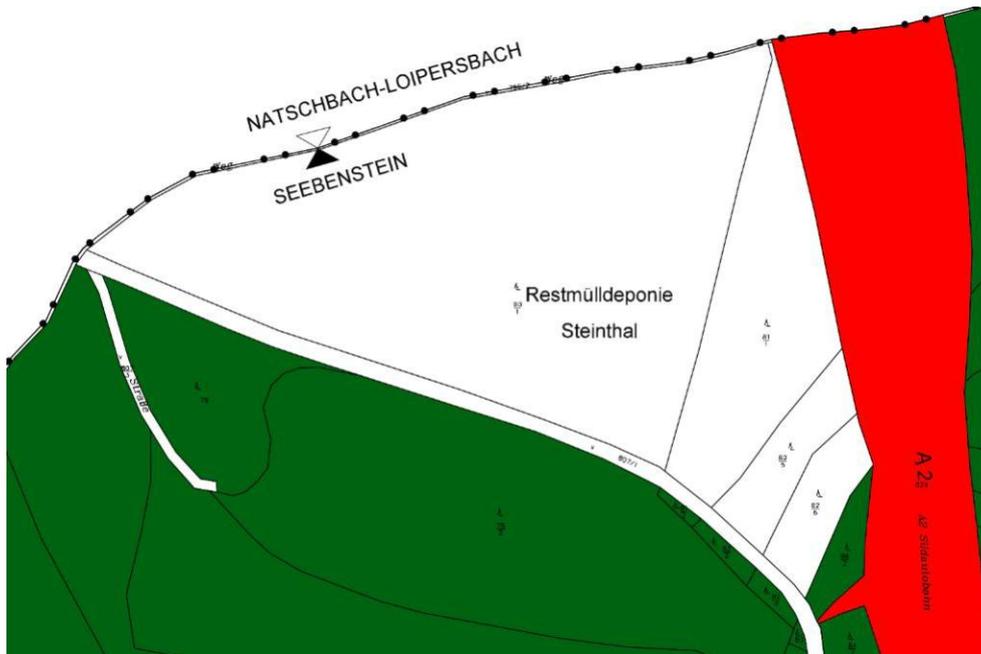


Abbildung 58: Räumliche Entwicklungskonzept (REK) der Gemeinde Seebenstein (Quelle: Gemeinde Seebenstein) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 6010 UVE-Fachbeitrag Mensch, Sach und Kulturgüter)

Gutachten:

Vorhabensbedingte Emissionen und deren Bewertung:

Die relevanten Emissionen wurden in separaten UVP-Teilgutachten bewertet:

- Luftschadstoffe: Eine Beeinflussung ist hauptsächlich durch Staub und Stickstoffdioxid gegeben; Geruchsemissionen sind möglich. Emissionen werden durch moderne Technik begrenzt. Aufgrund der Distanz ist keine relevante Auswirkung auf Wohnanrainer zu erwarten. Grenzwerte (IG-L, EU 2030) werden eingehalten. Keine relevanten Klimaauswirkungen.
- Lärm: Im Vergleich zur bestehenden Belastung sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Der Planungstechnische Grundsatz (ÖAL-RL 3-1) wird fast durchgehend eingehalten; wo knapp verfehlt, liegen die Auswirkungen unter der Irrelevanzschwelle. Projektbedingte Geräusche werden weitgehend überdeckt. Abend- und Nachtruhe sind durch Betriebszeiten sichergestellt. Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich, Auflagen zum Emissionsnachweis werden vorgeschlagen.
- Licht: Beleuchtung ist während der Betriebszeiten im Herbst/Winter erforderlich. Außerhalb der Betriebszeiten (Mo-Fr 6-19h, Sa 6-18h) erfolgt Abschaltung (exkl. Sicherheitsbeleuchtung). Die Aufhellung angrenzender Waldflächen ist begrenzt (max. ca. 36 m über die Grenze). Aufgrund von Topografie und Distanz (> 1 km) sind keine maßgebliche Raumaufhellung oder Blendung in Siedlungsbereichen zu erwarten. Direkte Abstrahlung über die Horizontale wird durch die Montage vermieden.

Schlussfolgerung:

Unter der Voraussetzung, dass die in den Fachgutachten genannten Auflagen und Maßnahmen zur Emissionsminderung vollständig und nachweislich umgesetzt werden, sind keine unzumutba-

ren Auswirkungen auf die Raumentwicklung im Sinne eines Widerspruchs zu den Zielen der örtlichen und überörtlichen Raumordnung zu erwarten.

Die Einhaltung der relevanten Emissionsgrenzwerte, die Lage in einem bereits vorbelasteten Bereich (Nähe zu Bestandsdeponie und Verkehrsinfrastruktur) sowie geplante Rekultivierungsmaßnahmen tragen dazu bei, dass das Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung der Raumentwicklung darstellt.

Es sind somit **keine wesentlichen Auswirkungen** auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die vorhabensbedingten Emissionen zu erwarten.

Fragestellung:

Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die Änderung der Charakteristik des Landschaftsbildes (Beeinträchtigung UNESCO-Welterbe, Landschaftselemente, Strukturen, Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung, Nutzungsformen) zu bewerten?

Befund:

Vorhaben und Standort:

Das Vorhaben „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Multifunktionsfläche mit Abfallbehandlungsanlagen, einer Reststoff- und Massenabfalldeponie sowie eines neuen Zufahrtbereichs auf Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach. Die Gesamtfläche des betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Der Betrieb ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach folgt die Nachsorgephase.

Das geplante Vorhaben (Deponie, Multifunktionsfläche, Einfahrtbereich) schließt nördlich an die derzeit in Betrieb befindliche Deponie der AWZ Steinthal GmbH an. Die Umgebung des Vorhabensgebietes ist geprägt von Waldflächen, der bestehenden Deponie, der L141, Wegen und der A2. Der Knoten Seebenstein (A2/S6) befindet sich ca. 500 m nördlich des Vorhabens. Die aktuelle Nutzung des Vorhabensgebietes umfasst ein temporäres Rotlehm-Zwischenlager (Auflassung bis 31.12.2029, Wiederaufforstungspflicht) und Forst. Die nächstgelegenen Siedlungen (Wohnhäuser) liegen ca. 1 bis 1,3 km entfernt (Seebenstein, Loipersbach, Natschbach, Lindgrub).

Landschaftsbild und Maßnahmen:

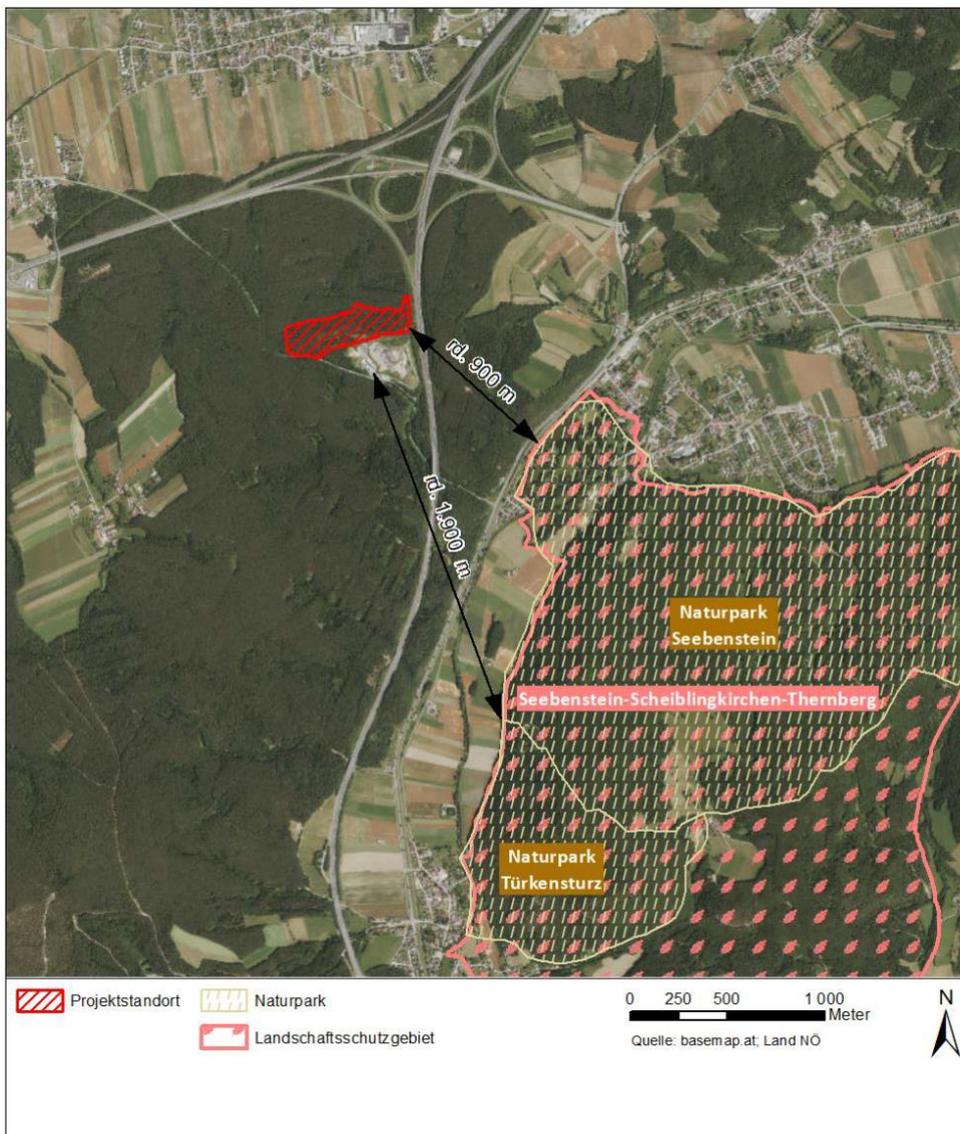
Bestehendes Landschaftsbild: Das Vorhaben liegt in einem bereits durch die bestehende Deponie und Verkehrsinfrastruktur technisch überprägten Bereich.

Rekultivierung: Eine sukzessive Rekultivierung ist vorgesehen. Nach Verfüllung erfolgt eine Bepflanzung (Wiesenansaat, Gehölzgruppen), wobei Gehölze an Böschungen und Kanten die geometrische Form kaschieren und die Einbindung verbessern sollen. Die Plateaufläche erhält eine extensive Wiesenansaat ohne Gehölze, um zusätzliche Überhöhung zu vermeiden (Endhöhe ca. 24 m über Urgelände). Waldverbesserungsmaßnahmen im Nordosten und eine Sichtschutzhecke entlang der L141 sind ebenfalls geplant.

Externe Maßnahmen: Zusätzlich sind externe Waldverbesserungsmaßnahmen (Überführung von Nadel- in Laubmischwälder) auf ca. 10 ha im südlichen Steinfeld vorgesehen.

Raumordnungsrechtlicher Rahmen:

- **Schutzgebiete:** Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten. Die Mindestentfernungen zu relevanten Schutzgebieten betragen: Naturpark Seebenstein/Landschaftsschutzgebiet Seebenstein-Scheiblingkirchen-Thernberg rd. 0,9 km; Naturpark Türkensturz rd. 1,9 km. Direkte Auswirkungen sind ausgeschlossen.



- **Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP) Neunkirchen-Bucklige Welt (2025):** Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zum Regionalen Raumordnungsprogramm. Für das Vorhabensgebiet und -umfeld sind keine relevanten Festlegungen (agrарische Schwerpunkträume, Eignungszonen für Rohstoffgewinnung, erhaltenswerte Landschaftsteile oder Uferzonen) ausgewiesen. Die Ziele des RegROP werden nicht berührt.
- **Flächenwidmung:** Das Vorhabensgebiet ist als Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) mit Kenntlichmachung Forst (FO) gewidmet. Die Rekultivierung schafft dauerhaft zusätzliche ökologisch wertvolle Grünflächen.

Gutachten:

Negative Auswirkungen auf die Raumentwicklung durch Verletzung raumordnerischer Ziele sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben führt zu keinen relevanten Zerschneidungs- oder Barriereeffekten für die Siedlungs- und Raumentwicklung. Eine wesentliche, dauerhafte negative Veränderung der Charakteristik des Landschaftsbildes ist unter Berücksichtigung folgender Faktoren nicht zu erwarten:

- Lage: Angrenzend an eine bestehende Deponie in einem bereits technisch geprägten Umfeld.
- Sichtbeziehungen: Ausreichende Entfernung zu sensiblen Bereichen (Schutzgebiete, Siedlungen).
- Maßnahmen: Rekultivierungsmaßnahmen, die auf eine Einbindung in die Landschaft abzielen, sowie zusätzliche externe Waldverbesserungsmaßnahmen.

Es sind somit **keine wesentlichen Auswirkungen** auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die Änderung der Charakteristik des Landschaftsbildes zu erwarten.

11 Auflagen

Zusätzlich zu den Maßnahmen der Projektwerberin werden im gegenständlichen Gutachten folgende Auflagenvorschläge formuliert:

Sachgüter:

- Um Schäden am Mobilfunkmasten, seiner Zufahrt oder anderen Sachgütern zu vermeiden und die Funktionsfähigkeit des Mastes sicherzustellen, sind spätestens drei Monate vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Betreiber des Mobilfunkmasten und anderen betroffenen Eigentümern/Betreibern konkrete Schutzmaßnahmen festzulegen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Kulturgüter:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Betriebsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Landschaftsbild/Erholungswert der Landschaft:

- Die endgültige Form des Deponiekörpers ist so zu gestalten, dass sie sich bestmöglich in die umgebende Landschaft einfügt. Harte Kanten und unnatürliche geometrische Formen sind möglichst zu vermeiden. Übergänge zum Bestandsgelände sind abzurunden.
- Die dauerhaft versiegelten Flächen (umlaufende Deponiestraße, etc.) sind auf das betrieblich notwendige Mindestmaß zu reduzieren.
- Die Gestaltung der Einzäunung ist landschaftsangepasst auszuführen (z.B. dunkelgrüne Farbe).
- Die Rekultivierung und Bepflanzung von fertiggestellten Deponieabschnitten hat unverzüglich (im nächstfolgenden Frühjahr oder Herbst) zu erfolgen, um die Dauer der optischen Beeinträchtigung zu minimieren.

Datum: 12.05.2025



Unterschrift: